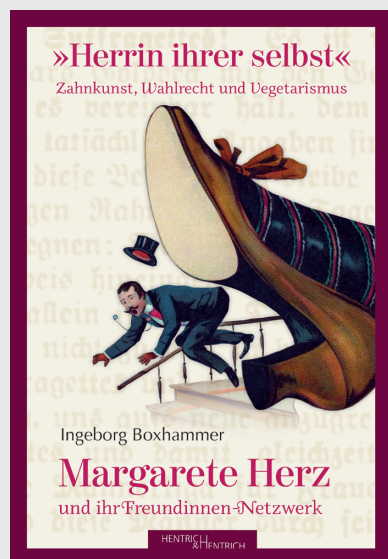


fach**b**uchjournal

Fach- und Sachbuch. Rezension. Porträt. Interview. _____



IM FOKUS

Julian Assange aus der Haft freilassen! Kommentar von Bundesjustizministerin a. D. Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

LEIPZIGER BUCHPREIS

Das Jahr 1990 freilegen

POLITIK

Sahra Wagenknecht. Die Biografie

ZEITGESCHICHTE

Die Geschichte der FAZ

GESCHICHTSWISSENSCHAFT

Geschichte der Sklaverei

RECHT

Umwelt- und Planungsrecht
Öffentliches Baurecht | Zivilprozessrecht | Insolvenzrecht | Arbeitsrecht | Bilanzrecht | Bank- und Kapitalmarktrecht | Erbrecht

FRAUENBIOGRAFIEN

Wissenschaftlerinnen

KINDER- UND JUGENDBUCH

Die Unterschiede feiern!

FRAGEBOGEN

Jan Wenzel, Spector Books, Leipzig



Wolters Kluwer

Jetzt einfach die Chancen der
Digitalisierung nutzen: Mit wolterskluwer-online.de
können Juristen erfolgreich
digital arbeiten. ➔



wolterskluwer-online.de

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.

Neuauflagen 2020

Praxis-Ratgeber von Stollfuß Medien

Diese Werke sind Bestandteil des
Online-Fachportals Stotax First:
www.stotax-first.de



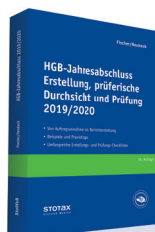
Masuch | Meyer
ABC des GmbH-Geschäftsführers 2020
Ratgeber
14. Aufl. 2020, kart., ca. 624 Seiten
Preis € 79,80
ISBN 978-3-08-316014-4



Imping | Mader | Perach | Voss
ABC des Lohnbüros 2020
Ratgeber
inkl. Zugang zur Online-Datenbank,
kart., ca. 1.156 Seiten
Preis € 99,-
ISBN 978-3-08-317820-0



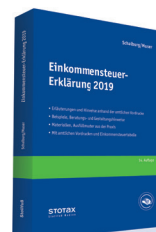
Ebner Stolz | BDI
Steuer- und Wirtschaftsrecht 2019/2020
Ratgeber
7. Aufl. 2019, kart., ca. 400 Seiten
Preis € 45,80
ISBN 978-3-08-318456-0



Fischer | Neubeck
HGB-Jahresabschluss Erstellung, prüferische Durchsicht und Prüfung 2019/2020
Ratgeber
16. Aufl. 2020, kart., ca. 672 Seiten
Preis € 89,-
ISBN 978-3-08-363120-0



Deloitte
E-Bilanz
Ratgeber
8. Aufl. 2020, kart., ca. 880 Seiten
Preis € 89,-
ISBN 978-3-08-318807-0



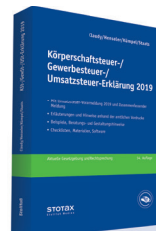
Schalburg | Muser
Einkommensteuer-Erklärung 2019
Ratgeber, DIN A4
14. Aufl. 2020, kart., ca. 926 Seiten
Preis € 72,-
ISBN 978-3-08-363719-6



Abels | Besgen | Deck | Rausch
Mini-Jobs, Aushilfen, Teilzeit 2020
Ratgeber
41. Aufl. 2020, kart., ca. 488 Seiten
Preis € 63,-
ISBN 978-3-08-317620-6



Deck
Reisekosten 2020
Ratgeber
67. Aufl. 2020, kart., ca. 280 Seiten
Preis € 62,-
ISBN 978-3-08-321020-7



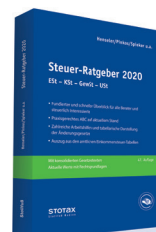
Claudy | Henseler | Kümpel | Staats
Körperschaftsteuer-/Gewerbesteuer-/Umsatzsteuer-Erklärung 2019
Ratgeber, DIN A4
14. Aufl. 2020, kart., ca. 922 Seiten
Preis € 84,-
ISBN 978-3-08-363819-3



Geiken
Schnellübersicht Sozialversicherung 2020 Beitragsrecht
Ratgeber
9. Aufl. 2020, kart., ca. 336 Seiten
Preis € 67,-
ISBN 978-3-08-314508-0



Geiken
Schnellübersicht Sozialversicherung 2020 Melderecht
Ratgeber
64. Aufl. 2020, kart., ca. 379 Seiten
Preis € 67,-
ISBN 978-3-08-314120-4



Henseler | Pinkos | Spieker u.a.
Steuer-Ratgeber 2020
Ratgeber
47. Aufl. 2020, kart., ca. 680 Seiten
Preis € 79,-
ISBN 978-3-08-327720-0

Jetzt bestellen:

www.stollfuss.de | bestellung@stollfuss.de | 0228-724-0

STOTax
Stollfuß Medien



Das geht uns alle an!

„Es zeigt sich in diesen Tagen immer häufiger, wie dünn unsere zivilisatorische Kruste demokratischer Rechtsstaatlichkeit vielfach ist“, warnt Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin in ihrem Appell zur Freilassung von Julian Assange. Der Journalist und WikiLeaks-Gründer sitzt seit fast einem Jahr in Auslieferungshaft im britischen Hochsicherheitsgefängnis Belmarsh, das wegen der harten Haftbedingungen auch als „britische Version von Guantánamo Bay“ bezeichnet wird. Nils Melzer, Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen zum Thema Folter, konnte ihn im Mai 2019 dort besuchen und stellte anschließend fest, Julian Assange zeige „alle Symptome, welche typisch sind für Opfer langandauernder psychischer Folter“.

„In dieser Tragödie geht es im Wesentlichen um Zweierlei“ schreibt die ehemalige Bundesjustizministerin in ihrem fachbuchjournal-Kommentar, „um den Menschen Julian Assange, der ganz offensichtlich gesundheitlich körperlich und psychisch schwer angeschlagen ist und in dem Hochsicherheitsgefängnis nicht angemessen behandelt werden kann. Es geht aber – und auch das geht uns alle an – um die Frage, wie die Öffentlichkeit in unseren demokratischen Rechtsstaaten die Handlungen der Mächtigen in den Bereichen von Regierung, Geheimdiensten, Militär und Wirtschaft wirksam kontrollieren kann.“ In den ersten Prozesstagen Ende Februar saß Julian Assange in einem Glaskasten mehrere Meter entfernt von seinen Anwälten, mit denen er sich deshalb nur in den Pausen besprechen konnte. Menschenrechtliche und rechtsstaatliche Grundprinzipien werden mit Füßen getreten. Die zivilisatorische Kruste demokratischer Rechtsstaatlichkeit ist dünn. Das geht uns alle an!

Einen inhaltlichen Schwerpunkt legen wir in dieser Ausgabe auf die Auseinandersetzung mit dem Jahr 1990. „Das Jahr 1990 freilegen“, ein vielschichtiges Gesamtkunstwerk, das zu Recht in der Kategorie Sachbuch/Essay für den Preis der Leipziger Buchmesse 2020 nominiert wurde, führt auf fast 600 großformatigen Seiten durch das Nachrevolutions- und Wiedervereinigungsjahr 1990. „Ich glaube, in unserem Buch kriegt man diese emotionale Kraft, die in diesem Jahr steckt, geliefert. Nicht als wissenschaftliche Analyse, sondern als Lesestoff. Am Ende ist das Buch natürlich wie das Jahr. Das Buch ist eine totale Überforderung für den Leser, wie das Jahr für den beteiligten Ostdeutschen auch eine totale Überforderung war. In gewisser Weise führt uns also auch die Form dieses Buches emotional in dieses Jahr.“ Sagt Fotograf und Mitgestalter Andreas Rost (1990 24 Jahre) im fachbuchjournal-Gespräch mit Kristina Frick (1990 10 Jahre). Sie reflektiert das in ihrer Buchpräsentation so: „Die Frage, ob man sich mit der Wendezeit auseinandersetzen möchte, dürfte sich im Grunde nicht stellen. Man sollte es einfach tun. Alles, was dazu nötig ist, findet sich in diesem Werk im Telefonbuchformat einer Millionenstadt. – Was 1990 passiert ist, wie sich 1990 angefühlt hat, wie 1990 ausgesehen hat oder was 1990 mit 2020 zu tun hat.“

Jan Wenzel, in dessen Leipziger Verlag „Das Jahr 1990 freilegen“ erschienen ist, beantwortet dieses Mal unseren Fragebogen auf der letzten Seite. Ich muss gestehen, dass mich einige der Antworten des 48 Jahre alten Verlegers von Spector Books überrascht haben. Zum Beispiel: „eBooks sind mir egal.“ Aber lesen Sie selbst. Die Antwort auf die Frage, wie die Verlagslandschaft sich in den nächsten zehn Jahren verändern werde, strotzt vor Selbstbewusstsein und Optimismus: „Das Medium Buch wird durch seine Robustheit sicher für das Anthropozän wichtiger werden als der Computer. Das zumindest zeichnet sich deutlich ab.“ Über diese erstaunliche These hätte ich gerne mit ihm auf der Leipziger Buchmesse diskutiert, schade.

Da der persönliche und direkte Austausch in diesen Wochen durch das Virus etwas kurz gekommen ist – und das eventuell noch einige Zeit so bleiben wird, wünsche ich Ihnen ganz reale und hohe Bücherstapel und -vorräte zuhause. Sie finden zur Vermehrung dieser sicher auch wieder Anregungen in dieser Ausgabe des fachbuchjournals. Und die Zeit zum Lesen müssen Sie sich einfach nehmen, denn, so Jan Wenzel (da stimme ich ihm voll und ganz zu), „wenn ich lese, kann ich von mir absehen, ich folge dem Geflecht der Bücher, ich komme mit ihnen in Zeiten, zu denen ich sonst keinen Zugang hätte und verkehre mit Menschen, die ich nie gesehen habe; ich folge den Büchern, lasse mich von ihnen leiten.“

Angelika Beyreuther

Aktuelle Formularbücher für Arbeits- und Familien- rechtler



Das Werk wendet sich an den spezialisierten Anwalt, der als Rechtsanwalt oder als Justiziar in der Personal- oder Rechtsabteilung tätig ist.

Es enthält

- über 450 Vertragsmuster,
- Schriftsatzmuster,
- Vertragsklauseln sowie
- Formulierungshilfen und -beispiele aus allen Bereichen des Arbeitsrechts.

Jetzt vorbestellen
ca. **189 €**



NEU – **Anwaltspraxis Premium** bietet digitale Assistenten, mit denen der Anwalt seine Arbeit noch effizienter und produktiver gestalten kann. Das Modul umfasst dabei neben über 100 Titeln diese Arbeitshilfen: Formular-Assistent, Schmerzensgeld-Assistent, Anwaltsgebühren Online (in Kooperation mit Deutscher Anwaltverlag e.V.) sowie jährlich 12 Online-Seminare zu diversen Rechtsgebieten (Allgemeines Zivilrecht, Arbeitsrecht, Strafrecht, Familienrecht, Verkehrsrecht etc.)

Monatlich ab
99 €
zzgl. MwSt.



Enthalten sind über 270 Formulare für Anträge, Antragserwiderungen und Tenorierungen mit ausführlichen Praxishinweisen und erklärenden Einleitungen.

Zudem werden Vor- und Nachteile bestimmter Vorgehensweisen erläutert und die verschiedenen Haftungsrisiken aufgezeigt. Der Praktiker erhält insbesondere Antworten auf taktische Fragen im familiengerichtlichen Verfahren.

Jetzt vorbestellen
ca. **149 €**

Beide
oben genannten
Formularsammlungen
sind im Modul
**Anwaltspraxis
Premium**
enthalten.

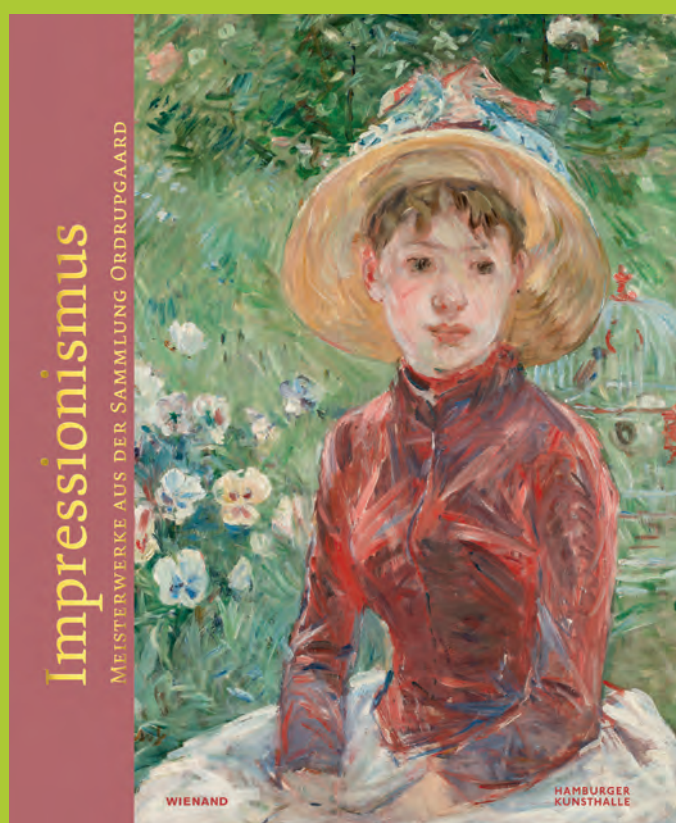
Im Buchhandel erhältlich.

[wolterskluwer-online.de](https://www.wolterskluwer-online.de)

ALLES, WAS EXPERTEN BEWEGT.



Camille Pissarro (1830–1903) *Blühende Pflaumenbäume in Éragny. Das Haus des Künstlers*, 1894, Öl auf Leinwand, 60 x 73 cm, Ordrupgaard, Kopenhagen, © Foto: Anders Sune Berg



Impressionismus. Meisterwerke aus der Sammlung Ordrupgaard, Katalog zur Ausstellung in der Hamburger Kunsthalle 2019/2020, Hrsg. von Markus Bertsch, Beiträge von Markus Bertsch, Amelie Baader, Florian Britsch, Anne-Birgitte Fonsmark, Katie Hanson, Köln: Wienand 2019, Hardcover, 240 S., mit 112 farbigen und 8 s/w Abb., ISBN 978-3-86832-532-4, € 38,00

Künstler wie Cézanne, Degas, Manet, Renoir und viele andere bilden mit ihren Werken die Basis für die mit feinem Gespür für Kunst durch den Unternehmer Wilhelm Hansen (1868–1936) komponierte herausragende Sammlung französischer Impressionisten. Er holte die damalige Malerelite nach Dänemark und machte die Sammlung in seinem Landhaus bei Kopenhagen dem Publikum zugänglich. Anhand der in diesem Band gezeigten Spitzenwerke sämtlicher führenden Malerinnen und Maler dieser wegweisenden Stilrichtung lassen sich die Revolutionen, die sich von den 1870er-Jahren an binnen weniger Jahrzehnte auf der Leinwand ereigneten, in voller Farbkraft nacherleben.

IM FOKUS 6

Julian Assange aus der Haft freilassen!
 Kommentar von Bundesjustizministerin a. D.
 Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

NOMINIERUNG BUCHPREIS LEIPZIG 8

Kristina Frick
 Das Jahr 1990 freilegen
 Ein Buch wie eine Therapiedecke
 Andreas Rost im Gespräch

AUTOBIOGRAFIE 16

Dr. Thomas Kohl
 Mohandas K. Gandhi: Mein Leben oder
 Die Geschichte meiner Experimente mit der Wahrheit

POLITIK 18

Sahra Wagenknecht. Die Biografie
 Dr. Christian Schneider im Gespräch

ZEITGESCHICHTE 22

Prof. Dr. Karlhans Sauerheimer
 Peter Hoeres: Zeitung für Deutschland.
 Die Geschichte der FAZ

GESCHICHTSWISSENSCHAFT 26

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke
 Michael Zeuske: Handbuch Geschichte der Sklaverei.
 Eine Globalgeschichte von den Anfängen bis
 zur Gegenwart

BETRIEBSWIRTSCHAFT 29

CAPRICCIO – Ein Plädoyer für die ver-rückte
 und experimentelle Führung
 Univ.-Prof. Dr. oec. Hans A. Wüthrich im Gespräch

RECHT 30

VRi am BVerwG a. D.
 Dr. Ulrich Storost
 Umwelt- und Planungsrecht
 Steuerung, Beteiligung und Rechtsschutz
 Prof. Dr. Ulrich Repkewitz
 Öffentliches Baurecht – Baunutzungsverordnung
 Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder
 ■ Zivilprozessrecht
 ■ Insolvenzrecht
 ■ Arbeitsrecht

Dipl.-Kfm. (FH) René Pollmann
 Bilanzrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Erbrecht

BIOGRAFIE 54

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier
 Wissenschaftlerinnen

SPORT | FUSSBALL 64

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann
 Über Krisen, Fußball in Kriegszeiten, Antisemitismus
 und einen genialen Fußballspieler

KINDER- UND JUGENDBUCH 70

Renate Müller De Paoli
 Die Unterschiede feiern!

LETZTE SEITE 72

Jan Wenzel, Spector Books, Leipzig

IMPRESSUM 36

Diese Ausgabe enthält eine Beilage der
 Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Baden-Baden
 Wir bitten um freundliche Beachtung.

Julian Assange aus der Haft freilassen!

Kommentar von Bundesjustizministerin a.D. Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin

Am 6. Februar stellten Günter Wallraff, Bundesaußenminister a.D. Sigmar Gabriel, Bundesinnenminister a.D. Gerhart Baum und MdB Sevim Dagdelen in der Bundespressekonferenz in Berlin den Appell „Julian Assange aus der Haft freilassen!“ vor, der von weit mehr als 100 Prominenten aus Politik, Wissenschaft, Kultur und Medien unterzeichnet wurde. Zu ihnen gehört Prof. Dr. Herta Däubler-Gmelin. Wir baten die ehemalige Bundesjustizministerin und Rechtsanwältin um einen Kommentar. *(ab)*

Lasst Julian Assange endlich frei! – Dieser Appell wird immer lauter. Zu Recht. Bei uns in Deutschland haben schon weit mehr als 30.000 Männer und Frauen diesen Appell unterzeichnet.

Aber nicht nur diese Unterzeichner, Künstlerinnen und Künstler, in der Politik, im Journalismus, in juristischen und medizinischen Berufen Engagierte reiben sich erstaunt und verstört die Augen, wenn sie nach Großbritannien blicken, wo Julian Assange, der Gründer der Whistleblower-Enthüllungsplattform WikiLeaks in einem Hochsicherheitsgefängnis seinem Prozess entgegensieht. In dieser Tragödie geht es im Wesentlichen um zweierlei: um den Menschen Julian Assange, der ganz offensichtlich gesundheitlich körperlich und psychisch schwer angeschlagen ist und in dem Hochsicherheitsgefängnis nicht angemessen behandelt werden kann. Es geht aber – und auch das geht uns alle an – um die Frage, wie die Öffentlichkeit in unseren demokratischen Rechtsstaaten die Handlungen der Mächtigen in den Bereichen von Regie-

rung, Geheimdiensten, Militär und Wirtschaft wirksam kontrollieren kann.

Vor wenigen Tagen haben sich Mediziner in Großbritannien mit besonderer Dringlichkeit zu Wort gemeldet, weil die körperliche und psychische Gesundheit von Julian Assange so angeschlagen ist, dass jede weitere Gefängnishaft völlig verantwortungslos ist. Es ist in Rechtsstaaten üblich, unter solchen Umständen die Haftentlassung anzuordnen und es ist unverständlich, dass die britische Justiz die Haft immer noch aufrechterhält. Und das in einem Hochsicherheitsgefängnis, das in Deutschland mit Stammheim vergleichbar wäre.

Es ist noch ärgerlicher und verstörender, dass die Bundesregierung, die EU und der Europarat nicht schon längst ihre Stimme erhoben haben.

Warum verhalten die sich so? Was steckt dahinter?

Am kommenden Montag wird Julian Assange wieder aus dem Hochsicherheitsgefängnis vorgeführt – der Vorwurf der britischen Justiz gegen ihn lautet, er habe sich der

Verhandlung vor einem britischen Gericht entzogen. Und es gibt Leute, die sagen, in solchen Fällen gehe die britische Justiz eben rabiab vor.

Auf den ersten Blick ist es richtig, dass Julian Assange durch sein jahrelanges Asyl in der Londoner Botschaft Ecuadors für die britischen Gerichte unerreichbar war.

Aber das zeigt nicht das ganze Bild. Hier verschweigen die Gegner von Assange, die es ja auch bei uns gibt, eine ganze Menge. Als die erste Verhaftung von Assange und der erste Prozess in London drohte, stand noch der schwedische Vorwurf im Raum, Assange habe eine Frau vergewaltigt oder das versucht, oder sie zum ungeschützten Sex genötigt. Mit dieser ebenso schweren wie in der Öffentlichkeit wirksamen Anklage verlangten die schwedischen Behörden seine Auslieferung nach Schweden. Assange widersprach diesem Vorwurf schon damals. Er befürchtete eine Falle, befürchtete, er solle in

die USA ausgeliefert werden, wo ihm – wegen Verrat von Geheimnissen und anderen Straftaten – bis zu 175 Jahre Gefängnis angedroht wurden. Deshalb flüchtete er in die Botschaft von Ecuador. Heute ist dieser Vorwurf, ist das gesamte Auslieferungsgesuch aus Schweden, in sich zusammengefallen: „Das Verfahren ist abgeschlossen, die Auslieferung deshalb wird nicht mehr begehrt“ – so lautet die Stellungnahme der zuständigen schwedischen Behörde jetzt.

Das verstärkt die Befürchtung, dass solche Behauptungen als Vorwand benutzt wurden, wie gesagt, sie wiegen schwer und sind öffentlichkeitswirksam. Mittlerweile mehrten sich auch die Hinweise, dass Geheimdienste wieder einmal ihre Finger im Spiel hatten und Vorwürfe fabrizierten, um Assange in die USA zu bekommen. Erschütternd ist, was der UN-Sonderberichterstatter Melzer zu berichten weiß.

Vor dem britischen Gericht geht es jetzt ganz offen und direkt um das Auslieferungsgesuch der USA. Dieser Rechtsstaat USA verlangt Assanges Auslieferung. Die USA-Justiz bedroht ihn, wie schon erwähnt, mit 175 Jahren Gefängnis – und anders als bei seinen Unterstützern, die wegen Machtmissbrauchs, Korruption oder sonstigen Straftaten verurteilt wurden, plant Präsident Trump bei Assange ganz sicher keine Begnadigung.

Warum wollen die britischen Richter eigentlich nicht sehen, was sich in den USA tut? Haben Machtinteressen und Sicherheitsdienste doch auch in Großbritannien erheblichen Einfluss? Und, wie steht es damit bei uns? Wo bleibt die Bundesregierung, wo ihre Initiative in der UN – auf der Grundlage des Berichts des Sonderberichterstatters?

Verhindert werden muss, dass mit dem WikiLeaks-Gründer ein Exempel statuiert wird: Es geht nicht an, dass Staaten

mithilfe getürkter Geheimdienstinformationen die Veröffentlichung von Tatsachen verhindern, die Machthaber belasten und die Mächtigen deshalb geheim halten wollen. Es geht auch nicht an, Whistleblower abzuschrecken und weiter zu kriminalisieren.

Assange selbst ist kein Whistleblower im klassischen Sinn: Mit seiner Gründung WikiLeaks hat er jedoch eine wirksame Plattform für Whistleblower geschaffen. Die ist nötig, weil sonst die Veröffentlichung der Rechercheergebnisse von Journalisten zu sehr von deren jeweiligen Verlagen, deren Interessen und Möglichkeiten abhängt.

WikiLeaks ist längst zu einem unverzichtbaren Instrument geworden, das durch die Schaffung von Öffentlichkeit hilft, Macht zu kontrollieren. In unseren Breiten, in unseren westlichen Demokratien sind wir stolz darauf, durch Gesetze und Institutionen sicherzustellen, dass auch die

Machthaber auf Recht und Gesetz, auf Völkerrecht und Menschenrechte setzen und setzen müssen. Wir wissen jedoch, dass das ohne öffentliche Kontrolle nicht gewährleistet werden kann.

Und es zeigt sich in diesen Tagen immer häufiger, wie dünn unsere zivilisatorische Kruste demokratischer Rechtsstaatlichkeit

Es zeigt sich in diesen Tagen immer häufiger, wie dünn unsere zivilisatorische Kruste demokratischer Rechtsstaatlichkeit vielfach ist.

vielfach ist: Immer häufiger gerieren sich Präsidenten oder Premierminister als Supermänner, die sich um Recht wenig scheren, wo es um Terrorbekämpfung, um Verbrechensbekämpfung, um Feindbekämpfung oder schlichtweg um Macht und Überlegenheit geht. Und Mächtigen in anderen Bereichen folgen ihrem Beispiel nur zu gern. Auch im Westen wird nicht lang gefackelt: Veröffentlichungen auf WikiLeaks stören jene Machthaber, die völkerrechtswidrige Kriege befehlen, Konflikte schüren, Landminen und Massenvernichtungswaffen verteidigen, Waffen liefern, Menschenhandel begünstigen oder individuelle Macht und ihren Reichtum ungeniert durch Korruption mehren.

Whistleblower sollen am besten ganz schweigen. Oder wenigstens in WikiLeaks nicht mehr veröffentlichen können, dass Verantwortliche auch westlicher Geheimdienste und Militärs Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit und rechtswidrige Tötungen befehlen, geschehen lassen oder dulden. Solche üblen Machenschaften sollen der Öffentlichkeit in Demokratien nicht bekannt werden, weil dann Machtverlust drohen könnte.

Das ist die Haltung, die hinter der Verfolgung und Haft von Julian Assange steht.

Und das macht es so bitter, wie die britische Justiz derzeit mit ihm umgeht. Auch deshalb braucht Julian Assange Schutz. Auch von uns. Und: Wikileaks ist ein unverzichtbares Korrekturinstrument. Gerade auch in Demokratien, die auf Werte setzen. (20. Februar 2020) ●

Das Jahr 1990 freilegen

Ein Buch wie eine Therapiedecke

Kristina Frick

2020 besteht das vereinte Deutschland 30 Jahre. Aufgearbeitet sind das Ende der DDR, das Ende der BRD und der Weg zu einem Deutschland noch nicht.

Die Ereignisse, die 1990 auf den Fall der Mauer folgten, sind weder Teil eines kollektiven Gedächtnisses, noch sind sie für viele Deutsche individuell abrufbar.

Dabei ist die Auflösung eines Staates in so kurzer Zeit ein gewaltiger Akt, der auf allen Ebenen Konsequenzen bedeutete und auch 30 Jahre später noch nachwirkt.

Nun gibt es ein Buch, das diese Wissenslücke füllt. Es widmet sich intensiv und in einzigartiger Form der Komplexität der Wiedervereinigung und des Jahres 1990 mit allen seinen Konsequenzen. Es fordert uns dazu auf, uns mit diesem Jahr, mit seinen Möglichkeiten und Wirklichkeiten auseinanderzusetzen und es in unser gesellschaftliches Bewusstsein zurückzuholen. Das macht dieses Buch auf eine so charmante, wie eindrucksvolle Weise, dass es durchaus als einer der wichtigsten Beiträge zu diesem Abschnitt der deutschen Geschichte bezeichnet werden kann.

Was ich habe, will ich nicht verlieren, aber wo ich bin, will ich nicht bleiben. (Thomas Brasch)

Für dieses Buch, für diese vielen Bücher in einem, *Das Jahr 1990 freilegen*, gibt es so viele Herangehensweisen, wie es Seiten gibt und vielfältigste Beschreibungen. Bergwerksbuch, Lesebuch, Künstlerbuch, Materialsammlung, Fotobuch, archäologisches Buch, Rhizom.

Jan Wenzel hat gemeinsam mit einem Team an Fotografen und Autoren ein umfassendes Kunstwerk geschaffen. Mit Präzision werden freigelegt – und hier muss man immer ein gedankliches „unter anderem“ beifügen: fotografische Archive und Tagebücher, die Verengung der Chancen der DDR sowie der vorgelagerte historische Konjunktiv eben dieser Chancen, Aufbruchsstimmung und folgende Enttäuschungen, Emanzipation und verweigerter Souveränität, Nelson Mandela und die ersten Mobiltelefone (schätzungsweise im ähnlichen Format wie das Buch).

Die Frage, ob man sich mit der Wendezeit auseinandersetzen möchte, dürfte sich im Grunde nicht stellen. Man sollte es einfach tun. Alles, was dazu nötig ist, findet sich in diesem Werk im Telefonbuchformat einer Millionenstadt.



– Was 1990 passiert ist, wie sich 1990 angefühlt hat, wie 1990 ausgesehen hat oder was 1990 mit 2020 zu tun hat. Tatsächlich funktioniert es auch wie ein Telefonbuch, da es keineswegs den Anspruch an den Leser hat, vorne zu beginnen und hinten zu enden. „Findet die Stellen in einem Buch, mit denen ihr etwas anfangen könnt. Wir lesen und schreiben nicht mehr in der herkömmlichen Weise.“ (Deleuze/Guattari zitiert in *Das Jahr 1990 freilegen*, S. 461) Es gibt eine Chronologie, vom 15. Januar 1990 bis zum 2. Dezember 1990, an der man sich orientieren kann, man muss es aber nicht. So viele Aspekte und Versionen der historischen Entwicklung werden beschrieben, ein Einstieg ist auf jeder Seite möglich. Es gibt Geschichten von Alexander Kluge, die ein fiktionales „Was wäre wenn“, eine Gegenposition zu belegten Fakten eröffnen. Die wunder-same Welt des Ibrahim Böhme, ein anderer Anfang. Farbfotografien aus einem Krankenhaus oder aus dem ersten Sexshop der DDR. All dies sind Möglichkeiten, der Geschichte zu begegnen, und um sie zu verstehen.

Das Buch wiegt zweieinhalb Kilo und umfasst fast 600 Seiten, und hätte man irgendwie die Chance, beim Lesen des Buches mit selbigem auf der Brust einzuschlafen, könnte man sich die 200 Euro für eine Therapiedecke sparen.

Dazu wird es allerdings nicht kommen. Form und Inhalt gestatten es nicht, sie verlangen zu Recht ein Durcharbeiten am Schreibtisch. Denn es ist nicht nur ein Buch, es ist in gewisser Weise ein Kunstobjekt und in der intensiven Auseinandersetzung damit wird man feststellen, was man alles nicht wusste und man wird erstaunt sein. Darüber wie diese Arbeit es schafft, aufzuarbeiten ohne Allmachtsfantasien, mit einer Leichtigkeit und ohne erhobenen Zeigefinger.

Über das mitreißende Layout, das an Rolf Dieter Brinkmann erinnert. Über die Momente eines Jahres, das ich erlebt habe, ohne dabei gewesen zu sein. Alles an diesem Objekt ist erstaunlich.

11. Sitzung des Zentralen Runden Tisches der DDR

[...] **Poppe (IFM):** Ich möchte in die Vorlage 11/4 noch einen zusätzlichen Punkt aufnehmen lassen auf der Grundlage —

Ducke (Moderator): Ist Ihr Recht. Sie haben ihn schon formuliert?

Poppe (IFM): Ja, er liegt aber schriftlich noch nicht vor, bloß er gehört hier zur Sache.

Ducke (Moderator): Macht nichts, Sie tragen [ihn] vor, danke. Ich rufe jetzt also wieder auf die Vorlage 11/4. Ja, da sind so viele Dinge drin, da müssen wir einzeln abstimmen, nicht, zu den einzelnen Absätzen. Gibt es — wünscht jemand zu dieser Vorlage das Wort? Jetzt wäre für Sie — Herr Poppe, bitte schön.

Herr Poppe, Initiative Frieden und Menschenrechte, bitte;

Poppe (IFM): Ja, ich stelle den Antrag, unter 4. einzufügen: »Die am Runden Tisch vertretenen Parteien und Gruppierungen erklären im Sinne der Chancengleichheit und eines fairen Wahlkampfes, bei allen öffentlichen Veranstaltungen bis zum 18. März 1990 auf Gastredner aus der Bundesrepublik und aus West-Berlin zu verzichten.«

[Beifall]

Ducke (Moderator): Ich glaube, Herr Poppe, auch wenn Ihre Vorlage nicht schriftlich vorliegt, das war so kurz und prägnant, das haben wir wohl alle verstanden. Das war ein Ergänzungsantrag zu dieser Vorlage, da müßten wir dann zuerst darüber abstimmen. Wünscht noch jemand das Wort zu diesem Ergänzungsvortrag, so wie er eben von Herrn Poppe vorgetragen wurde, also in meiner Kurzfassung, bei Wahlveranstaltungen auf Gastredner aus anderen Ländern zu verzichten?

Es meldet sich Herr Meckel, SPD. Bitte, Herr Meckel.

Meckel (SPD): Es dürfte deutlich sein, daß wir für diesen Antrag oder diesen vierten Punkt nicht stimmen werden und sehr deutlich dagegen eintreten. Ich will dies kurz begründen, weil es nicht nur eine Frage der Parteipolitik ist. Die Zukunft dessen, was heute die DDR ist, der fünf deutschen Länder, die auf dem Gebiet der DDR sind, hat zu tun mit dem, wie wir uns zu Bundesrepublik verhalten und was von dort kommt. Wir sollten uns doch überhaupt nichts vormachen, daß die Zukunft für die Bevölkerung, die hier ist, und damit die Menschen nicht weggehen, eng zusammenhängt mit dem, was von den Politikern, auch der Bundesrepublik, hier getan wird. Es wird eng darauf, also sehr darauf ankommen, wie man hier auch zu gemeinsamen Schritten findet und diese, wenn man sich da geeinigt hat, hier kund zu tun, halten wir deshalb für eine durchaus mögliche und geeignete Form es auch im Wahlkampf, das heißt dem Wähler und der Bevölkerung deutlich zu sagen.

Deshalb treten wir mit aller Klarheit gegen diese Ergänzung auf.

Ducke (Moderator): Danke. Es hat sich gemeldet Herr Kirchner, CDU. Bitte.

Kirchner (CDU): Ich halte es schlicht für nicht möglich, daß man etwa durch einen Mehrheitsbeschluß festlegt, wie eine Partei und woher sie ihre Redner vorführt. Dieses ist ein Gebaren, was ich einfach für nicht demokratisch halte, denn das steht in der Entscheidung

[Gelächter]

das steht in der Entscheidung einer jeden Partei, wie sie dies tut und daß sie es verantwortlich tut, und kann nicht durch die anderen, die ja letzten Endes in diesem Zusammenhang auch das Gegenüber sind, präjudiziert werden.

Ducke (Moderator): Das waren zwei deutliche Wortmeldungen gegen diesen Antrag. Wünscht noch jemand das Wort dafür?

Herr Schulz, Neues Forum.

Schulz (NF): Ich würde denken, um diesen Antrag noch einmal deutlich zu unterstützen, daß das ein Wahlkampf zwischen den politischen Kräften in

Am 5. Februar 1990 stehen neben Wirtschaftsfragen und einem Zwischenbericht zur Auflösung des Ministeriums für Staatssicherheit die Aussprache zum Entwurf des Wahlgesetzes sowie des Parteien- und Vereinigungsgesetzes im Zentrum der 11. Sitzung des Runden Tisches. Seitdem der Wahltermin durch die Regierung vom 6. Mai 1990 auf den 18. März vorgelegt wurde, haben diese Fragen eine besondere Dringlichkeit bekommen. Auf Antrag der Initiative für Frieden und Menschenrechte spricht sich eine Mehrheit des Runden Tisches für einen Verzicht auf Gastredner aus der Bundesrepublik bei den kommenden Wahlkampfveranstaltungen aus.

der DDR sein sollte, in dem sie ihre eigene Identität zu finden und zu bewahren haben. Und ich würde denken, daß wir aufgefordert sind, uns im demokratischen Meinungsstreit zu üben und keine Redner voranzustellen, die den Wähler darüber hinwegtäuschen, wie das eigentliche Niveau dieser Parteien und Organisationen ist, die sich hier zur Wahl stellen.

[Beifall]

Ducke (Moderator): Meine Damen, Herr Schnur noch bitte, Demokratischer Aufbruch.

Schnur (DA): Ich habe ja viel Verständnis für Sie, Herr Schulz, wenn Sie nun vorgehen demokratischer zu sein als alle anderen. Ich verwahre mich ganz entschieden gegen eine solche Diffamierung. Ich denke, daß Ihre Person —

[Zwischenfrage]

Schnur (DA): Ja sicher, ich denke, ich bin durchaus in der Lage, unseren Bürgern unser beschlossenes politisches Programm auch nahezuverbringen. Ich glaube, es muß in der Eigenschaft unserer Partei wohl stehen, auf welche Art und Weise wir dem Bürger uns wohl vorstellen. Ich glaube, daß es niemandem ansteht, hier irgendwo eine Diffamierungskampagne gegenüber anderen zu machen.

[Gelächter]

So, ganz klar.

Ducke (Moderator): Danke, Herr Schnur.

Ich muß jetzt etwas ansagen. Wir haben 10.00 Uhr. Wir hatten gebeten, daß Frau Luft um 10.00 Uhr noch zur Wirtschaft sprechen kann. Ich weise auch darauf hin, daß wir bis um 11.00 Uhr dies übertragen können. Und ich bin sicher, daß viele Hörerinnen und Hörer darauf warten, was für eine Erklärung zur Wirtschaft kommt. Deswegen schlage ich vor, zu diesem Ergänzungsantrag ist genug geredet und ich weise auch auf unsere Geschäftsordnung hin, die ja ein Minderheitenvotum zuläßt, unabhängig davon, was jetzt beschlossen wird. Ich stelle deswegen diesen Ergänzungsantrag.

Frau Röth noch, Unabhängiger Frauenverband.

Frau Röth (UFV): Ja, ich möchte noch vorschlagen, daß die Arbeitsgruppe »Wahlgesetz« einen Wahlkodex ausarbeitet und dem Runden Tisch zur Abstimmung vorlegt, wo sozusagen Gepflogenheiten des Wahlkampfes festgehalten werden, damit wir in einen fairen Wahlkampf treten und sozusagen menschliche Umgangsformen hier wahren können.

Ducke (Moderator): Frau Röth, das war ein Vorschlag, der sozusagen dann von der Arbeitsgruppe »Wahlgesetz« noch an uns geht. Wir nehmen den hier zur Kenntnis in der Öffentlichkeit, daß wir von der Arbeitsgemeinschaft »Wahlgesetz« einen solchen Vorschlag erwarten.

Nun lasse ich aber abstimmen über den Ergänzungsantrag betreffend Wahlredner aus anderen Ländern. Ist das so in der Kurzfassung auch noch exakt, Herr Poppe? Danke. Also, es soll eingefügt werden unter Nummer 4 zur Beschlußvorlage 11/4, daß keine Wahlredner aus anderen Ländern zugelassen werden sollen. Wer für diesen Ergänzungsantrag, für diesen Vorschlag ist, den bitte ich um das Handzeichen. Dies sind zu Stimmen, zähle ich. Das bedeutet? Der Kollege heißt, na ja, wollen wir großzügig sein, 22 [Stimmen] wären das.

Wenn es dann darauf ankommt, kann man nicht sagen, ich habe gefehlt in der Schule.

Ducke (Moderator): — Gegenstimmen? — Das sind 10 Stimmen gegen diese Ergänzung.

[Beifall]

Ducke (Moderator): — Enthaltungen? — 6 Stimmenthaltungen. Damit [ist] der Antrag angenommen.

[...] 11

Menschen, die in der demokratischen Revolution 1989/90 gerade ihre politische Reife bewiesen haben, sind über Nacht zu Kindern geworden.

Ihr wollt das Bessere, doch das Bessere sind wir



SPD-Geschäftsführerin FUCHS

CDU-Generalsekretär RÜHE

Kurz nachdem der Zentrale Runde Tisch in Berlin mehrheitlich entschieden hatte, im Sinne der Chancengleichheit und eines fairen Wahlkampfes bei öffentlichen Veranstaltungen auf Gastredner aus der Bundesrepublik zu verzichten, traten in Bonn Vertreter von CDU und SPD vor die Fernsehkameras und verwehrten sich gegen die Entscheidung der am Runden Tisch vertretenen Gruppen. CDU-Generalsekretär Volker Rühe sagte: »Wenn darüber gesprochen wird, dass wir uns finanzpolitisch, währungspolitisch in der DDR engagieren müssen, Verantwortung übernehmen müssen, um den Kollaps zu vermeiden, ist es etwas weltfremd zu glauben, dass dann die Politik draußen bleiben kann. Also die D-Mark in die DDR und die Politiker aus der Bundesrepublik draußen?«

Anke Fuchs, die Geschäftsführerin der SPD, interpretierte das Votum des Runden Tisches, um es öffentlich in Miskredit zu bringen, gar als »Einweisesperre«: »Ich denke, der Runde Tisch kann nicht entscheiden, dass wir nicht mehr einreisen dürfen. Soweit kann es in der DDR nicht gehen, weil auch wir Kontakte zu Landsleuten drüben haben. Kurzum: das muss die SPD draußen entscheiden und sie wird uns Ratschläge geben.«

Der Bürgerrechtler Wolfgang Ullmann, der für Demokratie Jetzt am Runden Tisch saß und im Februar 1990 Minister ohne Geschäftsbereich in der Regierung Modrow wurde, sagt in dem 1991 erschienenen Gesprächsband *Ich werde nicht schweigen über seine Erfahrungen mit der bundesdeutschen Politik*:

Ein ganz schwerwiegendes Faktum ist, und ich möchte, daß das in künftigen Geschichtsbüchern nicht vergessen wird, daß die Opposition in diesem Lande nur so lange für die bundesdeutsche Politik von Interesse war, wie sie sich propagandistisch auswerten ließ. In dem Moment, wo sie selbst eine politisch relevante Größe wurde, wurde sie ignoriert und in der Öffentlichkeit genauso behandelt, wie das dann später sogar der Regierung de Maizière passierte. Man sprach von den Neulungen am Runden Tisch. Man machte deutlich: Es ist unter unserem Niveau mit diesen Leuten, die zwar keine normale demokratische Legitimation hatten, aber die doch offenkundig in dieser Situation für das Land sprachen, offiziell zu verkehren. Man hat die Opposition in der DDR niemals politisch ernst genommen. Ich halte das für einen der schwersten Fehler und für ein wirkliches Versagen der Regierung Kohl. 11

5. Februar 1990

Das Votum des Runden Tisches, das mit einer deutlichen Mehrheit von 22 zu 10 Stimmen gefallen war, kann als ein Akt demokratischer Emanzipation angesehen werden; die unmittelbare Reaktion der Bonner Parteien als Bewunderung. Der in Zagreb geborene Philosoph Boris Buden beschreibt in seinem Buch *Zone des Übergangs. Vom Ende des Postkommunismus, wie die osteuropäischen Bürgerbewegungen, die eben noch für ihren Mut bejubelt wurden, ab dem Moment, da sie über eigene politische Gestaltungsmacht verfügten, von westlicher Seite wie Kinder behandelt wurden*.

Noch gestern ist es ihnen gelungen, totalitäre Regime zu stürzen, an deren Beständigkeit, ja Unsicherheitlichkeit die ganze sogenannte freie, demokratische Welt bis zum letzten Moment fest geglaubt und vor deren Macht sie sich wie vor einem jenseitigen Ungeheuer gefürchtet hat. Zum Kampf gegen die kommunistische Drohung hatte man alle politischen, ideologischen und militärischen Kräfte aufgeboten, große Staatsmänner und Generäle, Philosophen und Wissenschaftler, Propagandisten und Spione, ohne das totalitäre Monster je wirklich eingeschüchtert zu haben. Trotzdem nannte man diejenigen, die es mit ihren bloßen Händen verjagten, Kinder, aufgeschobene Freiheit. 11

Noch gestern hatten sie die schon am Sterbepfand liegende Weltgeschichte auf die Beine gestellt und ihr nach so langer Zeit wieder zum aufrechten Gang verholfen, doch schon heute müssen sie selber die ersten Schritte lernen. Noch gestern haben sie der ganzen Welt eine historische Lektion über Mut, politische Autonomie und historische Reife erteilt, doch schon heute müssen sie sich bei ihren selbst erklärten Erziehern als brave Zöglinge behaupten. Noch gestern wurden sie zum rettenden Heilmittel todkranker Gesellschaften zu leiden, die sie erst überstanden haben müssen, um überhaupt lebensfähig zu werden. Was für ein Wunder ist in dieser Nacht passiert, welch ein Magier hat erwachsene Menschen in unmündige Kinder verzaubert?

Es war selbstverständlich die Politik. [...] Kein Herrschaftsverhältnis scheint so selbstverständlich wie jenes zwischen einem Kind und seinem Vormund, keine Beherrschung so unschuldig und gerechtfertigt wie die der unmündigen Kinder. Man nimmt ihnen die Freiheit nicht weg, sondern suspendiert sie vorläufig, stellt sie sozusagen bis auf weiteres zurück. So »genießt« ein bevormundetes Kind als politisches Wesen eine aufgeschobene Freiheit. 11

Ich würde denken, daß wir aufgefordert sind, uns im demokratischen Meinungsstreit zu üben und keine Redner voranzustellen, die den Wähler darüber hinwegtäuschen, wie das eigentliche Niveau dieser Parteien und Organisationen ist, die sich hier zur Wahl stellen.

sagte Werner Schulz vom Neuen Forum am 5. Februar 1990 am Zentralen Runden Tisch.

(1) Uwe Theissen (Hrsg.): *Der Zentrale Runde Tisch 1990*. Berlin: Dietrich Reimer Verlag, 1990.

(2) Bernhard Mühlisch, *Wahlgang Ullmann*. Berlin: Dietrich Reimer Verlag, 1991.

(3) Boris Buden, *Zone des Übergangs*, S. 241.



Leipzig Frühjahr 1990, Foto: Andreas Rost

„Das Buch ist wie das Jahr – eine totale Überforderung“

Der Fotograf Andreas Rost ist Mitglied des Editorial Teams von *Das Jahr 1990 freilegen*. Kristina Frick traf ihn am 20. Februar 2020 in Berlin und sprach mit ihm über das Buch, das für den Preis der Leipziger Buchmesse in der Kategorie Sachbuch nominiert ist.

2,5 Kilo nur über das Jahr 1990. Warum?

Tatsächlich gibt es über das Jahr 1990 gar nicht so viel. Erstaunlich an dem Jahr ist aber, dass es unglaublich dicht ist an Ereignissen. Möglicherweise so dicht an Ereignissen, dass es dem Kopf schwerfällt, sich an alles zu erinnern. Insbesondere, wenn man irgendwie betroffen war oder in Verantwortung stand. Und erst recht natürlich, um die Sachen einzuordnen. Natürlich steht das Jahr auch symptomatisch für die Jahre, die danach kamen. Eigentlich für die Jahre bis 2008, bis zu der großen Wirtschaftskrise. Alles, was in diesem Jahr 1990 so experimentell angelegt wurde, formte sich dann aus. Insofern ist es interessant, das Jahr zu betrachten.

Was zum Beispiel wurde experimentell angelegt?

Experimentell angelegt – was passiert mit einer Gesellschaft, wenn die Solidarität flächendeckend aufgekündigt wird, De-Industrialisierung flächendeckend stattfindet, viele neoliberale Experimente nahmen da ihren Anfang. Es ist auch erstaunlich, dass da ein Widerspruch drinsteckt. Auf der einen Seite erkämpft oder er-demonstriert sich ein Volk Demokratie und dann trifft es auf eine Demokratie, die sofort so böse Symptome von Demokratieentleerung zeigt. Zum Beispiel die Verträge der Zwei-Plus-Vier Verhandlungen. Schäuble sagt selber – irgendwo haben wir das auch in dem Buch – unter normalen Umständen hätte er das nie durch den Bundestag durchbekommen. Da

gab es so viel Verhandlungsmasse, die Abgeordneten im Bundestag konnten das gar nicht alles lesen, durcharbeiten und in einem normalen demokratischen Prozess bewältigen. Oder Demokratieentleerung – es gibt eine große Bundesbehörde, die Treuhand, die komplett neben der Bundesregierung arbeitet und Ziele setzt, die gar nicht im Parlament beschlossen wurden. Das sind rechtsstaatlich höchst schwierige Operationen. Also haben wir auf der einen Seite einen großen Sieg der Demokratie und auf der anderen Seite gleich wieder einen Abbau. Das ist einer der Widersprüche, die dieses Jahr kennzeichnen und klar, Soziologen haben das schon aufgearbeitet. Wilhelm Heitmeyer, den ich sehr schätze, schreibt viel darüber. Aber in der Diskussion ist das noch lange nicht angekommen. Das ist nur ein Aspekt von vielen Aspekten, den dieses Buch transportiert.

Wo liegt der Unterschied zu 1989?

Der Unterschied, das hat Jan Wenzel sehr schön beschrieben, liegt hier: Du kannst im Grunde genommen jeden Menschen in Deutschland befragen, was er am 9. November 1989 gemacht hat und du hörst die schönsten und absurdesten und lustigsten Geschichten. Frag die Leute mal, was sie am 3. Oktober, am Tag der Wiedervereinigung gemacht haben. Das wird schon schwieriger. Für andere Daten, wie die Volkskammerwahl, was ja eigentlich ein extrem wichtiges Datum hätte sein können und müssen, wird die Fragestellung noch schwieriger.

In dem Erinnerungsvermögen gibt es große Unterschiede. 1989 war natürlich bei allen Beteiligten, sowohl im Osten als auch im Westen, ganz große Hoffnung dabei. Alle wollten an den flächendeckenden Sieg der Demokratie glauben und dieser Prozess ist unumkehrbar. Wenn du Leute nach 1990 fragst, spürst du eine zunehmende Frustration in den Antworten.

Dabei ist das doch nüchtern betrachtet ein großartiges Ereignis. Diese beiden Deutschländer, die durch eine komplett absurde Mauer getrennt wurden, können sich endlich wiedervereinigen. Das ist ja etwas, das nur schön sein kann.

Aber die Leute können das nicht so sehen. Dazu ist zu viel herum und übergelagert.

Warum habt ihr die lockere literarische Organisation als Erzählform gewählt, für ein Buch über Geschichte ja eher ungewöhnlich?

Dem Buch ging eine Installation bei dem f/stop Foto-festival in Leipzig voraus. Bei der Installation waren nur meine Fotos zu sehen und Textfragmente, die Elske Rosenfeld zusammengesucht hat. Daraus entstand der Gedanke, ein Buch zu machen. Aber schon bei dem Prozess, diese Installation herzustellen, haben wir alle sehr schnell sehr viel gelernt. Die erste Erkenntnis war, dass das alles so komplex ist. Das nur mit meinen Fotos illustrieren zu wol-

len wäre die komplette Hybris gewesen. Also von mir. Das hätte nicht funktioniert. Auf der Textebene war das auch so. Nur ein paar Zitate aus Zeitungen einzustreuen, hätte das Jahr nicht abgebildet. Das war die erste Erkenntnis.

Die zweite, für mich auch interessante Erkenntnis war, dass mir meine eigene Erinnerung doch des Öfteren ein Bein gestellt hat. Dass ich ganz viele Sachen, die wichtig waren, überhaupt nicht mehr gewusst habe. Dass ich Sachen, die wichtig waren, zeitlich falsch eingeordnet habe. Was mich dazu brachte, zu glauben, dass für Geschichtsschreibung die Erinnerung ein denkbar kompliziertes und unsicheres Terrain ist. Sollte man sich nicht drauf begeben. Insofern haben wir dann eher die Methode von Walter Benjamin angewandt. Verstreute Artefakte aufzusuchen und Dinge zu suchen, die jetzt nicht unbedingt die großen politischen Ereignisse reflektieren – Kohl trifft diesen oder jenen; dieser oder jener Beschluss wird gefasst. Das spielt in dem Buch natürlich eine Rolle. Aber wenn ich mir zum Beispiel die Interviews, die wir aus Fernsehdokumentationen abgeschrieben haben, angucke – da gibt es eine Sequenz, in der sich ein paar Arbeiter unterhalten, die offensichtlich bei der Wismut arbeiten (ein extrem gefährlicher Job, viele Leute sind mit 50 an Krebs gestorben). Die sagen natürlich ganz knallhart „Wir werden nicht mehr lange leben, Wiedervereinigung jetzt und sofort. Alles andere ist Unsinn, weil wir noch was davon haben wollen.“ Das ist natürlich ein Argument, über das sich Intellektuelle in ihrem Höhenflug gerne hinwegsetzen, was a) total ungerecht ist und b) siehst du natürlich an diesem Interview, welchen enormen Druck es auf der Straße gegeben hat, auf eine möglichst schnelle Wiedervereinigung zuzusteuern. Druck, dem sich Politiker auch nur sehr schwer entziehen konnten. Darüber begreift man vielleicht die Geschwindigkeit und auch die Fehler, die da gemacht worden sind. Wenn ich da in den Tagebüchern vom Teltschik blättere, haben die im Frühjahr 1990 in der Regierung in Bonn große Angst gehabt, dass da 16 Millionen Menschen in Bonn im Hofgarten stehen und alle ihr Begrüßungsgeld haben wollen. Und zwar sofort. Das war also auch für die Bundesrepublik eine enorme logistische Herausforderung. Ich glaube, in unserem Buch kriegt man diese emotionale Kraft, die in diesem Jahr steckte, geliefert. Nicht als wissenschaftliche Analyse, sondern als Lesestoff. Am Ende ist das Buch natürlich wie das Jahr. Das Buch ist eine totale Überforderung für den Leser, wie das Jahr für den beteiligten Ostdeutschen auch eine totale Überforderung war. In gewisser Weise führt uns also auch die Form dieses Buches emotional in dieses Jahr.

Welcher Struktur folgt das Buch?

Jede Seite ist ein Unikat. Es gibt keine Seite, die in irgendeiner Form einer anderen Seite gleicht. Aber es gibt eine Struktur. Es gibt bestimmte Motive, wie zum Beispiel das Motiv des Telefons, das sich in Varianten immer wieder-

holt. Es gibt bestimmte Elemente, die immer wiederkommen, wie die Geschichten von Alexander Kluge, die auch im Layout hervorstechen und anders behandelt werden. Kluge ist der einzige, bei dem wir nicht auf Zeugnisse aus der Zeit zurückgegriffen haben, sondern die Sachen sind teilweise extra für das Buch geschrieben worden. Sie haben einen fiktionalen Anteil, der sonst nicht so deutlich wird.

Es gibt auch einen Wechsel zwischen langen textlichen Strecken und fast reinen Fotostrecken, die eher künstlerisch-dokumentarisch als journalistisch-dokumentarisch gehalten sind.

So versuchen wir, dem Buch einen Rhythmus zu geben und es zusammenzuhalten.

Es gab einen großen Materialpool und den großartigen Designer Wolfgang Schwärzler. Wir haben die Sachen über eine Skype-Konferenz gegeneinander verschoben und in Beziehung gesetzt. Das war ein sehr langer Prozess des Austestens, was mit Wort und Bild funktioniert, ohne zu illustrativ zu sein. Wir wollen Gedankenräume eröffnen. Für den Künstler war das eine hochspannende Sache, sich an ein Projekt zu wagen, das noch keiner vorher gemacht hat.

Es gibt Bezugspunkte. Das Layout orientiert sich an László Moholy-Nagy. Aus der Literatur kommt Kempowski mit dem *Echolot*, aus der Philosophie Walter Benjamin. Aber diese Form, die wir jetzt gefunden haben, ist zwar beeinflusst, aber vorbildlos.

Insofern ist das lustig, dass das Buch jetzt unter Sachbuch gelistet ist. Für mich ist das auch ein Kunstwerk.

Es ist ein Buch, das die Gattungsgrenzen sportlich in verschiedene Richtungen überschreitet und nicht einordbar ist. Das ist vielleicht auch für den Leser, den Betrachter der Reiz. Hoffentlich.

Wie ist das mit Menschen, die die DDR und die ganze Entwicklung nur aus dem Geschichtsunterricht kennen oder nur am Rande damit in Berührung gekommen sind? Können die sich mit dem Buch in die Thematik einarbeiten, Zusammenhänge verstehen?

Ich glaube, das Buch sollte unbedingt in Schulbibliotheken liegen. Es gibt in diesem Buch fast keine Texte, die irgendeine Art von Deutung soziologischer oder philosophischer Natur enthalten.

Das heißt, du kommst wirklich an das Originalmaterial ran und bist gefordert, dich selber zu überprüfen. Es gibt eine Seite, die Seite vom 5. Februar. Eine Seite, die ich nicht zu verantworten habe, die ich aber trotzdem sehr liebe. Graphisch nicht sehr aufwändig. Zwei Fernsehbilder. Auf der linken Seite stehen die Vorgeschichte und das Problem. Die Vorgeschichte ist die, dass die PDS Angst hatte vor den Volkskammerwahlen und dachte, je länger sie mit den Wahlen warten, desto weniger Stimmen werden sie bekommen – die Thüringen Variante. Die wollten al-



Andreas Rost 1990, Alexanderplatz Berlin

Andreas Rost, geboren 1966 in Weimar, schloss 1993 sein Fotografie-Studium bei Arno Fischer und Evelyn Richter an der Hochschule für Grafik und Buchkunst (HGB) in Leipzig ab. Seitdem arbeitet er als Fotograf sowie als Dozent für Fotografie für nationale und internationale Institutionen. Seit 2001 ist er als Kurator tätig, u.a. für c/o Berlin, Spector Books, das Goethe-Institut und das Institut für Auslandsbeziehungen (ifa), an dem er seit 2008 ifa-Representative for Photography ist. Neben zahlreichen weiteren Publikationen veröffentlichte er 2015 den Fotoband *Der Unbekannte* – Oscar Niemeyer in Algiers im Verlag für Moderne Kunst. Obgleich er lieber die Stasi-Bezirksverwaltung besetzt hätte, saß er ab dem 4. Dezember 1989 bis Mai 1990 am Runden Tisch, um die ersten freien Wahlen in der DDR vorzubereiten.

Kristina Frick, geboren 1980 in Wiesbaden, ist Fotografin, Autorin und Übersetzerin und lebt in Berlin. 2019 erschien ihr Fotobuch *„Ich hab von ihm geträumt und von Affen“*. Ausstellungen in Berlin, Istanbul, Potsdam. Mitglied des fotografischen Kolloquiums Kreuzberg.

DAS JAHR 1990 FREILEGEN

Hrsg. Jan Wenzel, Editorial Team: Jan-Frederik Bandel, Anne König, Christin Krause, Elske Rosenfeld, Andreas Rost, Wolfgang Schwärzler, Monique Ulrich, Anna Magdalena Wolf, 592 Seiten, Spector Books, 2019, 36,00 Euro



so die Wahlen vorziehen. Wir, also Neues Forum und die oppositionellen Kräfte, wollten das eher nicht. Wir waren mit unseren personellen Kapazitäten komplett gebunden durch die Runden Tische. Wir waren ja, unabhängig davon, dass wir gar nicht wussten, wie Wahlkampf geht, personell auch gar nicht in der Lage, einen guten Wahlkampf zu führen. Es gibt eine Diskussion am Runden Tisch. Am Ende der Diskussion steht, dass wir die Wahl vorverlegen, so wie die PDS das wünscht. Es steht aber auch da, dass dies eine Wahl in der DDR ist. Das heißt, der Wahlkampf soll auch in der DDR stattfinden und er soll gestaltet werden von Politikern aus der DDR. In einem souverän existierenden Staat ist das eine Selbstverständlichkeit.

Dieser Beschluss wird gefasst und am selben Tag treten Fuchs und Rühe (im Buch zu sehen auf der rechten Seite) in Bonn vor die jeweiligen Parteizentralen und sagen „Genau das wird niemals passieren.“ Das wäre ja eine Einreiseperrre für westdeutsche Politiker. Genauso ist es dann gekommen. Wahlkampf hat vor allen Dingen Kohl gemacht. Es gibt unten ein kurzes Statement von Wolfgang Ullmann, dem Bürgerrechtler, zu diesem Thema. Und es gibt einen Text von Boris Buden, der schnell klar macht, dass in dem Moment, in dem die Bürgerrechtsbewegungen in der Lage waren, politische Macht zu übernehmen, die ganze große Politik kommt und sagt „Ihr seid naiv, ihr seid Kinder, ihr habt keine Ahnung. Hört auf uns, wir können das.“

Jetzt sieht man auf dieser Doppelseite die Möglichkeit, die Utopie und das, was real rausgekommen ist, gemeinsam mit der Sicht eines Betroffenen und wie das auf ihn gewirkt hat. Wie man wieder zum Kind gemacht wird, wenn man plötzlich politische Macht erkämpft hat. Auf einer Doppelseite ist sehr symptomatisch und sehr komplex dargestellt, was da passiert ist. In dieser Art und Weise ist das ganze Buch aufgebaut. Es geht um Möglichkeiten, es geht um das, was rausgekommen ist und es geht darum, wie die Beteiligten sich zu diesem Zeitpunkt in diesem Prozess gefühlt haben. Welche Position jetzt die richtige ist, kann man bei einer singulären Lesart nicht entscheiden. Aber wenn man alle drei Sichten zusammennimmt, kommt man vielleicht auf irgendetwas, was eine geschichtliche Wahrheit ist.

Das finde ich das Spannende an dem Buch, und so etwas kann eine normale historische Betrachtung nicht liefern.

Das Buch hat keine Kapitel, es folgt einer Chronologie, die ihr in Form von bestimmten Daten anstelle von Kapiteln gesetzt habt. Warum genau diese Daten?

Es sind Daten, von denen wir das Gefühl hatten, dass sich da symptomatisch Sachen darstellen lassen, die für das Jahr wichtig sind. Wie eben zum Beispiel dieser 5. Februar. Das ist ein Datum, das historisch gesehen nichts ist. Wenn man jetzt einen Wissenschaftler fragen würde: „5. Februar 1990?“, würde er sicher scheitern. Aber das ist ja

das Lustige. An einem so verborgenen Tag etwas Symptomatisches aufdecken zu können. Geschichte funktioniert ja ganz oft eben nicht an den entscheidenden Daten, sondern es gibt ein Vorher und Nachher an eher verborgenen Daten. Wenn man mal von solchen Daten wie Tag des Mauerfalls absieht.

Aber muss ich nicht trotzdem von vorne anfangen, um beispielsweise diese Doppelseite vom 5. Februar zu verstehen?

Muss man nicht zwangsläufig. Man kann sich da reinlesen, dann bekommt man etwas mit. Man kann sich zum Beispiel auch in die Treuhandgeschichte einlesen oder in die Wiedervereinigung, die sehr komplex ist. Das geht los mit der Geschichte des russischen Soldaten, der jetzt nicht mehr nach DDR-Recht, sondern nach bundesdeutschem Recht verurteilt wird, was eine deutlich geringere Strafe war. Für ihn also sehr sinnvoll. Und es endet mit Fritz Pleitgen, der da meint, die DDR-Bürger seien wie Tiefseefische, die, wenn sie aus den hohen Druckverhältnissen befreit werden, irgendwie deformiert sind. Deswegen taucht in der Bildleiste ein russischer Soldat auf, die Wiedervereinigungsfeier selber, die Tiefseefische tauchen als Bilder auf und am Ende steht das totale Besäufnis zur Wiedervereinigung, das Ute Mahler so schön fotografiert hat. Auch da, ein sehr komplexes Stimmungsgemenge und in der Wiedervereinigung angelegt das Problem, das uns heute so beschäftigt: Es tauchen sowohl von Gerhard Gäbler als auch von mir fotografierte sehr deutliche Manifestationen von Nazis auf. Was logisch ist, wenn man diese Wiedervereinigung, die ja vor allem Helmut Kohl vorangetrieben hat, vor allen Dingen als einen nationalen Prozess im Sinne eines national deutschen Prozesses anlegt. Damit will ich nicht sagen, dass Kohl ein Nazi war, das ist Quatsch. Aber dieses so deutsche Forcieren der ganzen Geschichte hat natürlich diese Leute aufgeweckt und hat denen Rückenwind gegeben.

Im Presstext steht, das Buch beschäftigt sich mit den verschiedenen Aspekten des Jahres 1990 und ihrer Aktualität. Wie aktuell ist das Jahr 1990?

Ich denke, dass viele Probleme, die wir heute haben, keine Probleme sind – wie es teilweise dargestellt oder geglaubt wird – die aus der Existenz der DDR hervorgerufen wurden, sondern die Probleme oder das, was die Leute heute umtreibt und so verrückt macht, sind die Probleme der Wiedervereinigung und deren nicht aufgearbeiteten Geschichten. Das, was aus der DDR heute negativ nachwirkt, ist mit Sicherheit der Punkt, dass auf eine merkwürdige Art und Weise diese Nazivergangenheit nicht wirklich aufgearbeitet wurde, so wie in der Bundesrepublik. Dass in der DDR niemand gefragt hat, was die Großeltern gemacht haben. Faschismus wurde zwar abgelehnt, aber persönlich aufgearbeitet nicht. Das hängt sicher in den ostdeut-

schen Ländern in der Bundesrepublik als eine negative Erfahrung nach und ist vielleicht auch einer der Punkte, die jetzt die AfD so stark machen. Aber ansonsten sehe ich überwiegend Probleme aus der Zeit der Wiedervereinigung und nicht mehr aus der Zeit der DDR, die jetzt nachwirken.

Sollen mit dem Buch westdeutsche- und/oder ostdeutsche Erzählungen über die DDR korrigiert werden?

Korrigieren ist so ein großer Anspruch. Ich bin kein Korrekturleser. Vielleicht geht es mehr darum, Zusammenhänge überhaupt erstmalig in ein Buch zu bringen. Was die richtige historische Wahrheit ist, ist philosophisch eine schwierige Kategorie. Wenn man aufmerksam liest, und das ist das Wichtige an dem Buch, ist es vielstimmig. Das heißt, sowohl bei den Autoren als auch den Fotografen gibt es Leute aus dem Westen und aus dem Osten, es gibt Osis, die in den Westen gegangen sind, zurückgekommen sind, und so weiter. Das Buch ist also – Gott sei Dank – kein reines Buch von Osis für Osis. Dass es im Osten vielleicht stärker wahrgenommen wird als im Westen, liegt irgendwie in der Natur der Sache. Aber es ist nicht so angelegt.

Ein Buch wie eine Therapiedecke. War es das auch? Hat sich durch die Arbeit daran etwas gelöst?

Wahrscheinlich war das durchaus so etwas wie eine Therapie für mich. Ich war bis zu der Installation nicht mehr in Leipzig gewesen, das heißt von 1993 bis 2017, weil das die Stadt meiner politischen Niederlage war. Oder so habe ich das damals gesehen. Jetzt musste ich durch diese Zeit noch mal durch und habe auch ordentlich gelitten. Aber ich denke, ich kann jetzt entspannter über diese Zeit reden und auch ohne Zorn. Ich habe schon über die Arbeit an dem Buch in gewisser Weise meinen Frieden damit gemacht und bin auch Jan und Anne sehr dankbar, dass sie mich mitgenommen haben und wir das so intensiv gemacht haben.

Es führt einen, egal wo man herkommt, an die eigene Lebensgeschichte.

Und wenn es das erreicht, sind wir auch irgendwie glücklich. Das war das Ziel. Aber als Künstler macht man so ein Buch nicht nur, weil man irgendein pädagogisches Ziel hat. Sondern du machst es, weil dich die Form reizt, weil dich die Auseinandersetzung reizt, weil dich die Unmöglichkeit des Projektes reizt.

Seiner Intention zu folgen, so etwas zu machen, obwohl es eigentlich nicht geht.

Vielen Dank, Andreas Rost.



Der Journalist Fritz Pfeilgen, seit 1988 Chefredakteur des WDR, zweifelt, ob die Elbe, mit der die Bundesregierung die Einheit politisch verknüpft hat, langfristig nicht der Gattung gefährdet. Sein Essay trägt den Titel: *Shopsis angestrichen: Wo war der Drogen- und Einheits- in all den Jahren früher gewesen?* Im Westen hatte er sich völlig verflüchtigt. Unbeschadet von Volk und deshalb immer knauser hatten sich die Politiker zu bestimmten Anlässen wie am 17. Juni abgerufen, den Gedanken an die eine Nation wachzuhalten und an die Leiden zu erinnern. Ansonsten lebte Deutschland an der Elbe auf. Wer von den Westdeutschen wollte denn noch wissen, wo Scherben, Schmutzkübel und Schweiß liegen. Hädel und Halle, Lesing und Kamezer, Nietzsche und Roeder – alles geschickt. Unser Blick war nach Westen gerichtet, das Havelland mit Ribbeck von Ribbeck abgeschrieben. Wenig war mit dem Solidaritätsempfinden den anderen gegenüber, das nach Max Weber zu einer Nation gehört.

Die wahre Leidenschaft für das eine Volk flammte erst auf, als die Landleute das Honcker-Regime wie ein Kartell zum Einsturz brachten und es für uns dröben etwas zu holen gab. Diese Art Entzweiung ist nicht der Stoff, der die Nation befreit zusammenzuwachsen läßt. Das blöde Vordrängen der Bundesrepublik an die Oder/Neiße macht noch keine glückliche Nation. Meine Erinnerung kehrt zurück zu den Tagen der Revolution. Die Berliner Gethsemane-Kirche am Prenzlauer Berg war überfüllt mit Menschen, die sich gegen die SED-Diktatur auflehnten. Bischof Georg Fock, ein bescheidener, unbegabter Gottesmann und Seelsorger, hatte ihnen Zuflucht vor den Greifern des Staatssicherheitsdienstes gewährt. Nun richteten die Aufbegehrenden Schusswunden mit den Wiktorschen des Staates ab. Sie forderten die Bestrafung der Schuldigen und Wiedergutmachung für die Opfer. Mus gehörte dazu, denn allen stand dabei die blutige Wiedervereinigung der Massenproteste in China vor Augen.

Und was leistete der deutsche Westen in dieser Hochspannungslage? Am der sicheren Deckung hinter der Mauer spinnerte er zum Kampf um die Wiedervereinigung an. Doch die friedlichen Revolutionäre wollten sich nicht verheizen lassen. Ihnen ging es um Freiheit, Menschenwürde und Wohlstand. Die Wiedervereinigung stand nicht auf ihrem Programm. Sie steckten auch nicht in den Köpfen der Demonstranten von Leipzig, als sie am entscheidenden 9. Oktober 1990 Honckers waffenstarrende Streitmacht gewaltlos zum Rückzug zwangen.

Es wäre gut gewesen, sie diesen Sieg anerkennen zu lassen. Aber die Chance wurde ihnen nicht gelassen. Sie sind mit der Realutopie »Wohlstand in einem Land« überfüllt worden. Die Maueröffnung gab ihnen den Rest. Jahresheftung einmündig und geschurigt, wollten die Menschen in der DDR den ungewissen Abstieg nicht mehr wagen, nachdem sie den Wohlstand im anderen Teil Deutschlands mit eigenen Augen gesehen hatten.

Den Ran der DDR-Deutschen in die Einheit als

is-Mark-Nationalismus abtun, wäre ungerecht. Das Streben nach Wohlstand – »die pursuit of happiness« – heißt es in der amerikanischen Unabhängigkeitserklärung – ist ein Menschenrecht. Aber das wollten die Initiatoren der Protestkämpfe gegen das SED-Regime in eigener Regie erklären. Als ihnen die Bataillone von der Fahne gingen, nannten sie den Ort der Massendemonstrationen in Leipzig »Platz der Angeschmierten«. Wer weiß, welche Chancen mit ihnen auf der Strecke geblieben sind.

Bis ich gegen die Vereinigung der Deutschen zwischen Rhein und Oder/Neiße? Nein! Sie muß allerdings uns und den anderen gut bekommen. Wir hat sich nun mit sein vereint? Mit Tiefseefischen hat ein Kirchenhistoriker aus Halle sich und seine Mitbürger in der DDR verglichen. Sie seien daran gewöhnt worden, unter starkem Druck zu leben. Deshalb sollten sie nur langsam aufzuheben, um nicht innerlich zerreißen zu werden. Aber diese Zeit ist ihnen nicht gegeben worden. Sie haben sie auch nicht gewollt. So vollzog sich denn für sie der Wechsel vom Druck des sozialistischen Kommandosystems zum Druck der westlichen Marktwirtschaft quasi ohne Übergang.

Tut uns leid, aber es gibt kein Feld, auf dem sie überlegen wären. Sie haben vierzig Jahre im falschen System gelebt und geschuft.

Politik, Wirtschaft, Soziales – nichts haben sie einbringen in den gemeinsamen Staat außer ihrem Ballast an Industrietrümmern und vergifteter Umwelt. Und was war mit ihrer DDR-Identität? Sie hat sich aufgelöst unter den harten Fragen aus dem Westen wie eine Fata Morgana. Selbst früher gepriesene Schriftsteller gerieten ins Kreuzverhör. Sind sie nicht alle feige Trübsittler des Systems gewesen?

Nein, gleich und gleich haben sich nicht vereint. Das ist die Cruz der neuen Vaterlands, die

noch Spätschlägen haben wird. Diejenigen, für die Deutschland an der Elbe aufbrach, sind jetzt überall und überall dominiert: in Schwerin, Schmalkalden und Schwelb. Eine Solidargemeinschaft ist dieses vereinte Volk der Deutschen nicht. Teilung durch Teilen überwinden? Kein Strick!

In diesem Sinne ist die Dreihundert-Tausend-Ränge gegenüber: Podiumsdiskussion. Das Bild vom Tiefseefisch kommt mir wieder in den Sinn. Nach dem Desasterdruck von damals hätten sie unbedingt durch die Schleuse eines selbst gestalteten Staates gehen müssen. So wie sie vor mir sitzen, dankbar gegenwärtige Meinungen von links und rechts in gleicher Weise beklatschen, werden sie sich in der gemeinsamen Gesellschaft kaum so vorhin bezeugen. Das Selbstvertrauen zwischen West und Ost ist zumindest genauso gravierend wie der wirtschaftliche und soziale Unterschied. Was Friedrich Schiller einmal vor der Vereinigung des Reiches geäußert, könnte zum chronischen Schaden der Post-DDRler werden.

Aber wer wollte im Sommer '90 von den streibenden Plärrern Sorgen wissen, als es um konkrete Großtaten ging: Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion. Frische-Schäden, Gefälle im Selbstvertrauen? Sie wägen wie Randerrechnungen angesichts der großen Aufgabe »deutsche Einheit«. Doch das Problem ist nicht zu unterschätzen. Wir brauchen nur einen Blick auf die USA zu werfen. Dort sorgt seit über hundert Jahren das Unterlegenheitsgefühl des Südens für eine dauerhafte Trennlinie zu den Staaten des Nordens.

Es hat zwar zwischen BRD und DDR keinen Krieg gegeben, aber die psychische Spaltung Deutschlands wird für jahrzehntelange Reibung reichen. Sind wir überhaupt kompatibel, Deutsche West und Deutsche Ost? Nicht auf Anhieb! Von der einen Seite ist in die Vereinigung eine selbstbewußte, zeitlich selbstgefällige Hochleistungsgesellschaft eingepreist worden, von der anderen eine verunsicherte Bevölkerung, die zudem noch ihre Vergangenheit zu bewältigen hat. Unterschiede tun sich auf, wohin man schaut. Nur ein Beispiel: Während die einen auf den Schutz ihrer Daten bauen können, existieren über die anderen Akten bis in die intimsten Details, von der Staat unter Umständen Umständen gesammelt.

Alles das macht die Ex-DDR-Menschen auch in Gesamtdeutschland zu einer Klasse für sich, allerdings nicht zur führenden. »Deutschland – einig Vaterland« ist mit ein paar Staatsverträgen relativ schnell zu machen gewesen, die Nation aus einem Guß wird schwerer zu schaffen sein. »

Ereignisse von langer Dauer



Experimente mit der Wahrheit

Dr. Thomas Kohl

Gandhi, Mohandas K.: Mein Leben oder Die Geschichte meiner Experimente mit der Wahrheit. Hrsg., erläutert und mit einem Nachwort versehen von Ilija Trojanow. Aus dem Englischen von Susann Urban. München: C.H. Beck 2019, 511 S. mit 1 Karte, Hardcover, ISBN 978-3-406-74173-9, € 26,00

Den Titel dieser wunderbaren Neuauflage sollte man am besten gleich zweimal hintereinander lesen. Warum? Der Nachsatz enthält einen wichtigen Hinweis, ohne den die Lektüre in vieler Hinsicht unverständlich bliebe. Es handelt sich bei dem Lebensbericht nämlich eigentlich um „Experimente mit der Wahrheit“. Dieser Originaltitel, *Experiments with truth*, geht auf Gandhi selbst zurück, ja sollte zunächst sogar für sich alleine stehen, als markantes Zeichen dafür, was Gandhi unter „Mein Leben“ verstand – ein Selbstversuch mit offenem Ende. Experimente sind bekanntlich eine Methode, um Hypothesen durch Beobachtung zu überprüfen. Bekannt ist Darwins Ausspruch „Ich liebe verrückte Experimente – ich mache täglich welche“. Über diese eigenwillige Vorgehensweise war und ist man unter Fachwissenschaftlern nicht immer besonders glücklich, die Resultate können sich jedoch bei Darwin wie bei Gandhi durchaus sehen lassen:

Alle Voraussetzungen, die für ein Experiment gelten, wandte Gandhi auch auf seinen Lebensbericht an: rückhaltlose Offenheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit.

hier die Umwälzung unseres Verständnisses der lebenden Natur, dort die Schaffung einer unabhängigen indischen Nation aus den mehr als 600 Staaten des Subkontinents. Als die deutsche Journalistin Marion Gräfin Dönhoff 1954 den indischen Premierminister Nehru fragte, was denn das Land zu einer Einheit zusammengeschweißt habe, gab dieser denn auch zur Antwort: „Drei Dinge – der Hinduismus, die englische Administration und die Gandhi-Bewegung.“

Worin lag das Erfolgsrezept des „halbnackten Fakirs“, wie Churchill seinen politischen Gegner einmal verspottete? Wer die vorliegende Lebensbeschreibung zur Hand nimmt, wird bald fasziniert sein von der einfachen, verständlichen Sprache, die den Leser mit einbezieht, Spannungsbögen aufbaut und in übersichtlichen Kapiteln beschreibt, wie der schüch-

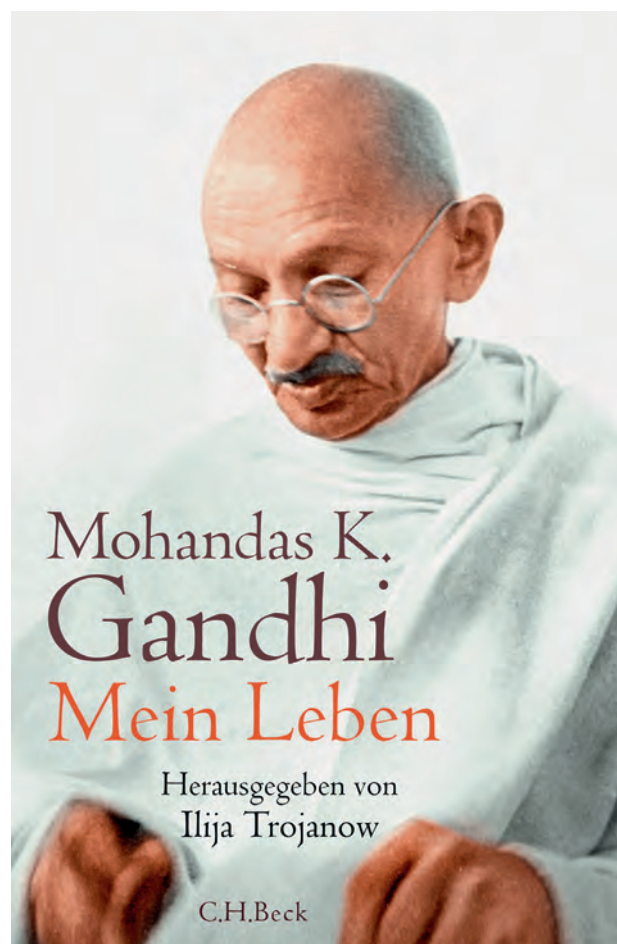
terne Bub aus dem westindischen Küstenstaat Porbandar die alterstypischen Stadien von Lerneifer, Faulheit und Rebellion durchlebt und nach und nach seinen „Weg in die Welt“ findet. Gandhi, der sich seit 1893 fast nur in Südafrika aufgehalten hatte und Indien nur in groben Umrissen kannte, war seit der Rückkehr in sein Heimatland im Jahr 1915 kometengleich aufgestiegen. Er, der in Südafrika bereits eine schlagkräftige Bürgerrechtsbewegung mit großer

Außenwirkung aufgebaut hatte, modelte bald nach seiner Rückkehr den Honoratiorenverein des *Indian National Congress* zu einer schlagkräftigen Massenbewegung um. Organisationstalent, Charisma und Durchsetzungskraft zählten zu den Eigenschaften, die den Mahatma, wie er nun genannt wurde, bei all seiner Spiritualität besonders auszeichneten. Hinzu kamen Schlagfertigkeit, Fortune, eine gute Portion gesunder Menschenverstand und eine Flexibilität, die man bei einem Mann seiner Prinzipien nicht ohne weiteres vermuten würde.

Ende der 1920er Jahre begann Gandhis Stern jedoch zu sinken; die indische *Khilafat* (Kalifat)-Bewegung, die die Muslime auf seine Seite gebracht hatte, war 1924 mit der Abschaffung des Kalifats durch Atatürk zusammengebrochen, und es begannen harte, steinige Jahre – Gandhis Popularität schien in Frage zu stehen. In dieser Zeit verfasste Gandhi jene Artikelserie, die die junge Leserschaft in den eigenen Zeitschriften *Navajivan* (Gujarati) und *Young India* (Englisch) Woche für Woche in Fortsetzungen begierig verschlang. Es ist spannend zu lesen, wie Gandhi im Laufe des Berichts, den sein Sekretär Mahadev Desai nach seinem Diktat aufzeichnete, seiner Leserschaft und sich selbst über die Ursprünge, Wurzeln und Windungen seines Lebens Rechenschaft ablegt. Alle Voraussetzungen, die für ein Experiment gelten, wandte Gandhi auch auf seinen Lebensbericht an: rückhaltlose Offenheit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit. Viele Details seines offenerzigen Berichts, vor allem zu seinem Sexualleben oder seiner Ernährung, wirken auch heute noch provokant; auf die Jugend der 1920er Jahre muss der Schock noch größer gewesen sein. Doch der Versuch, „wahr zu sein“, zeugte nicht nur von großer Kühnheit, sondern auch von Charakter – und die Inder haben ihren Mahatma dafür geliebt.

Auch die Briten, für die Charakterbildung einen hohen Stellenwert besitzt, mussten ihrem friedlichen, aber hartnäckigen Widersacher bei aller inhaltlichen Gegnerschaft ihren Respekt zollen. Dem späteren deutschen Diplomaten und Widerstandskämpfer Adam Trott zu Solz (1909–1944) verdanken wir die Schilderung, wie Gandhi im Jahr 1931 auf die versammelte akademische Jugend von Oxford wirkte, als er sich während der Londoner Round Table-Konferenz einer kritischen Diskussionsrunde stellte. Wurde anfangs der merkwürdige Kauz mit Dhoti, Schal und Nickelbrille, der im Zeitalter der anscheinend unaufhaltsam aufsteigenden Diktaturen Gewaltlosigkeit predigte, noch herablassend behandelt, so zog Gandhi durch seine offene, spontane Art und seine Argumente seine Zuhörerschaft bald so in seinen Bann, dass er die Runde schließlich geradezu zu dominieren schien.

In den kommenden beiden Jahrzehnten, die in der Lebensbeschreibung naturgemäß keine Erwähnung mehr finden, setzten dann für Gandhi „die Mühen der Ebene“ ein, die ihn mehr als einmal an seine Grenzen führten. 1948, im Jahr seines Todes, schien sich die Hypothese sei-



nes Lebens jedoch bewahrheitet zu haben, nach der das „Ergreifen der Wahrheit“ (*satyagraha*) durch Gewaltlosigkeit (*ahimsa*) dauerhaftere Resultate zeitigt als rohe Gewalt. Das Experiment war zu Ende.

Mit Ilija Trojanow hat der Verlag einen zugkräftigen Herausgeber gefunden, der sich in seinem Nachwort zum Teil auch kritisch mit dem Mahatma auseinandersetzt. Die Anmerkungen der zugrunde liegenden englischen Ausgabe von 2018, die erstmals auch den Gujarati-Text berücksichtigt, wurde nicht übernommen, so dass dem deutschen Leser ein kohärenter, fertiger Text präsentiert wird – eine Leseausgabe also. Der Band ist wertig aufgemacht, ein Glossar erläutert die Begrifflichkeiten, und ein Personenregister macht mit den aufgeführten Persönlichkeiten bekannt.

Schlussbemerkung: Gandhis Lebensbericht, sein „Experiment mit der Wahrheit“, gehört auch heute noch zu denjenigen Büchern, die man unbedingt gelesen haben sollte. (tk) ●

Dr. Thomas Kohl (tk) war bis 2016 im Universitäts- und Fachbuchhandel tätig und bereist Südasien seit vielen Jahren regelmäßig.

thkohl@t-online.de

So bin ich

Sahra Wagenknecht fasziniert und polarisiert. Sie war lange Zeit dauerpräsent in den Medien, eloquent in Talkshows – und dennoch umgeben von einer Aura der Unnahbarkeit.

Mit vier Jahren hat sie sich das Lesen beigebracht, als Jugendliche Goethe und die großen Philosophen für sich erobert und immer am liebsten ohne viel Außenkontakt gelebt. Sie hat Philosophie studiert und in VWL promoviert. Warum ist die hochbegabte Theoretikerin in die Politik gegangen?

Biograf Dr. Christian Schneider hat sich in intensiven Gesprächen mit ihr und ihren Weggefährten ein Bild gemacht. Sie hat ihm Zugang zum engsten Kreis gewährt und Gespräche mit ihrer Mutter, einer Freundin aus Kindertagen und Oskar Lafontaine ermöglicht. Entstanden ist ein einfühlsames Porträt, informativ, wunderbar komponiert, ausgezeichnet geschrieben. Empfehlenswert! *(ab)*

Herr Schneider, von wem ging die Initiative für das Buch aus?

Die Initiative kam vom Campus-Verlag, der seiner Autorin Sahra Wagenknecht eine Biografie zum 50. Geburtstag – im Juli 2019 – auf den Gabentisch legen wollte.

Schöne Geste. Und wie kam es, dass Sie den „Zuschlag“ bekamen?

Sahra Wagenknecht hat dem Projekt zugestimmt und mich als Autor vorgeschlagen, weil ich 2014 ein Porträt von ihr in der *taz* veröffentlicht hatte, in dem sie sich wiedererkennen konnte. Mich hat das erstaunt, denn was ich da nach einem gerade mal 90minütigem Gespräch mit ihr zu Papier brachte, war alles andere als eine Lobhudelei. Ich war völlig überrascht, dass sie das Porträt sogar auf ihre Website genommen hat.

Unter Biografie versteht man ja allgemein, dass da ein ganzes Leben als Abfolge von Entwicklungen, Erlebnissen usw. beschrieben wird. Wie geht man denn

an die Lebensgeschichte einer gerade mal 50jährigen heran?

Ja, das wurde tatsächlich zu einem Problem für mich. Mir wurde vor allem durch die Gespräche, die ich mit Sahra Wagenknecht führte, schnell klar, dass es nicht um die Beschreibung eines „abgeschlossenen“, in seinen Intentionen endgültig geklärten Lebens gehen konnte. Gerade wenn man ihre von vielen Volten und Veränderungen gekennzeichnete Lebensgeschichte genauer kennt, muss man zu einem Konzept kommen, in dem das bisherige Leben als Potenzial für Zukünftiges verstanden wird. Ich habe mein Projekt, ihre, die Lebensgeschichte einer 50jährigen, zu schreiben, als „Biografie der Möglichkeiten“ angelegt, sprich: Ich betrachte ihr bisheriges Leben sehr stark unter dem Aspekt künftiger Entwicklungsmöglichkeiten.

Wie war Ihre Zusammenarbeit mit Sahra Wagenknecht?

Die Zusammenarbeit hat mich überrascht. Sarah Wagenknecht war in allen Punkten sehr offen, hat sich auch





© Dieter Schwer

Christian Schneider, Dr. phil. habil., Sozialpsychologe und Führungskräfte-coach, gilt als Begründer der Disziplin „psychoanalytische Generationengeschichte“. Er lehrte an den Universitäten Hannover, Kassel, CEU Budapest und LMU München. Von 1989 bis 2001 Forschung und psychoanalytische Fortbildung am Sigmund Freud-Institut Frankfurt. Seit 2001 eigene Praxis für psychoanalytisches Coaching. Der Autor zahlreicher sozialpsychologischer und wissenschaftsgeschichtlicher Veröffentlichungen sowie vieler Porträts von Politikerinnen und Politikern lebt in Frankfurt am Main.



Christian Schneider,
Sahra Wagenknecht. Die Biografie,
Frankfurt/New York campus 2019,
Hardcover geb., 272 S., mit
farbigem Bildteil, Lesebändchen,
ISBN 978-3-593-50986-0,
€ 22,95

nicht gescheut, heute von ihr als problematisch eingeschätzte Teile ihrer Geschichte offen anzusprechen. Ich hatte bei unseren Gesprächen immer wieder den Eindruck, dass sie – ich kann es nicht anders sagen – neugierig auf sich selbst war. Im Gegensatz zu Vielen, die hohen Wert darauf legen, ein möglichst perfektes, abgeschlossenes Bild von sich zu vermitteln, hat sie in unseren Gesprächen eher versucht, die Brüche und Konflikte ihres Lebens verständlich zu machen. Nicht nur für den Biografen, so mein Eindruck, sondern auch für sich selber. Es hatte etwas Selbstreflexives.

Welchen Einfluss hat Sahra Wagenknecht auf das Manuskript genommen?

Praktisch keinen.

Ihr Porträt in der *taz* vor rund fünf Jahren, das Auslöser für den „Zuschlag“ war, hatte die Überschrift „Sahra und die Wörter“. Sie schrieben schon damals: „Wer ihr genau zuhört, merkt: die Wörter sind ihre Freunde. Sie stellen sich ihr zwanglos zur Verfügung.“ Wörter als Freunde?

Ja, die Wörter waren und sind ihre intimsten Freunde. Sahra Wagenknecht hat aufgrund ihres – genetische Erbschaft ihres iranischen Vaters – „anderen“, abweichenden Aussehens sehr früh Ausgrenzung und Mobbing erfahren. Sie hatte von Kindesbeinen an Probleme mit Gleichaltrigen und sich deshalb stark zurückgezogen. Die früh erworbene Fähigkeit zu lesen hat ihr ein eigenes Reich erschlossen. Sie hat mit den Märchen und Geschichten, die sie „sich reingezogen“ hat, wirklich einen Dialog eröffnet. Ihr Lesen war tatsächlich eine Art Gespräch mit anderen. Die Wörter haben sie berührt.

Im Buch wählen Sie einen wunderbaren roten Faden, nämlich den von Sahra Wagenknecht als Gastgeberin eines „Salons“. Vielleicht beschreiben Sie das einfach mal kurz. Wem gewährt die Gastgeberin in welchen Lebensabschnitten Zugang zu ihrem Salon?

Im Gegensatz zu den negativen Ausgrenzungserfahrungen in der Außenwelt stand ihre früh erworbene Welt der Wörter ja unter ihrer Regie. Sie, die Lesende, war gewissermaßen die Gastgeberin für die Autoren, die sie besuchten. Sie erschuf sich in ihren intensiven Lektüren eine Binnenwelt des Gesprächs – ganz ähnlich wie es eben in einem Salon des 19. Jahrhunderts der Fall war. Der erste und bis heute wohl wichtigste Gast dieses Salons war Goethe. Später kamen vor allem Theoretiker wie Kant, Hegel und Marx oder Rosa Luxemburg dazu.

Was treibt Sahra Wagenknecht an? Sind Sie der Antwort durch die Begegnungen mit Wagenknecht und ihren engsten Vertrauten nähergekommen?

Ja. Aber um es vorwegzunehmen: Es bleiben auch Rätsel. Vor allem, wie sich die beiden Leidenschaften Sahra Wagenknechts, die intensive Beschäftigung mit Literatur und Philosophie auf der einen und das zeitraubende politische Engagement auf der anderen Seite unter einen Hut bringen lassen. Ursprünglich hat ihr die theoretische Beschäftigung vor allem mit Hegel und Marx den Weg zur Politik gewiesen – die ihr nun manchmal den Rückweg zur Theorie versperrt.

Wie meinen Sie das?

Das ist ebenso leicht wie schwer zu beantworten. Was am Grund ihres politischen und sozialen Engagements ruht, ist ein Aufbegehren gegen das offenkundige Unrecht, das in einer Gesellschaft wie der unseren herrscht, die wirklich reich ist, aber zugleich massenhaft Armut zulässt und produziert. Sahra Wagenknecht ist, bei aller intellektuellen Versiertheit, in einer beinahe naiv zu nennenden Weise den Parolen der französischen Revolution verpflichtet: Sie will Freiheit, ein – objektiv mögliches – gutes Leben für alle und damit eine solidarische Gesellschaft. Sie ist in diesem Sinne in der Spur des Denkens von einem ihrer Salon-gäste geblieben: Karl Marx – auch wenn sie weiß, dass seine Theorie aktualisiert werden muss, um den veränderten Bedingungen gerecht zu werden.

Sie beschreiben sie als Person großer Widersprüche – vor allem ihren teils harten Auftritt in der Öffentlichkeit gegenüber ihrer privaten, weichen Seite. Was heißt das für die Politikerin und was für die Intellektuelle Sahra Wagenknecht?

Das gehört mit zum angesprochenen Rätsel: Wer Sahra Wagenknecht nur als öffentliche Person, etwa von ihren Auftritten im Bundestag oder in Talkshows kennt, kennt sie nicht. Tatsächlich steht hinter ihrem politischen Engagement die Fähigkeit, sich mit Menschen zu identifizieren, eben auch jenen, denen es, oft unverschuldet, schlecht geht. Hinter ihrer vermeintlichen Härte steht Mitgefühl, ja Mitleid. Die wirkliche Härte liegt in ihrer Fähigkeit zu analytischer Präzision, sie bildet den Kern ihres intellektuellen Lebens.

Was hat Sie bei Ihren Begegnungen mit Sahra Wagenknecht persönlich beeindruckt oder berührt?

Einiges. Ich nenne hier mal nur zwei Dinge. Zum einen, was ich als die Akkuratessie ihres Denkens bezeichne. Sie hat eine geradezu mathematische Genauigkeit der Gedankenführung und hasst gedankliche Schlamperei. Das andere wird viele verblüffen: Ihre Schüchternheit.

Ja, das ist verblüffend. Dazu steht sehr viel in Ihrem Buch, das sich wirklich zu lesen lohnt.

Sahra Wagenknecht über ihren Rückzug

„Mehr geistige Freiheit“

Den Vorsitz der Linkspartei-Bundestagsfraktion hat Sahra Wagenknecht abgegeben. Jetzt möchte sie sich mehr Zeit zum Lesen und Publizieren nehmen.

Haben Sie Ihr Bild von sich selbst verändert in der Beschäftigung mit der Sahra Wagenknecht, die Ihr Biograf Christian Schneider beschreibt?

SW: Es war erstaunlich für mich, dass andere über mich Dinge erzählt haben, die ich völlig vergessen hatte oder vielleicht auch verdrängt. Also, ja: Da habe ich selber noch was über mich gelernt.

Ich kenne Ihren Biografen Christian Schneider. Wenn der einen anschaut, denkt man: Der weiß was über mich, das ich selbst nicht weiß oder bei dem ich auf keinen Fall möchte, dass es jemand weiß.

SW: Er hat eine geniale Begabung, Menschen zu durchschauen und sich nichts vormachen zu lassen. Wäre ich jemand mit einem großen Lebensgeheimnis, hätte ich nicht mit ihm geredet. Es gab ja von mir wirklich viele Porträts in allen möglichen Zeitungen. Sein Text damals in der taz am Wochenende war mir in Erinnerung geblieben, weil ich verblüfft war, wie er mich nach nur einer Stunde Gespräch so authentisch beschrieben hat. Er wunderte sich, dass ich es auf meine Website gestellt habe, weil es durchaus kritisch war. Ich fand aber weitgehend: So bin ich.

Warum haben Sie sich also auf die Biografie eingelassen?

SW: Ich wünsche mir, dass Menschen wissen, woran sie bei mir sind. Ich glaube nicht, dass ich mich verstecken muss.

Sahra Wagenknecht im taz-Gespräch mit Peter Unfried am 19. Januar 2020, (Auszug)

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer

Peter Hoeres, *Zeitung für Deutschland. Die Geschichte der FAZ*. München Salzburg: Benevento, 2. Auflage 2019, 597 Seiten, ISBN-13 9783710900808, € 28,00

Die Frankfurter Allgemeine Zeitung, FAZ, gehört zu den renommiertesten Tageszeitungen der Welt. Umso überraschender ist es, dass es bis heute an einer umfassenden Darstellung und Würdigung dieser Institution fehlt. Diese Lücke will Peter Hoeres mit der vorliegenden Arbeit schließen. Das Buch erscheint, passgenau, 70 Jahre nach dem erstmaligen Erscheinen der Zeitung am 1. November 1949. Hoeres, 49, ist Professor für Neueste Geschichte an der Universität Würzburg. Seine Forschungsschwerpunkte liegen in der Politik-, Kultur- und Mediengeschichte. Sie bieten gute Voraussetzungen, der gestellten Aufgabe Herr zu werden.

Der Autor erzählt die Geschichte der Zeitung in einer aufgelockerten chronologischen Ordnung. Er setzt inhaltliche Schwerpunkte und folgt dabei seinen fachlichen und persönlichen Präferenzen. Durch die Verknüpfung der behandelten politischen Kontroversen mit den sie kommentierenden Personen gewinnen seine Schilderungen Lebhaftigkeit. Sie offenbaren eine, dem homogenen Erscheinungsbild der Zeitung nach außen entgegenstehende, beträchtliche interne Meinungsvielfalt. Besonders Augenmerk richtet er auch darauf, wie die Zeitung von außen, d.h. von anderen Medien, der Politik, der Wirtschaft, der Kultur, dem Ausland wahrgenommen wird. Von großem Wert war das dem Autor gewährte Privileg, als erster Außenstehender das Archivmaterial der Zeitung mit den Protokollen der Sitzungen von Herausgebern und Redaktionen sowie dem hausinternen Schriftverkehr einsehen zu können.

In zehn Kapiteln legt Hoeres die Stellung der FAZ zu den politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Fragen der Zeit dar. Westbindung, Etablierung der Marktwirtschaft und Vergangenheitsbewältigung in den 1950-er Jahren; danach Kalter Krieg, Mauerbau und der Machtwechsel; in den 1970-er Jahren die neue Ostpolitik, Radikalisierung, Ölkrise und die Politisierung der Kultur; anschlie-



Bend die konservative Wende mit Reagan, Thatcher, Kohl, der Historikerstreit und 1989 der Fall der Mauer; Deutsche Einheit, Zerfall der Sowjetunion, Weltmarktauftritt Chinas, und die Einführung der Europäischen Währungsunion 1999, symbolträchtig im letzten Jahr des 20. Jahrhunderts. In der Zeit danach waren die rot-grüne Regierung, die Finanz- und Eurokrise, Rechtschreibreform, Digitalisierung und Zuwanderung, die Merkel-Koalitionen sowie Umweltsorgen vielfach aufgenommene Themen. Zwei der zehn Kapitel widmen sich ausschließlich dem Feuilleton als einem Ort herausragender zeitgeschichtlicher, zukunftsorientierter und literarischer Debatten. In Form von Exkursen wird schließlich das Forum der Leserbriefe in den Blick ge-

nommen, der Wandel im Layout im Hinblick auf Schriftbild, Abbildungen und Karikaturen beschrieben, sowie auf die speziellen Gebiete von Technik, Reise, Sport und Regionalem eingegangen.

Hoeres arbeitet heraus, dass und wie die FAZ über die gesamten 1970 Jahre eine große Kontinuität in ihren Leitlinien verfolgt hat. Sie vertritt im politischen Teil eine konservative Linie, im wirtschaftlichen Teil einen marktwirtschaftlich-liberalen Kurs und bietet im Feuilleton Raum für eine breite Palette gesellschafts- und kulturpolitischer Ansichten.

Die unterschiedlichen Profile der drei Abteilungen werden zusammen gehalten durch ein durchgehendes Stil-, Form- und Sprachbewusstsein.

In der Gewinnung und Sicherung der wirtschaftlichen und politischen Unabhängigkeit der Zeitung sahen die Herausgeber von Anfang an eine ihrer Hauptaufgaben. Boten zunächst vornehmlich die Persönlichkeiten der Herausgeber dafür eine Gewähr, so wurde der Zeitung 1959 mit der Einbringung in die gemeinnützige Verlagsgesellschaft der FAZIT-Stiftung auch eine institutionelle Absicherung ihrer Unabhängigkeit gegeben. Hoeres spricht davon, dass die Unabhängigkeit der Zeitung „zu ihrer DNA wurde“.

Von nicht minderer Bedeutung für die Zeitung war die Etablierung eines Herausgebergremiums, bestehend aus vier bis sechs Personen, anstelle eines einzigen Herausgebers oder eines Chefredakteurs. Die damit gewährleistete kollegiale Leitung bot eine Sicherung vor gefährdenden Entscheidungen eines Einzelnen. Ergaben sich unüberbrückbare Differenzen zwischen einzelnen Herausgebern und der Mehrheit des Gremiums, trennte man sich, vier Mal in der Geschichte des Blattes, von ihnen.

Das Blatt hatte von Anfang an herausragende Köpfe in seinen Reihen. Aus der Gründergeneration sind hier in erster Linie Erich Welter, Jürgen Eick, Paul Sethe, Erich Dombrowski und Karl Korn zu nennen. Auf Grund der schnell gewonnenen Reputation gelang es, weitere renommierte Persönlichkeiten wie zunächst Benno Reifenberg und Friedrich Sieburg, später dann Joachim Fest und Marcel Reich-Ranicki für eine Mitarbeit in der Zeitung zu gewinnen, die ihrerseits das Ansehen der Zeitung weiter erhöhten. Schon in jüngerem Alter stießen Johann Reißmüller für den politischen Teil, Hans Barbier für den Wirtschaftsteil sowie Karlheinz Bohrer und Frank Schirmacher für das Feuilleton zur Zeitung. Zunächst nur im Feuilleton, dann im Politik- und in den letzten Jahren auch im Wirtschaftsteil trugen Frauen wie Vilma Sturm, Maria Frisé, Hilde Spiel, Helene Rahms, Heike Göbel und nicht zuletzt mit ihren außergewöhnlichen Photographien Barbara Klemm zum Ansehen der Zeitung erheblich bei.

Besondere Verdienste um die Zeitung hat sich Erich Welter, ein promovierter und habilitierter Nationalökonom, erworben. Er hatte zunächst bei der Frankfurter Zeitung gearbeitet, wurde dann Chefredakteur bei der Vossischen

Zeitung in Berlin und wechselte nach deren Verbot in die Leitung der Frankfurter Zeitung bis auch die 1944 verboten wurde.

Nach dem Krieg war er es, der die Gründung einer neuen liberalen, marktwirtschaftlich orientierten Zeitung in die Hand nahm. Als er 1948 als Professor für Volkswirtschaftslehre an die Universität Mainz berufen wurde, schuf er, gestützt auf seine dreijährige Vorarbeit, zunächst eine überregionale Fassung der Mainzer Allgemeinen Zeitung, aus der dann, nach der Aufhebung des Lizenzierungszwanges, 1949 die Frankfurter Allgemeine Zeitung hervorging. Er hatte die Geldgeber für die Neugründung besorgt und die oben genannten Persönlichkeiten als Mitarbeiter oder Mitherausgeber gewonnen. Seine Rolle im Herausgebergremium war die eines Primus inter Pares. Seiner her-

Über eine außerordentlich positive Bewertung des Buches aus wissenschaftlicher Sicht kann es keine zwei Meinungen geben. Es handelt sich um eine Maßstäbe setzende wissenschaftliche Publikation über die Geschichte einer Zeitung. Hinzu kommt ein erzählfreudiger Schreibstil, der dem Buch breite Leserkreise erschließen dürfte.

ausgehobenen damaligen Stellung wird noch heute Rechnung getragen, indem er als einziger Herausgeber der Gründergeneration im Impressum der Zeitung genannt und als „Gründungsherausgeber“ bezeichnet wird.

Hoeres arbeitet sehr schön heraus, dass der spätere Erfolg der Zeitung alles andere als sicher war. Die bereits lizenzierten Zeitungen, Süddeutsche Zeitung, die Welt und die Frankfurter Rundschau, hatten sich bereits im Süden, Norden und der Mitte Westdeutschlands etabliert. Im Raum Frankfurt hatten die Frankfurter Rundschau und die Frankfurter Neue Presse den Leser- und Anzeigenmarkt besetzt. Hinzu kam, dass ein Blatt, das in der Zeit der Nachkriegsnot für freie Preise und eine ordoliberalen Marktwirtschaft Freiburger Prägung eintrat und noch dazu als überregionale Zeitung konzipiert war, auf wenig Zuspruch in der Bevölkerung rechnen konnte. Demzufolge waren die ersten Jahre eine Gratwanderung und der Konkurs eine permanente Bedrohung. Erst mit dem wirtschaftlichen Aufschwung kamen die Konsolidierung und dann auch der Erfolg.

Hoeres zeigt auch, und hier dürfte der Zugang zu den internen Quellen des Hauses besonders hilfreich gewesen sein, welche zum Teil erheblichen Konflikte es zwi-

schen den Herausgebern sowie zwischen und innerhalb der Ressorts gegeben hat und wie sie gelöst wurden. So trennte man sich in den 1950-er Jahren vom Mitherausgeber Sethe, der, anders als die übrigen Herausgeber, Adenauers Politik des Primats der Westbindung, im Hinblick auf die Chancen für eine Überwindung der deutschen Teilung, immer wieder scharf kritisierte. Bohrer, dem verantwortlichen Literaturredakteur, machte man seinen, dem Leser nur schwer vermittelbaren elitären Ästhetizismus zum Vorwurf und entsandte ihn als Korrespondenten nach London. Fest entzweite sich über den Historikerstreit, den er in das Feuilleton der FAZ brachte, mit Reich-Ranicki, den er von der ZEIT nach Frankfurt gelotst hatte. Zwischen dem Politikressort und dem Feuilleton kam es, insbesondere in den 1970-er Jahren zu heftigen Auseinandersetzungen über die redaktionellen Bewertungen der gesellschaftlichen Radikalisierung und ihrer künstlerischen Verarbeitung in Theater, Film und Literatur. Hoeres beschreibt diese Kontroversen stets als fachlich-inhaltliche Auseinandersetzungen, ein Ringen um das bessere Argument, in dessen Bewertung er eine wohlthuende Zurückhaltung übt. Die Lektüre dieser Passagen vermittelt das Bild einer breiten Streuung redaktioneller Meinungen und kontrastiert stark mit der weitverbreiteten, aber verengten Vorstellung von der FAZ als einer „konservativen Tageszeitung“. Hoeres sieht in einem durchgehenden politisch-weltanschaulichen Binnenpluralismus ein Alleinstellungsmerkmal der FAZ im Vergleich zu anderen deutschen Tages- und Wochenzeitungen.

Der Autor des Buches hält durchgehend kritische Distanz zu den Autoren der Zeitung. Unverkennbar ist aber sein Bemühen, ihnen gerecht zu werden, selbst wenn er ihre Positionen nicht teilt. Auch vermeidet er wohlfeile Urteile aus der Sicht des Nachgeborenen über die Beschäftigung von Mitarbeitern, deren journalistische Arbeit während der Nazizeit nicht über jeden Zweifel erhaben war.

Über eine außerordentlich positive Bewertung des Buches aus wissenschaftlicher Sicht kann es keine zwei Meinungen geben. Es handelt sich um eine Maßstäbe setzende wissenschaftliche Publikation über die Geschichte einer Zeitung. Hinzu kommt ein erzählfreudiger Schreibstil, der dem Buch breite Leserkreise erschließen dürfte. Die These von Welter, man solle Professoren nicht allzu viel Raum zu Publikationen in der FAZ einräumen, denn die „können nicht schreiben“, widerlegt Hoeres aufs Glänzendste. Die penible Dokumentation der verwendeten Quellen führt zu einem Verzeichnis von ca. 1800 Fußnoten, die mit knapp 100 Seiten ein Sechstel des Buchumfangs ausmachen. Und doch hemmt dieser, an das Ende des Buches delegierte Apparat, den Lesefluss nicht. Knapp 300 der Fußnoten beziehen sich auf die Archive der FAZ und belegen, welch große Bedeutung der Zugang von Hoeres zu diesen Quellen und damit für das Buch hat. Neben dem in Kästen archivierten Wissen zapfte Hoeres auch in

zahlreichen Gesprächen das in den Köpfen der Mitarbeiter gespeicherte Wissen für sein Buch an. Es gibt ein umfassendes Literatur- und Personenverzeichnis, jedoch kein Schlagwortregister.

Es mag sein, dass die Begeisterung des Rezensenten auch damit zusammenhängt, dass er seit 50 Jahren Leser dieser Zeitung ist und einen Teil der Themen seines Lebens Revue passieren sieht. Nicht-Leser der FAZ werden der Lektüre vielleicht mit weniger Enthusiasmus folgen, ja durch die Fülle der Namen ihnen unbekannter Redakteure abgeschreckt werden. Aber jedenfalls die Älteren unter ihnen, die noch regelmäßig eine Tageszeitung gelesen haben, werden die Themen sowie die ihnen zugrunde liegenden politischen Auseinandersetzungen noch in Erinnerung haben und sich daran erfreuen.

Wenn man Mängel benennen sollte, würde man vielleicht auf die vergleichsweise geringe Bedeutung, die dem Wirtschaftsressort und den dort behandelten Fragen gewidmet wird, hinweisen. Nun mag ein kritischer Hinweis auf Fehlendes in einem Buch von 600 Seiten wenig überzeugend klingen. Aber die FAZ ist nun einmal seit Welters Zeiten, also von Anfang an, eine stark wirtschaftspolitisch geprägte Zeitung. So hätte zum Beispiel Barbiers positive Kommentierung der Wirtschaftspolitik von Thatcher und Reagan, die mit ihrer Politik auf die wirtschaftliche Misere in ihren Ländern reagierten, eine ausführlichere – und weniger negative – Bewertung durch den Autor verdient.

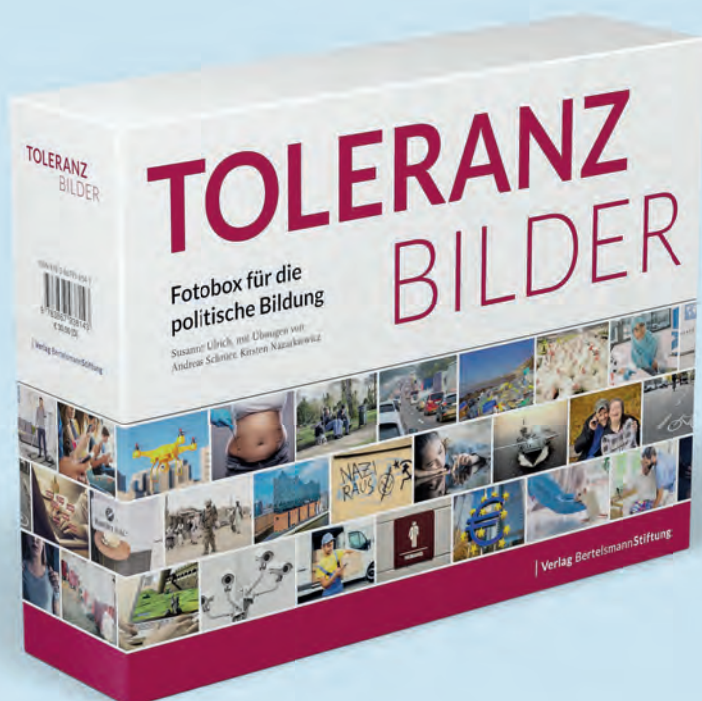
Auch verliert das Buch zum Ende hin etwas an Atem und Präzision: So kommen die letzten 20 Jahre eindeutig zu kurz: Ihnen werden pro Kapitel nur halb so viele Seiten gewidmet wie den früheren Kapiteln. Ob zu den im vorletzten Kapitel behandelten „großen Fragen der Gegenwart“ wirklich die Anti-Euro-Partei und die Entlassung des Herausgebers Stegner gehören, sei einmal dahingestellt. Und schließlich widmet sich im letzten Kapitel, das mit „Leben und Schreiben in der Männerbastion“ überschrieben ist, tatsächlich nur eines der fünf Unterkapitel den Frauen in der FAZ.

Alles in Allem: Ein hervorragendes Buch, dessen Lektüre allen an der Zeitgeschichte Interessierten nur wärmstens empfohlen werden kann. ●

Prof. Dr. Karlhans Sauernheimer (khs) wirkte von 1994 bis zu seiner Emeritierung im März 2010 als Professor für VWL an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er publiziert schwerpunktmäßig zu Themen des internationalen Handels, der Währungs- und Wechselkurs-theorie sowie der Europäischen Integration. Er ist Koautor eines Standardlehrbuchs zur Theorie der Außenwirtschaft und war lange Jahre geschäftsführender Herausgeber des Jahrbuchs für Wirtschaftswissenschaften.

karlhans.sauernheimer@uni-mainz.de

Neuerscheinungen Frühjahr 2020



Susanne Ulrich,
mit Übungen von Andreas Schröer,
Kirsten Nazarkiewicz

Toleranz-Bilder Fotobox für die politische Bildung

erscheint im März
63 Fotokarten mit Begleitbuch
in handlicher Box
€ 30,- (D)
ISBN 978-3-86793-814-3



Benedikt Sturzenhecker,
Thomas Glaw, Moritz Schwerthelm
**Gesellschaftliches Engagement
von Benachteiligten fördern -
Band 3**

Kooperativ in der Kommune demokratisches Engagement von Kindern und Jugendlichen ermöglichen
erscheint im April
ca. 400 Seiten, Broschur
ca. € 25,- (D)
ISBN 978-3-86793-904-1



Erscheint als E-Book



René Martin, Julia Tegeler
**Wertebildung im Jugendfußball -
Ein Handbuch für Trainer**
TeamUp! - Werte gemeinsam leben

erscheint im Mai
ca. 160 Seiten, mit Praxismaterialien,
Broschur mit Ringbindung
€ 16,- (D)
ISBN 978-3-86793-907-2



Erscheint als E-Book



Bertelsmann Stiftung,
Akademie Führung & Kompetenz
am Centrum für angewandte
Politikforschung (Hrsg.)
Eine Welt der Vielfalt
Ein Trainingsprogramm des A WORLD OF DIFFERENCE® Institute der
Anti-Defamation League, New York,
in der Adaption für den Schulunterricht
5. Auflage 2019, 172 Seiten, Broschur
mit Praxismaterial auf CD-ROM
€ 24,- (D)
ISBN 978-3-89204-832-9



Als E-Book erhältlich (PDF)



Kathrin Bock-Famulla, Anne Münchow,
Jana Frings, Felicitas Kempf, Julia Schütz
**Länderreport Frühkindliche
Bildungssysteme 2019**
**Transparenz schaffen -
Governance stärken**
erscheint im April
ca. 400 Seiten, Broschur
ca. € 28,- (D)
ISBN 978-3-86793-887-7



Erscheint als E-Book

Globalgeschichte der Sklaverei

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke

Michael Zeuske, *Handbuch Geschichte der Sklaverei. Eine Globalgeschichte von den Anfängen bis zur Gegenwart*. 2 Teilbände, 2., überarbeitete und erweiterte Aufl., 2019, Walter de Gruyter GmbH Berlin/Boston, 25 Abb., 43 Karten, XXV, 1399 S., ISBN 978-3-11-055884-5, € 279,00

Sechs Jahre nach Veröffentlichung der 1. Auflage erscheint das vorliegende *Handbuch zur Geschichte der Sklaverei* in einer zweiten, überarbeiteten und stark erweiterten Edition. Das imposante Grundlagenwerk hat sich vom Umfang her verdoppelt, was zum einen das dynamische Forschungsinteresse an dieser Thematik widerspiegelt und zum anderen einer erweiterten globalhistorischen Perspektive geschuldet ist. Das betrifft z.B. die Einbeziehung der östlichen Hemisphäre, insbesondere Chinas, ohne die eine Globalgeschichte heute nicht mehr mittelbar ist. Entgegen der laienhaften Meinung, Sklaverei sei ein Thema, das vor allem das antike Griechenland und das Römische Reich sowie die im 16. Jhdt. einsetzende *Atlantic slavery*, d.h. subsaharische Menschenjagd, transatlantischen Menschenhandel sowie peinigende Plantagensklaverei in den karibischen Kolonien sowie auf den amerikanischen Subkontinenten, betreffen würde, handelt es sich um ein ubiquitäres menscheitsgeschichtliches Phänomen. Sklaverei ist der Kultur inhärent! Es ist die Kapi-

talisierung menschlicher Körper durch Gewalt, verbunden mit Zwang zur Arbeit, Mobilitätsbeschränkung und Statusdegradierung – vom frühen Neolithikum bis heute (!). „Sklavereien und ihre sozialen Akteure waren und sind global und globalisierend“ (S. XIV), schreibt Michael Zeuske (*1952), Professor em. für Iberische und Lateinamerikanische Geschichte an der Universität zu Köln und *Principal Investigator* am *Center for Dependency and Slavery Studies* der Universität Bonn. Es lohnt sich, das CV des in Halle geborenen Autors, Sohn des bekannten Lateinamerika-Forschers Max Zeuske (1927–2001), zu lesen, um aufgrund seiner Sozialisation und Ausbildung in der DDR sein besonderes Interesse an der Geschichte der Sklaverei und dem umstrittenen Narrativ der Befreiung zu verstehen. Als junger Schüler lebte Michael Zeuske von 1963–64 in Havanna, als sein Vater als wiss. Berater die dortige Arbeiter- und Bauernfakultät aufzubauen half. In dieser Zeit lernte er mühelos Cuba-Spanisch auf der Straße, aber die Insel war für ihn, wie er in seinem Buch *Kuba im 21. Jahrhundert* (2012) schreibt, nur «eine Art tropische DDR», aber nachhaltig prägend.

Nach der Berufsausbildung als Agrotechniker nahm Zeuske 1976 sein Studium der Geschichte und Philosophie an der Universität Leipzig auf, wo er 1984 bei dem renommierten Neuzeithistoriker Manfred Kossok (1930–1993) mit einer Dissertation über die Unabhängigkeitsrevolution

der Kolonien gegen Spanien (*Independencia*) promoviert wurde. Anschließend arbeitete Zeuske als Forschungsassistent über Vergleichende Revolutionsgeschichte der Neuzeit, habilitierte 1991 mit einer Studie über *Simón Bolívar*, erwarb die *Venia legendi für Neuere Geschichte (Globalgeschichte)* und lehrte schwerpunktmäßig über Sklaverei und Sklavenhandel.

Drei Jahre nach der Wende erhielt Michael Zeuske einen Ruf an die Universität zu Köln. Seitdem prägt er durch kreative Forschungsprojekte zu diversen Formen der Abhängigkeit in der atlantischen Sklaverei sowie weltweite mikrohistorische empirische Feldstudien zur globalen Geschichte der Sklaverei und eine beeindruckte Anzahl innovativer Publikationen die Forschung auf dem Spannungsfeld zwischen Sklaverei und Freiheit maßgeblich.

Als Zeuske um 2003 den Eindruck gewann, „dass meine mikrohistorischen Forschungen immer kleinteiliger wurden und ich mich immer weiter von der Welt- und Globalgeschichte entfernte, die ich in Leipzig gelernt hatte“ (S. VIII), reifte der Plan für das vorliegende Handbuch-Projekt. Das erste Manuskript, das dem Verfasser zunächst „großartig“ erschien, erwies sich aufgrund der konzeptionellen Ordnung nach Kontinenten und innerhalb dieser nach Epochen letztlich als unpublizierbar, zumal trotz des beträchtlichen Umfangs längst nicht alle regionalen und chronologischen Sklavereien berücksichtigt worden waren und die Vernetzung ihm „extrem konstruiert“ erschien.

Weitere Gliederungsentwürfe, wie »große Räume« *sensu* Alexander von Humboldt, umgesetzt auf Meeres- und Ozeanräume, ließen erkennen, dass das Ordnungskonzept „Transozeanität“ vorwiegend europäisch geprägt ist und nach einer weiten sozio-ökonomischen Perspektive verlangte.

Neue konzeptionelle Impulse lieferten Bücher wie *Die neue Sklaverei* (von Kevin Bales 2001) sowie *Human Bondage* (von Lakshmidhar Miskra 2011), die belegten, dass Sklaverei auch in unseren Tagen aufwühlende Realität ist. Fast unbehelligt von der öffentlichen Wahrnehmung sind heute rd. 40 Millionen Menschen, überwiegend Frauen und Kinder, Opfer von Sklaverei, deren „Verschleierung [...] durch offizielle Differenzkonstruktionen, Diskurse und Sprachregelungen [gelingt]...“ (S. 973), wenn z.B. von *bonded labor, servitude, forced labor, black-burding, trafficking* gesprochen wird.

Für gewöhnlich haben Handbücher, die eine systematische und kompulatorische Zusammenstellung von Informationen zu einem bestimmten Wissensgebiet anstreben, einen oder mehrere Herausgeber und zahlreiche Beiträger. Da Zeuske Alleinautor ist, musste er nicht nur den komplexen Konzeptionierungsprozess der „wirklich nachgerade unheimliche[n] Vielfalt historischer und heutiger Sklavereien“ bewältigen, sondern „die noch viel umfangreicheren *life histories* versklavter Menschen [...] erforschen“ (S. XIX) und alle Kapitel selbst verfassen. Das nötigt mir als



Co-Herausgeber eines dreibändigen Handbuchs nicht nur hohen Respekt ab, sondern wirft gleichzeitig die Frage auf, ob dieser ungewöhnliche „Alleingang“ ev. auch Ausdruck mangelnden Konsensus in der Geschichtsschreibung ist und damit fehlender Kooperationsbereitschaft. Oder liegt diesem *Opus magnum* das Motiv »Ich will! Ich kann! Ich werde!« zugrunde?

Wie auch immer? – entstanden ist ein wissenschaftsgesättigtes Werk über Sklavereien (bewusst im Plural!). Die Globalhistorie erstreckt sich über alle Epochen und Räume. Zeuske erfasst alle chronologischen Erscheinungen von »Menschen als Ware« und »menschlicher Körper als Kapital« und berücksichtigt alle Großregionen, wobei die räumliche Gliederung dem Ordnungsprinzip der Meere und Anrainergebiete folgt. Dem theoretischen Konzept liegt der Begriff der *Transkulturation* zugrunde, verstanden als prozesshafter Charakter der Begegnung von Kulturen. Zeuske betont, dass ihm „die Spannung zwischen mikrohistorischer dezentraler Perspektive der Quellen und interpretativem globalistisch-zentralisierendem Narrativ der Text-Konstruktion [...] extrem wichtig [ist]“ (S. XI). Seinem *Credo* nach sind die Unbekannten der Geschichte weltweiter Sklavereien die Versklavten; sie sind die Hauptakteure, weshalb er die Sklavinnen (die weit überwiegen) und Sklaven in den Fokus rückt und neben ihnen die Sklavenjäger, -händler und -halter.

In 16 (nicht nummerierten) Kapiteln werden die vielfältigen mikrohistorischen, translokalen und transkulturellen

Aspekte in einer nicht auf den ersten Blick nachvollziehbaren Gliederung, in einem idiosynkratischen und ab und zu redundanten globalhistorischen Narrativ „durchkonjugiert“. Wer sich einen allgemeinen Überblick verschaffen will, dem bietet der historisch-anthropologische Essay *Sklavereien statt Sklaverei* grundlegende Informationen verbunden mit der bitteren Erkenntnis, wie groß die „fundamentale Unkenntnis des Lebens der Sklavinnen, Sklaven und Sklavenkinder [ist]“, wie die „Sklaverei- und Kolonial-eliten des 18. und 19. Jahrhunderts [...] semantische Sinn-Paradoxien fast schon zur Perfektion [manipulierten], und wie „[f]ast immer [...] Sklaverei mit Rassismus verwechselt [wird]“ (S. 31–34).

Michael Zeuske prangert das „Dauergetöse von Diskursen (*grand narratives*) an, die ca. 1780 begannen, den „freien Markt“ als modern und die Sklavereien als unmodern zu konzipieren“ (S. 40). Aus globalhistorischer Makroperspektive war „der diskursive, rhetorische und mediengerecht inszenierte „Kampf gegen Sklaverei und Sklavenhandel“ ein Mittel, um die Gefühle möglichst vieler Menschen an Wirtschafts-, Sozial- und Lebensformen sowie die Kultur von Menschen zu binden, die für sich normativ „Freiheit“ als Hauptwert proklamieren [...]“ (S. 49).

Wer diese Sichtweise nicht teilt, kann Zeuskes Argumentationsketten in dem faktendichten Handbuch verfolgen und sich überzeugen lassen. Dabei gilt, dass jede Welt- und Globalgeschichte, wie der Autor explizit betont, von der Perspektive der/des Forschenden abhängig ist, da Geschichte immer selektiv und perspektivisch ist. Zeuske bekennt sich zur Perspektive des „erweiterten Westens“ und fügt hinzu: „...ich will diese Perspektive nicht, sie ist mir durch Sozialisierung, Systemtransformation 1990 und Räume eigener Archiv- und Feldforschung vorgegeben“ (S. 53).

Essentiell für den Einstieg in die Gesamtthematik sind der allgemeine Abriss *Historiografie und Forschungsprobleme in globalhistorischer Perspektive*, der den geschichtlichen Interpretationsrahmen erläutert, sowie das definitorische Kapitel *Was war Sklaverei und was ist ein Sklave?*, das die allgemeine Konstituenten beschreibt. Nach Zeuske sind Sklaven – historisch gesehen – „ein weltgeschichtlicher Typus der Geschichte der Gattung Mensch“ (S. 194), wobei er mehrere Sklavereiformationen unterscheidet, sog. *Plateaus*.

Das älteste und in der Geschichte am weitesten verbreitete Plateau sind *opportunistische Versklavungen ohne Menschenhandel*. Das zweite Plateau wird von *Kin- und Haussklaverei* [*kin*, dt. Verwandtschaft] gebildet, einsetzend um die Bronzezeit (3000–1200 v. Chr.) mit Menschentausch zwischen Eliten/Herrschern sowie Razzien-sklaverei. Das dritte Plateau ist die *Atlantic slavery* mit ausgedehntem Sklavenhandel ab 1400 bis formal 1888. Dieser Form des Fernsklavenhandels folgten nach der sog. westlichen Abolition (dt. Abschaffung) ab ca. 1800

die *Second Slaveries* oder *Bond Slaveries* (Leibeigenschaft; Schuldknechtschaft) in Kombination mit anderen Zwangsarbeitsformen. Als fünftes Plateau gelten *kollektive Staatssklavereien/Zwangsarbeiten* in Kolonialgebieten und Diktaturen des 20. Jhdt. und selbst (angeblichen) Demokratien. Und schließlich führt der Autor – als Hypothese – „*moderne Sklavereien*“ und erzwungene Migrationen als sechstes Plateau (ab ca. 1975) an. Das historisch, soziologisch und politisch Relevante ist, dass bis auf die formale Ausnahme des dritten Plateaus alle Sklavereien bis heute existieren (vgl. S. 233).

Mit der ganzen Erfahrung eines tief mit der Materie vertrauten *Senior Professors* dekliniert Zeuske alle thematischen Aspekte der Plateaus durch. Er beschreibt die Übergänge zwischen ihnen, die Rollen der Akteure, die Transkulturationen und die Menschenhandelskulturen, legt die besondere „weltwirtschaftliche“ Rolle des Westens *sensu lato* und die sozial-ökonomischen Aspekte wie Effizienz, Rentabilität und Prestige dar, relativiert die Bedeutung von Rassismus, schildert sachlich-zurückhaltend die Gewaltformen, die Krankheiten und Traumata der Versklavten, erklärt die Rechtsformen resp. -konstruktionen, den differenzierten Abolitionsprozess sowie die Entformalisierung rechtlich abgesegneter Sklaverei, die auch ohne Rechtsdefinition und meist ohne praktische legale Sichtbarkeit zu modernen Formen geführt hat, und fragt in der *Conclusio* pointiert: „*Sklaverei im Quadrat?*“ (S. 936)

Zeuskes Werk ist keine einfache Lektüre, was angesichts des Themas auch keiner erwarten dürfte. Aber auch der aufwendige Schreibstil und die Detailgenauigkeit mit über 3.000 Fußnoten tragen dazu bei. Das Literaturverzeichnis mit über 20.000 Zitaten sowie 75 Seiten Personen-, Sach- und Ortsregister lassen keinen relevanten Aspekt aus und machen die Globalhistorie singulär. Daher ist das Handbuch für Historiker ein Muss und für Anthropologen, Soziologen, Ethnologen, Wirtschafts- und Politikwissenschaftler und Interessierte eine herausfordernde Menschheitsgeschichte ‚ganz eigener Art‘. ●

Prof. Dr. Dr. h.c. Winfried Henke (*wh*) war bis 2010 Akadem. Direktor am Institut für Anthropologie, Fachbereich 10 (Biologie), der Johannes Gutenberg-Universität Mainz. Er ist Mitglied der Leopoldina – Nationale Akademie der Wissenschaften und der Leibniz-Sozietät der Wissenschaften zu Berlin.

henkew@uni-mainz.de



BETRIEBSWIRTSCHAFT

Wüthrich, Hans A., CAPRICCIO – Ein Plädoyer für die ver-rückte und experimentelle Führung. Versus und Vahlen 2020, 157 S., geb., ISBN 978-3-03909-285-7, € 24,90

Univ.-Prof. Dr. oec. Hans A. Wüthrich forscht und lehrt an der Universität der Bundeswehr in München. Er coacht und berät Führungskräfte und Führungsgremien und gilt unter den Managementforschern als ein profilierter Querdenker und Musterbrecher. Mit seinem ganz neuen Buch CAPRICCIO will er Denkangebote zur Zukunft der Führung geben. Das hat uns interessiert. (ab)

An wen richtet Sie sich mit Ihrem Buch?

An alle, die das *Überfordertsein* zugeben können, den Sinn des eigenen Handelns in Frage stellen und „ver-rückte“ Denkangebote zur Zukunft der Führung suchen.

Wie kamen Sie auf die Idee für das Buch? Gab es denn konkrete Auslöser?

In meiner Coaching-Tätigkeit erlebe ich oft, dass Entscheider(innen) die Grenzen des vertrauten eigenen Führungsrepertoires intellektuell erkennen und ein anderes Rollenverständnis bejahen, sich aber im Alltag schwer tun dieses zu leben. Dabei steht die eigene Erfahrungswelt im Wege. Sie begrenzt den vorstellbaren Lösungsraum. Was wir benötigen ist die Beobachtung zweiter Ordnung, d.h. die Beobachtung unserer Beobachtungsroutinen. Mit dem Buch möchte ich dazu Sehhilfen bieten und Führungskräfte ermutigen, das Kontraintuitive, d.h. der eigenen Erfahrungswelt Widersprechendes zu wagen und intelligent und phantasievoll gegen Regeln zu verstoßen.

CAPRICCIO ist kein Lehrbuch, sondern ein Störbuch. So bewirbt der Verlag das Buch. Was und wen wollen Sie stören?

Stören, im Sinne des Infragestellens möchte ich die vielen Selbstverständlichkeiten, Vorurteile, vermeintlichen Gewissheiten und Dogmen der Führung. Adressaten einer Störung, im Sinne einer produktiven Irritation, sind Führungskräfte in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft.

In Ihrem Buch lese ich Sätze wie: Organisationen müssen die pathologische Hyperrationalität ablegen. Auf welche Denkreise schicken Sie die Führungskraft/das Führungsgremium nach so einer Offenbarung?

Durch den fast schon krankhaften Wahn, alles vernunftbegründet, analytisch und systematisch zu gestalten, verkümmern Organisationen. Wir neigen dazu das Zufällige auszublenden, obwohl Zufallsergebnisse weit häufiger vorkommen als wir denken. Hyperrationalität ablegen meint dem Zufall mit Neugier begegnen, Torheit und Dilettantismus wieder in die Organisation einführen. Das Dysfunktio-

nale der Planungslogik erkennen und durch ergebnisoffenes Erkunden und Experimentieren ersetzen. Für Führung ist der Zufall alternativlos. Die Akzeptanz des Zufälligen aber fällt schwer, weil uns dazu die vernunftmäßigen Deutungen fehlen.

Da werden die von Ihnen Gecoachten aber schlucken müssen. Letzte Frage: Zukunft entwickelt sich nicht linear aus der Vergangenheit. Welche Konturen sehen Sie für die Zukunft der Führung?

Heute sind die Führungsaufgaben klar definiert und Funktionsträgerinnen und -trägern fix zugeteilt. Als Führung wird das bezeichnet, was Führungskräfte tun. Sie verfügen über Macht, sie können eigene Interessen durchsetzen und geben die strategische Richtung vor. Die Rollen des Leaders und der Geführten sind klar getrennt. Leader verkörpern die gestaltende und aktive, die Follower die ausführende und passive Rolle. Zukünftig wird Führung vermehrt als *verteilte* und *kollektive* Leistung erbracht. Die Führungsfunktionen werden auf Zeit, kompetenzbasiert sowie aufgaben- oder projektbezogen wahrgenommen. Verantwortung trägt und übernimmt, wer in der jeweiligen Situation über die dazu erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten verfügt. Die Intelligenz ist gleichberechtigt verteilt und die Leader- und Follower-Rollen werden variierend ausgefüllt. An den Führungsaktivitäten beteiligen sich viele, einmal in der Rolle als Leader, das andere Mal als Follower. Die ganze Organisation lebt Führung und „Chefsein“ ist keine Chefsache mehr. Die verteilte und kollektive Führung stellt einen Paradigmenwechsel dar und perspektivisch gilt es die ver-rückte Führung willkommen zu heißen. Ver-rückt, weil von der Norm abweichend und außerhalb der stabilen Erfahrungswelt liegend. Verrückt aber auch, weil ungewöhnlich, ausgefallen und kurios wirkend. Die verteilte und kollektive Führung zu leben fällt etablierten Führungskräften schwerer als Mitarbeitenden. Dies unter anderem deshalb, weil für die Führungskräfte die bisherigen, Sicherheit und Legitimation stiftenden Hierarchien, statischen Rollenzuschreibungen und Privilegien plötzlich wegbrechen. Dem Unvertrauten zu vertrauen ist anspruchsvoll. In der Welt der verteilten und kollektiven Führung stellen sich zudem neue Fragen. Etwa: Wie verteilt sich verteilte Führung? Wie viel Fremdbestimmung benötigt die Selbstorganisation? Wie bilden sich nicht personifizierte, wechselnde Verantwortlichkeiten? Wie lassen sich Machtkämpfe ohne Hierarchie verhindern? Spannende Fragen, auf die uns die Antworten noch fehlen und denen wir uns nur experimentell annähern können.

Umwelt- und Planungsrecht

Steuerung, Beteiligung und Rechtsschutz

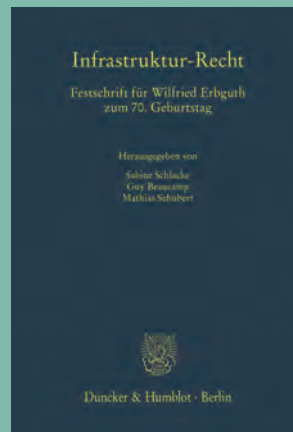
Vorsitzender Richter am BVerwG a. D. Dr. Ulrich Storost

Das Umwelt- und Planungsrecht ist ein Kerngebiet des heutigen Verwaltungsrechts, aber kein Rechtsgebiet mit einheitlicher Struktur und Systematik. Es leidet vielmehr an einem inneren Widerspruch zwischen divergierenden rechtspolitischen Zielen. Einerseits ist der Umweltschutz – getragen vom Engagement überzeugter Aktivisten – in jüngster Zeit in die vorderste Reihe der tagespolitischen Agenda gerückt und hat durch die Klimadiskussion einen weiteren *Hype* erfahren. Dies findet Ausdruck in der besonderen Dynamik des Umweltrechtsschutzes sowie des Klimaschutz- und Umweltenergierechts. Andererseits wird vom politischen *Establishment* angesichts der in Deutschland bestehenden großen Anzahl dringlicher Infrastrukturvorhaben aus sozialen und ökonomischen Gründen seit Jahrzehnten eine Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren gefordert, die nicht zuletzt aufgrund immer strengerer Umweltschutzvorgaben, immer aufwändigerer Beteiligungserfordernisse und einer steigenden Zahl von Klagen bisher zuverlässig ausgeblieben ist. Zwar handelt es sich in rechtstatsächlicher Hinsicht nur um zwei Seiten einer Medaille. Denn in der heutigen politischen Wirklichkeit ist Umweltschutz ohne Planung ebenso wenig vorstellbar wie eine Planung ohne maßgebliche Berücksichtigung der Wirkmächtigkeit des Umweltschutzziels. Trotzdem führt der genannte innere Widerspruch im Umwelt- und Planungsrecht zu einem manifesten Steuerungsproblem für die Gesetzgebung und die Verwaltung. Der Versuch, sowohl ökologische als auch soziale und ökonomische Forderungen oder Erfordernisse gleichzeitig

in politische und administrative Praxis umzusetzen und dafür auch noch „Akzeptanz“ zu erwarten, gleicht oftmals der Quadratur des Kreises. So kann es nicht verwundern, dass das staatliche Handeln in diesem Bereich eher in pendelartigen Wellen verläuft, deren Unbeholfenheit der Konsistenz und Kontinuität des Rechts tendenziell zuwiderläuft und die für den Rechtsfrieden existentiell wichtige Legitimität des demokratischen Rechtsstaats schwächt. Die hier anzuzeigenden Werke geben Einblick in die aktuellen Entwicklungen dieses schwierigen Rechtsgebiets. Sie beleuchten aus verschiedenen – ganzheitlichen oder punktuellen – Blickwinkeln die möglichen übergreifenden Steuerungsansätze, die europa- und völkerrechtlich aufgeladene Transparenz- und Partizipationsseligkeit und die daran anschließende Rechtsschutzproblematik.

Wolfgang Kahl / Klaus Ferdinand Gärditz, Umweltrecht. Verlag C. H. Beck oHG, München, 11. Aufl. 2019. ISBN 978-3-406-74032-9; 517 S., Softcover, € 34,90.

Dieses seit 1987, zuletzt in der Voraufgabe 2017 in der Schriftenreihe der Juristischen Schulung erschienene Lehrbuch hat eine vollständige Neubearbeitung nach dem Stand von Mitte 2019 erfahren. Die Verfasser sind zwei als Experten des Umweltrechts ausgewiesene Hochschullehrer. Ihr Werk richtet sich in erster Linie an Studierende und Rechtsreferendare. Es will demgemäß einerseits den



Studien zum öffentlichen Recht	22
Andre Gard	
Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung	
Die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG	
 Nomos	



Ansprüchen wissenschaftlicher Fundierung genügen, andererseits aber auch eine didaktische Vermittlungsfunktion erfüllen. Nicht nur dies ist den Autoren ausgezeichnet gelungen. Sie haben darüber hinaus die aufgrund ihrer Verästelung und Veränderungsdynamik kaum mehr überschaubare Materie auch für Praktiker beherrschbar gemacht. Dabei bezieht die Neuauflage hochaktuelle Fragen wie die Diskussion um Dieselfahrverbote (§ 7 Rn. 170 f.), die vorerst letzte Novelle des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (§ 5), die Leidensgeschichte der UN-Klimakonferenzen (§ 6 Rn. 10 f.), die noch nicht bewältigten Folgen des „Atomausstiegs“ (§ 6 Rn. 104 ff.) und den sogenannten Kohleausstieg (§ 6 Rn. 134 ff.) in die Darstellung ein. Der praktischen Handhabbarkeit dient nicht nur die übersichtliche Gliederung des Stoffes durch Paragraphen und Randnummern, sondern auch das ausführliche Sachverzeichnis. Der didaktischen Vermittlungsfunktion wird durch fallbezogene Erörterung besonders wichtiger Fragen hervorragend Rechnung getragen. Die Einführung geht kenntnisreich auf die durch rasche dynamische Wandlungen der politisch maßgebenden Werte geprägte Entwicklung des modernen Umweltrechts seit den 1970er Jahren ein. Die grundsätzlich positive Sicht auf die zunehmende Bedeutung direkt-demokratischer Initiativen und „partizipativer Instrumente der Zivilgesellschaft“ wie Demonstrationen und Verbandsklagen verrät besonderes umweltpolitisches Engagement. Dabei verschweigen die Verfasser nicht das Dilemma, dass die Knappheit der Umweltressourcen kein unbegrenztes ökonomisches Wachstum zulässt, andererseits die Sicherung von Zivilisation und sozialer Befriedung ohne Technikeinsatz, industrielle Produktionsformen und stabile volkswirtschaftliche Entwicklung nicht möglich ist. Außer der höchst abstrakten und entsprechend inhaltsleeren Perspektive einer „ökologischen Transformation“ des Staates zum „nachhaltigen, freiheitlich-demokratischen Umwelt- und Rechtsstaat“ können sie keine Lösung dieses Dilemmas anbieten. Das kann allerdings auch nicht die Aufgabe eines Lehrbuchs des Umweltrechts sein. Sein Gegenstand ist die möglichst systematische Darstellung der rechtlichen Grundlagen, auf denen das Handeln der öffentlichen Gewalt im Bereich des Umweltschutzes basiert. Dabei wird in herkömmlicher Weise ein Allgemeiner Teil des öffentlichen Umweltrechts von einem hiermit verklammerten Besonderen Teil unterschieden.

Im Allgemeinen Teil werden das Umweltvölkerrecht, das Umwelteuroparecht, das deutsche Umweltverfassungsrecht sowie die Strukturen, Prinzipien und Instrumente des Umweltverwaltungsrechts und des Umweltrechtsschutzes in Deutschland behandelt. Dabei halten die Verfasser mit ihrer – angesichts der grenzüberschreitenden Natur zahlreicher Umweltprobleme verständlichen – Enttäuschung über die strukturell bedingte Steuerungsschwäche des Umweltvölkerrechts und des Umweltverfassungsrechts sowie über die im Umwelteuroparecht herrschende, vom

Gerichtshof der Europäischen Union eher geförderte als wirksam bekämpfte Rechtsunsicherheit nicht hinter dem Berg. Sie erkennen zutreffend, dass auch die derzeit betriebene verstärkte „Prozeduralisierung“ des Umweltschutzes daran im Kern wenig ändern dürfte. Ähnliche Skepsis begegnet auch ihrer Forderung, das Umweltverwaltungsrecht der Zukunft müsse durch einen „strategiegeleiteten, kohärenten, effektiven und effizienten Instrumentenverbund“ im Interesse von Rechtssicherheit, Bürgerfreundlichkeit und Vollzugstauglichkeit noch besser strukturiert und durch hinreichend konkretisierte Prinzipien angeleitet werden. Dieser Forderung trug das Vorhaben Rechnung, das wegen seiner Zersplitterung hyperkomplexe und unübersichtliche deutsche Umweltrecht durch ein Umweltgesetzbuch zu systematisieren und zu harmonisieren. Im Scheitern dieses Vorhabens sehen die Verfasser zu Recht ein Trauerspiel, das kein gutes Licht auf Handlungskompetenz und Langzeitperspektive der Politik wirft.

Im anschließenden Besonderen Teil, dessen Behandlung den Hauptumfang des Buches einnimmt, werden – in der Reihenfolge den heutigen Prioritäten entsprechend – das Klimaschutz- und Umweltenergierecht, das Immissionschutzrecht, das Gewässerschutzrecht, das Bodenschutzrecht, das Naturschutzrecht und das Abfallrecht dargestellt. Dabei handelt es sich um die Kernmaterien des Umweltrechts, die den „Pflichtstoff“ für Prüfungskandidaten bilden. Auch die Ausführungen hierzu bestechen durch ihre Aktualität, ihre durch Behandlung konkreter Fälle gesicherte Anschaulichkeit und die Beschränkung auf das Wesentliche. Dabei bieten die Verfasser keine bloße trockene Stoffvermittlung, sondern gehen auch auf die rechtspolitischen Probleme und Perspektiven des jeweiligen Rechtsgebiets in realitätsnaher Weise ein.

Sabine Schlacke, Umweltrecht. Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden, 7. Aufl. 2019. ISBN 978-3-8487-5289-8; 554 S., broschiert, € 26,00.

Dieses seit 2004 gut eingeführte Lehrbuch richtet sich in erster Linie an Studierende der Rechtswissenschaft. Bis zur Voraufgabe von 2016 (dazu fbj 6/2017, S. 52) war *Wilfried Erbguth* als Mitautor beteiligt. Für die jetzige Aktualisierung zeichnet ausschließlich *Sabine Schlacke* verantwortlich, deren 2007 erfolgte Habilitation er betreut hat und die sich inzwischen als Expertin des Umweltrechts selbst einen Namen gemacht hat. Die Neuauflage bleibt bei unverändert günstigem Preis dem bewährten Konzept treu. Die Darstellung besticht wie bisher durch ihre übersichtliche und systematische Gliederung. Anschaulichkeit und Verständlichkeit, die für den didaktischen Zweck besonders wichtig sind, werden durch Grafiken und Fallbeispiele mit Lösungsskizzen, zur eigenen Gedankenarbeit anregende Wiederholungs- und Verständnisfragen, einen umfang-

reichen Katalog von Definitionen mit Textverweisen und ein sorgfältiges Stichwortverzeichnis mustergültig gefördert.

Wie üblich wird im ersten Teil das Allgemeine Umweltrecht behandelt. Dabei werden dessen Grundbegriffe und Grundprinzipien, deren verfassungsrechtliche Verortung, die im Umweltrecht einsetzbaren Steuerungsinstrumente, die Besonderheiten des Rechtsschutzes einschließlich der Beteiligung im Verwaltungsverfahren sowie die voranschreitende europa- und völkerrechtliche Überformung dieses Rechtsgebiets in der für den Adressatenkreis gebotenen Verdichtung dargestellt. Der zweite Teil, der etwa zwei Drittel des Textes ausmacht, ist dem Besonderen Umweltrecht gewidmet. Hier werden dessen wichtigste Teilbereiche hinsichtlich ihrer Rechtsgrundlagen, Grundbegriffe und Steuerungsinstrumentarien in kompakter Form vorgestellt. Dazu gehören das Immissionsschutzrecht, das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, das Gewässerschutzrecht, das Kreislaufwirtschafts- und Abfallrecht, das Bodenschutz- und Altlastenrecht, das Gentechnikrecht, das Meeresumweltrecht zum Schutz von Nord- und Ostsee und das *in statu nascendi* befindliche Klimaschutzrecht einschließlich des Rechts der erneuerbaren Energien. Zur Einarbeitung in das Umweltrecht und zur schwerpunktmäßigen Vertiefung in dieses Rechtsgebiet im Rahmen des juristischen Studiums ist das Lehrbuch von *Schlacke* auch in der Neuauflage uneingeschränkt geeignet.

Sabine Schlacke / Christian Schrader / Thomas Bunge, Aarhus-Handbuch. Informationen, Beteiligung und Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co., Berlin, 2. Aufl. 2019. ISBN 978-3-503-15854-6; 619 S., gebunden, € 118,00.

Unter der Vielzahl umweltvölkerrechtlicher Verträge ist die Aarhus-Konvention von 1998 von besonderer Bedeutung. Sie begründet für jede Vertragspartei die Pflicht, in Umweltangelegenheiten das Recht auf Zugang zu Informationen, auf Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und auf Zugang zu Gerichten in Übereinstimmung mit dieser Konvention zu gewährleisten. Das von zwei aktiven Hochschullehrern des Umweltrechts und einem (ehemaligen) Direktor des Umweltbundesamtes verfasste, erstmals 2010 erschienene Werk wurde nunmehr nach dem Rechtsstand von Oktober 2018 grundlegend überarbeitet. Es referiert umfassend die Umsetzung der Aarhus-Konvention im Europarecht und im deutschen Recht, also die umweltbezogenen Informations-, Partizipations- und Klagerechte von Einzelpersonen und Verbänden. Nach einer eher kursorischen Einleitung wird ausführlich zunächst der Zugang zu Umweltinformationen untersucht, dann die Beteiligung in umweltbezogenen Verwaltungs- und

vergleichbaren Verfahren behandelt und schließlich der Verwaltungsrechtsschutz im Umweltrecht analysiert. Dabei wird nicht nur auf die völkerrechtlichen, europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben eingegangen, sondern auch und vor allem die einfachgesetzliche Ausgestaltung auf Bundes- und Landesebene im Einzelnen dargestellt. Die aktuelle Rechtsprechung und die Verwaltungspraxis werden sachkundig einbezogen.

Im Kapitel über den Informationszugang bemängelt *Schrader* die rechtspolitisch problematische, da intransparente und lückenhafte Regelungsvielfalt. Dazu gehören die Unterscheidung von Informationen bei privaten und öffentlichen Stellen sowie von Regelungen des Amtsgeheimnisses und der Informationsfreiheit, die Zerrissenheit zwischen Unions-, Bundes- und Landesrecht, die Zersplitterung in allgemeine Regelungen der Informationsfreiheit, sektorale Regelungen für Umwelt- und Verbraucherinformationen sowie eine Vielzahl isolierter Einzelregelungen. Auf Bundesebene sei insbesondere die Parallelexistenz von Umweltinformationsgesetz, Informationsfreiheitsgesetz und Verbraucherinformationsgesetz rechtspraktisch beklagenswert. Im folgenden Kapitel behandelt *Bunge* sehr eingehend die Beteiligungsmöglichkeiten der Öffentlichkeit in Zulassungsverfahren, in Planungsverfahren und bei der Rechtsetzung. Dabei wirkt die Ausgliederung der Mitwirkungsbefugnisse anerkannter Naturschutzverbände in einen besonderen Abschnitt unter Einbeziehung ihrer Beteiligungsbefugnisse nach den §§ 18 ff. und 56 f. UVPG allerdings systematisch eher verwirrend. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, die – ebenso wie die Aarhus-Konvention und deren unionsrechtliche Umsetzung – die Partizipationsrechte der Öffentlichkeit in umweltrelevanten Zulassungsverfahren nicht derart differenziert. Das abschließende Kapitel über Rechtsbehelfe im Umweltrecht (*Schlacke/Römling*) unterscheidet dagegen für das deutsche Verwaltungsprozessrecht korrekt zwischen dem Individualrechtsschutz und dem Rechtsschutz von Verbänden. Ob hieran bei Verstößen gegen umweltschützende Vorschriften des Unionsrechts noch festgehalten werden kann, ist Gegenstand eines vom Bundesverwaltungsgericht initiierten Vorabentscheidungsverfahrens (EuGH C-535/18). Die Verfasser neigen zu der Prognose, dass das Ergebnis dieses Verfahrens eine weitere Anpassung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes, nämlich eine Aufgabe der darin bisher enthaltenen Differenzierungen für Verbands- und Individualkläger, erforderlich machen wird. Sie halten es darüber hinaus für rechtssystematisch kaum noch nachvollziehbar, dass der Gesetzgeber völker- und unionsrechtliche Vorgaben für das Verwaltungsverfahren und den Verwaltungsprozess in Sondergesetzen umsetzt, und werfen mit allem Nachdruck die Frage auf, ob der deutsche Verwaltungsrechtsschutz angesichts dieser Vorgaben an der bisherigen Kontrolldichte festhalten

kann und sollte. Zu beantworten hat diese Frage allerdings der demokratisch legitimierte Gesetzgeber und nicht die Judikative. Die jüngsten Initiativen des Bundesgesetzgebers für weitere Sondergesetze zur Verfahrensbeschleunigung im Verkehrsbereich lassen jedoch leider wenig Verständnis für die wirklichen Anforderungen einer konsistenten Rechtsordnung erkennen.

Für die praktische Handhabbarkeit erschlossen wird das inhaltsreiche und auch äußerlich repräsentativ gestaltete Buch durch eine detaillierte Gliederung im Inhaltsverzeichnis, die übersichtliche Aufteilung des Textes durch Randnummern sowie ein ausführliches Stichwortverzeichnis. Abgerundet wird es durch einen Abdruck des Textes der Aarhus-Konvention sowie ein umfangreiches Literaturverzeichnis. In seiner aktuellen Auflage ist es eine unverzichtbare Grundlage für jeden, der sich in Wissenschaft, Rechtsprechung oder Verwaltungspraxis mit Informationsrechten, Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz im Umweltrecht befassen will.

Nils Wegner, Subjektiv-rechtliche Ansätze im Völkerrecht zum Schutz biologischer Vielfalt. Verlag Duncker & Humblot GmbH, Berlin 2018. ISBN 978-3-428-15469-2; 753 S., Softcover, € 129,90.

Diese von 2013 bis 2017 an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg entstandene, sehr umfangreiche rechtswissenschaftliche Dissertation befasst sich ebenfalls intensiv mit der Aarhus-Konvention, hat aber mit dem Schutz biologischer Vielfalt eigentlich ein anderes, weiterreichendes Thema zum Gegenstand: Der Verfasser untersucht, inwieweit auf völkervertraglicher Grundlage in jüngerer Zeit Instrumente geschaffen oder fortentwickelt wurden, die Individuen einzeln oder gemeinsam mit anderen völkerrechtsunmittelbar subjektive Rechte zuweisen oder Staaten zur Schaffung solcher Rechte in ihrer jeweiligen Rechtsordnung verpflichten, die sich für den Schutz biologischer Vielfalt und ihrer Bestandteile einsetzen lassen. Die Untersuchung beginnt mit einer „Realbereichsanalyse“ des Schutzguts der biologischen Vielfalt und seiner Bedrohungen, einer Darstellung der Rahmenbedingungen des Einsatzes subjektiv-rechtlicher Ansätze zum Schutz öffentlicher Interessen im deutschen und europäischen Recht sowie einem Überblick über die Möglichkeiten und Voraussetzungen der Mobilisierung von Einzelnen und von Gruppen zur Rechtsdurchsetzung im Völkerrecht. Im zweiten Teil, der den Hauptteil der Arbeit bildet, wird zunächst anhand der Garantien der Europäischen Menschenrechtskonvention geprüft, inwieweit sich die klassischen Menschenrechte unter der plakativ „modernen“ Überschrift „Greening the Human Rights“ im Wege der Auslegung zum Schutz der Umwelt allgemein und der biologischen Vielfalt im Besonderen einsetzen lassen. Mehr als punktu-

elle materielle Mindeststandards fördert der Autor dabei nicht zutage. Der Schutz der Umwelt – nicht nur der biologischen Vielfalt – mittels prozeduraler Rechte, wie ihn die Aarhus-Konvention anstrebt, bildet mit mehr als zwei Fünfteln des Textes den Schwerpunkt der Untersuchung. Diese Rechte sind allerdings nicht nur Individuen, sondern vor allem Umweltvereinigungen zugeordnet, gehen also über den im Titel des Buches genannten subjektiv-rechtlichen Ansatz deutlich hinaus. Das gilt erst recht für den im dritten Teil der Arbeit anhand des Nagoya-Protokolls von 2010 behandelten Schutz biologischer Vielfalt mittels „subjektiver“ Berechtigungen indigener Völker und lokaler Gemeinschaften. Der Verfasser hat zwar eine Fülle von Material zusammengetragen und ausgebreitet. Der Ertrag seiner Forschungsarbeit für den Schutz biologischer Vielfalt ist jedoch eher bescheiden und bestätigt die verbreitete Skepsis gegenüber dem Potential subjektiv-rechtlicher Ansätze zu solchem Schutz.

Andre Gard, Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung. Die Regelung zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 25 Abs. 3 VwVfG, Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2018. ISBN 978-3-8487-4660-6; 346 S., broschiert, € 89,00.

Im Jahre 2013 versuchte der Bundesgesetzgeber unter dem Eindruck massiver Proteste der Öffentlichkeit gegen Großvorhaben wie den Neubau des Hauptbahnhofs „Stuttgart 21“, durch Regelung einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in § 25 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Akzeptanz für solche Vorhaben zu erhöhen. Danach muss die Behörde bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, „darauf hinwirken“, dass der Planungsträger die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet, und zwar möglichst bereits vor Stellung eines Antrags. Untersuchungen über die Wirkungen und die Effektivität eines solchen Partizipationsschritts gibt es bisher nicht. Die 2017 als rechtswissenschaftliche Dissertation an der Universität Saarbrücken entstandene Monographie schließt diese Lücke leider nicht. Der Verfasser wirft zwar eingangs die Frage auf, ob die neue Regelung ein sachgerechtes Mittel war, die Öffentlichkeitsbeteiligung bei der Durchführung von Großvorhaben zu verbessern, gibt hierauf aber keine Antwort. Er schildert zunächst die Entstehung der Vorschrift und analysiert dann nach Art eines juristischen Kommentars sehr ausführlich die Regelung im Einzelnen unter rechtsdogmatischen Gesichtspunkten. Dabei arbeitet er zutreffend heraus, dass die Vorschrift sich von der herkömmlichen Ausrichtung

der Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsverfahren auf Aspekte individueller Interessen entfernt und mehr ein Mittel der breiten Partizipation darstellt. Über diese allgemeine Erkenntnis hinaus ist der praktische Ertrag seiner aufwändigen juristischen Erörterungen jedoch nur bescheiden. So gelangt er zu dem wenig überraschenden Ergebnis, dass die weit gefassten Rechtsbegriffe im Tatbestand der Vorschrift weit auszulegen sind und die Vorschrift trotzdem dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot gerecht wird. Mangels greifbarer juristischer Substanz seines eigentlichen Untersuchungsgegenstandes, der im Gesetz normierten bloßen Hinwirkenspflicht, stürzt er sich deshalb auf die ihm als lohnender erscheinende umfangreiche Prüfung, ob die im Gesetz nicht enthaltene Regelung einer verpflichtenden Öffentlichkeitsbeteiligung gegenüber privaten Vorhabenträgern eine Grundrechtsverletzung darstellen würde. Auch dies wird von ihm verneint. Der praktische Nutzen einer solchen Regelung bleibt jedoch letztlich offen.

Thomas Bunge, Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Kommentar, Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG, Berlin, 2. Aufl. 2019. ISBN 978-3-503-18737-9; 394 S., gebunden, € 54,00.

Der Umsetzung der Vorgaben der Aarhus-Konvention für den Rechtsschutz im Umweltrecht dient das ursprünglich von 2006 stammende Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz. Der erstmals 2013 erschienene Kommentar musste infolge einer Fülle seitdem zu diesem Gesetz ergangener Gerichtsentscheidungen und der umfassenden Gesetzesnovellierung von 2017 völlig neu bearbeitet und wesentlich erweitert werden. Sein Verfasser, ein ehemaliger Direktor des Umweltbundesamtes und Mitautor des Aarhus-Handbuchs, ist mit dem Stoff bestens vertraut. Das ist auch erforderlich, da die aktuelle Gesetzesfassung wegen zahlreicher Sonderregelungen für einzelne Klagegegenstände sehr unübersichtlich und wegen einer Vielzahl von Verweisungsketten nahezu unlesbar ist. Die komplexe Regelung ist ohne genaue Kenntnis der zugrunde liegenden völker- und europarechtlichen Normen und der dazu vorliegenden, oft kryptischen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union kaum zu verstehen. So ist dieses handliche, auch äußerlich solide ausgestattete Buch in der Neuauflage (Stand Oktober 2018) ein unentbehrliches Handwerkszeug für jeden Rechtsanwender, der mit diesem Gesetz und dem dadurch geschaffenen Sonderprozessrecht arbeiten muss. Der Kommentierung vorangestellt sind ein umfassendes Literaturverzeichnis und der Gesetzestext. In der Einleitung geht der Verfasser auf die einschlägigen Bestimmungen der Aarhus-Konvention und deren unionsrechtliche Umsetzung ein. Die entsprechenden Vorschriften sind ebenfalls im Wortlaut abgedruckt.

Die Leidensgeschichte der Umsetzung in Deutschland, der Inhalt der vorerst letzten Neufassung des Gesetzes von 2017 und die durch die neueste Rechtsprechung des Gerichtshofs verstärkten Zweifel an der Vereinbarkeit auch dieser Neufassung mit dem internationalen und supranationalen Recht (Art. 47 Abs. 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) werden nüchtern dargestellt. Die detaillierte und praxisorientierte Kommentierung der einzelnen Vorschriften ist durch Inhaltsübersichten, Randnummern und eine Ausgliederung der Nachweise in Fußnoten übersichtlich gestaltet und damit sehr anwenderfreundlich. Dasselbe gilt für den – den Anwendungsbereich des Gesetzes illustrierenden – vollständigen Abdruck der Listen UVP-pflichtiger Vorhaben bzw. SUP-pflichtiger Pläne und Programme sowie der beiden Anhänge der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen und für das ausführliche Stichwortverzeichnis.

Sabine Schlacke / Guy Beaucamp / Mathias Schubert (Hrsg.), Infrastruktur-Recht. Festschrift für Wilfried Erbguth zum 70. Geburtstag, Verlag Duncker & Humblot GmbH, Berlin 2019. ISBN 978-3-428-15292-6; 659 S., gebunden, € 99,90.

Diese Festschrift für einen der bedeutendsten deutschen Umwelt- und Planungsrechtler ragt durch Aktualität und Bandbreite der Beiträge aus dem üblichen Rahmen solcher Sammelwerke heraus. Die Herausgeber sind drei seiner fünf Habilitanden. Die Verfasser der Beiträge sind überwiegend ebenfalls als Experten des Umwelt- und Planungsrechts bekannte Hochschullehrer, aber auch namhafte Praktiker aus diesem Bereich. Inhaltlich verbindet die Beiträge der Bezug zum Recht der Infrastruktur, einem zentralen Gegenstand des wissenschaftlichen Lebenswerkes des Geehrten.

Einleitend werden allgemeine Fragestellungen aus diesem Rechtsgebiet behandelt: Der mit dem schillernden Begriff der Nachhaltigkeit verbundene Steuerungsansatz (*Martin Kment*), der anhaltende Streit um Privatisierung oder Publizisierung der Erfüllung öffentlicher Aufgaben (*Hartmut Bauer*), die Instrumentalisierung des Modebegriffs der Akzeptanz zur Rechtfertigung sonst fehlender Gesetzgebungskompetenz (*Bodo Wiegand-Hoffmeister*), die Tauglichkeit von Infrastrukturgewerkschaften als Modell kommunaler Bürgerpartizipation (*Winfried Kluth*) und der Umgang mit Volksentscheiden über planfeststellungspflichtige Vorhaben am Beispiel der für die politische Kultur katastrophalen Weigerung des Berliner Senats, dem Willen des Volkes zum Weiterbetrieb des Flughafens Berlin-Tegel zu folgen (*Jan Ziekow*).

Im zweiten, dem Europarecht gewidmeten Abschnitt untersucht *Hans Dieter Jarass* zunächst, wie weit das Unionsrecht den auch für das Infrastrukturrecht relevanten rechtsstaatlichen Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der

guten Verwaltung, der Bestimmtheit von Normen und des Vertrauensschutzes Rechnung trägt. *Jörg Berkemann* wirft seinen gewohnt scharfsinnig-kritischen Blick am Maßstab der in Art. 49 AEUV verankerten Niederlassungsfreiheit auf das deutsche Raumordnungs- und Bauplanungsrecht. *Wolfram Cremer* analysiert die Judikatur zum beihilfenrechtlichen Umgang mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse und *Astrid Epiney* die neuere Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union zum in Art. 6 Abs. 2-4 der FFH-Richtlinie geregelten Habitatschutz. Der dritte Abschnitt hat verfassungsrechtliche Themen zum Gegenstand: *Michael Kloepper* beleuchtet die Bedeutung der Grundrechte für das Infrastrukturrecht, *Michael Sauthoff* die Bedeutung der Kunstfreiheit für bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorhaben.

Der abschließende Abschnitt, der den Schwerpunkt des Buches bildet, umfasst das Verwaltungsrecht, soweit es Forschungsgegenstand des Jubilars war. Zum Planungsrecht legt *Sabine Schlacke* am Beispiel des Stromleitungsnetzausbaus dar, dass die dabei vorgesehene „vorausschauende Planung“ der Netzbetreiber als zulässige Vorratsplanung angesehen werden kann. *Bernhard* und *Eva-Maria Stürer* schildern die Möglichkeiten der Planreparatur von Fehlern bei der Öffentlichkeitsbeteiligung, *Susan Grotefels*, *Peter Runkel* und *Boas Kümpfer* die nach deutschem Raumordnungsrecht nur begrenzten Möglichkeiten einer Bundes- oder Landesgrenzen überschreitenden Raumordnung und einer raumordnerischen Standortbestimmung für Großvorhaben. *Wolfgang Durner* beschäftigt sich mit der fehlenden Verwerfungskompetenz der Verwaltung bei nach ihrer Ansicht rechtswidrigen Raumordnungszielen, *Reinhard Hendler* mit der Rechtsstellung regionaler Planungsgemeinschaften, *Holger Schmitz* mit der Öffentlichkeitsbeteiligung im Raumordnungsverfahren und *Guy Beaucamp* mit der Funktionslosigkeit von Bebauungsplänen als rechtsmethodischem Problem. *Wilhelm Söfker* befasst sich mit den Möglichkeiten der Steuerung von privilegierten Außenbereichsvorhaben durch die

Bauleitplanung, *Alexander Schink* mit den Auswirkungen des Hochwasserschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 auf die Bauleitplanung. *Martin Dippel* beleuchtet das die Beteiligung der Gemeinde bei der Zulassung von Bauvorhaben betreffende Regelungssystem der §§ 36, 38 BauGB mit Blick auf die Abfallentsorgungsinfrastruktur. *Frank Stollmann* skizziert die Grundstrukturen einer Planungsrechtsdogmatik im Gesundheitsrecht.

Im Unterabschnitt zum Umweltrecht beantwortet *Martin Beckmann* differenziert die Frage, ob der Versuch gelungen ist, durch das im Jahre 2017 verabschiedete Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung die Vollzugstauglichkeit des UVP-Gesetzes zu erhöhen. Mit – berechtigter – großer Skepsis begegnet *Ulrich Ramsauer* der Forderung, dem Umweltschutz durch die Schaffung von Eigenrechten der Natur mehr Nachdruck zu verleihen. *Klaus Ferdinand Gärditz* untersucht den Rechtsschutz im Standortauswahlverfahren für ein Endlager hochradioaktiver Abfälle, *Ulrich Smeddinck* die Eignung des Nationalen Begleitgremiums für seine Aufgabe, den Prozess der Standortauswahl vertrauensbildend zu begleiten. Beiträge von *Peter Ehlers*, *Mathias Schubert*, *Felix Ekardt*, *Rüdiger Breuer* und *Hans Martin Müller* zum maritimen Recht und Hafenrecht runden den Kreis der Themen ab, um die sich *Wilfried Erbguth* in der Rechtswissenschaft verdient gemacht hat. (us) ●

Dr. iur. Ulrich Storost war bis zum Eintritt in den Ruhestand im Herbst 2011 Mitglied des für Teile des Fachplanungsrechts zuständigen 9. Revisionssenats des Bundesverwaltungsgerichts. Er gehörte diesem Senat seit 1993 als Richter, von 2004 bis 2011 als Vorsitzender Richter an. Neben seinem Hauptamt war er von 1997 bis 2004 Vizepräsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin. Seit 1991 ist er Mitautor eines Loseblattkommentars zum Bundes-Immissionsschutzgesetz.

ulrich.storost@t-online.de

IMPRESSUM

Herausgeber:

Erwin König [ek], Tel. +49 611 16 85 55 34
koenig@b-i-t-verlag.de

Redaktion (verantw.):

Angelika Beyreuther [ab], Tel. +49 6128 94 72 67
a.beyreuther@fachbuchjournal.de



Verlags- und Redaktionsadresse:

b.i.t.verlag gmbh
 Maria-Sibylla-Merian-Str. 9
 D-65197 Wiesbaden
 Tel. +49 611 16 85 55 34, Fax +49 611 16 85 55 35
info@fachbuchjournal.de und www.fachbuchjournal.de

Anzeigen (verantw.):

Ursula Maria Schneider, Tel. +49 611 716 05 85
ursula.maria.schneider@t-online.de

Druck: Druckerei Zeidler GmbH & Co.KG, Mainz-Kastel

Bankverbindung:

Commerzbank Wiesbaden,
 IBAN DE94 5104 0038 0529 8989 00
 BIC COBADEFF

Gerichtsstand und Erfüllungsort:

Wiesbaden

Anzeigenpreise: Preisliste Nr. 13, gültig ab 1. Januar 2020

Bezugsbedingungen:

Lieferung durch Postzeitungsdienst
 Einzelheft: € 15,- Jahresabonnement (6 Ausgaben) € 76,-
 Preise inkl. MwSt. zzgl. Versandkosten (Inland: € 20,-
 Ausland: Preis auf Anfrage)
 Mehrfachabonnement: Preis auf Anfrage
 Abonnement-Kündigung jeweils sechs Wochen vor Ende des Bezugszeitraums.

Erscheinungsweise:

6-mal jährlich, ISSN-Nr. 1867-5328

Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen.

Papier: „Allegro_matt“ PEFC zertifiziert

Öffentliches Baurecht – Baunutzungsverordnung

Prof. Dr. Ulrich Repkewitz

König/Roeser/Stock, Baunutzungsverordnung. Kommentar. 4. Auflage 2019, Verlag C.H. Beck, XVIII, 895 S. Hardcover (In Leinen), ISBN 978-3-406-73655-1, € 119,00

Das Bauplanungsrecht lebt nicht nur von Änderungen der normativen Grundlagen. Die tägliche Praxis stellt in reichem Ausmaß praktische Probleme, mit denen sich Behörden, Planer und Bauherren und deren rechtliche Berater und die Verwaltungsgerichte zu befassen haben. Grundstürzende Änderungen sind dabei selten, das Bauplanungsrecht braucht Kontinuität. So war die Einfügung des Urbanen Gebiets als neuem Baugebietstyp in § 13 a BauNVO nach 40 Jahren eine erhebliche Änderung, die den Ordnungsgeber motivierte, am 21. November 2017 die Neufassung der BauNVO bekanntzugeben.

Das hier vorzustellende Werk aus der Beck'schen Gelben Reihe unterstützt die tägliche Arbeit am Schreibtisch: Zwei Verwaltungsrichter und ein Ministerialbeamter haben eine knappe, an der Rechtsprechung orientierte Erläuterung der in ihrer Bedeutung kaum zu überschätzenden Bestimmungen der BauNVO in nunmehr vierter Auflage vorgelegt. Nach einer 27-seitigen Einleitung, die sich der Bedeutung der Baunutzungsverordnung für die Bauleitplanung und das übrige Bauplanungsrecht widmet, werden die einzelnen Vorschriften im Detail erläutert. Hilfreich ist, dass zunächst die früheren Fassungen der Verordnung angegeben werden. Denn je nach Erlasszeitpunkt der Bauleitpläne sind unterschiedliche Fassungen der BauNVO anwendbar. Die Erläuterungen selbst orientieren sich an der Rechtsprechung, wobei der Schwerpunkt auf den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts liegt. Demgegenüber spielen die ohnehin nicht eben häufigen wissenschaftlichen Äußerungen zu den Problemen der Baunutzungsverordnung eine untergeordnete Rolle. Die Wettbewerbswerke mit Erläuterungen zur BauNVO werden allerdings in erheblichem Umfang verarbeitet.

Soweit das in der täglichen Arbeit mit dem Werk festzustellen war, ist jedenfalls wichtige Rechtsprechung umfassend aufgenommen. Insbesondere die Beispielslisten (siehe etwa Rn. 24 zu § 14) sind sehr hilfreich, um für die täglichen Detailfragen die einschlägige Rechtsprechung zu finden. Die Lektüre wird allerdings dadurch erschwert,

dass die Nachweise vollständig als Klammervermerke zitiert werden, was dann, da – um Parallelfundstellen aufzufinden, sehr hilfreich – die Ak-

tenzeichen der Entscheidungen angegeben werden, zu den Lesefluss hindernden Zitatketten führen kann (siehe z. B. Rn. 17 zu § 11). Das ist aber wohl eine Problematik der Gelben Reihe des Beck-Verlages, Nachweise nicht in Fußnoten auszulagern. Die Lesbarkeit würde es, wie das etwa der VwGO-Kommentar von Kopp/Schenke aus der gleichen Reihe belegt, erhöhen.

Ergänzt wird die Kommentierung durch einen Anhang, in dem einige technische Vorschriften wiedergegeben werden. Die DIN 18005 Schallschutz im Städtebau und die DIN 45691 Geräuschkontingentierung stellen ebenso wichtige Hilfsmittel für die Praxis dar wie die VDI-Richtlinie 3894 zu Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, die um die Geruchsimmisions-Richtlinie ergänzt wird. Der Abdruck der Planzeichenverordnung wäre ergänzend sicherlich noch hilfreich und würde den Umfang des Werks nicht übermäßig strapazieren.

Petz/König, Roeser und Stock haben mit dem handlichen Band ein wertvolles Hilfsmittel für den ersten Zugriff auf die Baunutzungsverordnung vorgelegt. Die rechtlichen Alltagsfragen aus der Anwendung der Bauleitpläne können mit diesem Werk zuverlässig und zügig beantwortet werden. Das wäre noch leichter, wenn das Werk durch ein noch umfangreicheres Stichwortverzeichnis erschlossen würde. Wo die großen Kommentare im Regal griffbereit stehen, liegt dieses Werk griffbereit auf dem Schreibtisch des Baurechters. ●



Prof. Dr. Ulrich Repkewitz war bis 2003 als wissenschaftlicher Mitarbeiter und Assistent am Fachbereich Rechtswissenschaften in Mainz tätig. Seit 2004 ist er als Rechtsanwalt zugelassen und in eigener Kanzlei vorwiegend im Verwaltungsrecht sowie rund um das Bauen und Wohnen tätig. Er ist Honorarprofessor und Kursautor für Öffentliches Baurecht und Umweltrecht an der Fernuniversität in Hagen.
repkewitz@loh-rep.de

Zivilprozessrecht

Schulze, Reiner/Grziwotz, Herbert/Lauda, Rudolf (Hrsg.), Bürgerliches Gesetzbuch. Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch mit Online-Zugang., 4. Aufl., Nomos, Baden-Baden 2020, ISBN 978-3-8487-5343-7, 3.058 S., € 138,00



Wie heißt es so schön im Volksmund: Von der Wiege bis zur Bahre, Formulare, Formulare! In der Tat begleiten Formulare den Menschen sein ganzes Leben lang. Und da auch Juristen zu den menschlichen Wesen zählen, kommen auch sie – man möchte sagen: erst recht sie – nicht ohne eben jene Formulare aus. Das nun schon in vierter Auflage

erschienene, von Schulze, Grziwotz und Lauda herausgegebene Werk zum Bürgerlichen Gesetzbuch trägt den Untertitel „Kommentiertes Vertrags- und Prozessformularbuch“. Dabei darf man das Wort „Formular“ nicht sprichwörtlich nehmen, verbindet man es doch unwillkürlich mit dem trockenen Amtsschimmel beileibe nicht nur deutscher Behörden. Viel angebrachter wäre die Bezeichnung „Muster“, freilich ist diese Wortwahl nicht so plastisch. Indes geht das Werk weit über die bloße Ansammlung von Vorlagen hinaus. Im Gegenteil findet der Leser zu den Paragraphen des Bürgerlichen Gesetzbuches ausführliche Erläuterungen nebst umfangreichen Literatur- und Rechtsprechungshinweisen. 43 Autorinnen und Autoren aus der Anwaltschaft, der Richterschaft sowie der Notariate haben sich der Aufgabe unterzogen, entsprechend dem Aufbau des Bürgerlichen Gesetzbuches – also von § 1, der die Rechtsfähigkeit des Menschen normiert bis zu § 2385, welcher die Anwendung der Bestimmungen über den Erbschafts Kauf auf ähnliche Verträge statuiert – den Nutzer des Werkes mit Hinweisen und Mustern zu versorgen. In einem alphabetisch geordneten Musterverzeichnis werden die Vorlagen dann auch noch mit Stichworten aufgeführt, damit man sie schnell finden kann. Rd. 45 Seiten nimmt alleine dieses Musterverzeichnis ein, das zwar atypisch mit „§ 358 Abs. 1, Rückforderung der Zins- und Tilgungsraten nach Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrags“ beginnt, dann aber von der „Abfindungsklausel beim Hofübergabevertrag“

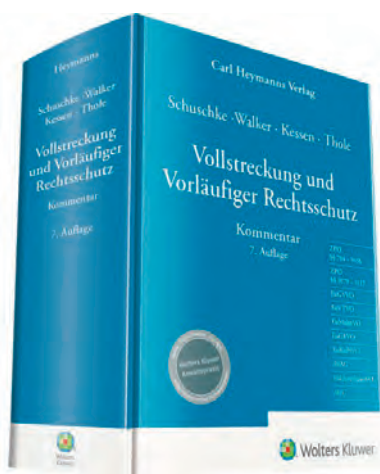
bis zum „Zweckvermächtnis“ reicht – also eben von „A“ bis „Z“. Der Aufbau ist immer derselbe: Zunächst werden die Paragraphen im sachlichen Zusammenhang abgedruckt, dann folgen die Muster, welche anschließend erläutert werden. Sinnvollerweise werden materielles Recht und Prozessrecht miteinander verbunden, taktische Ratschläge ergänzen die Darstellung.

Einige Auszüge mögen die Konzeption des Werkes verdeutlichen: So findet man bei § 145 BGB („*Bindung an den Antrag*“) zunächst ein Muster für ein Angebot auf Abschluss eines Vertrages. In der Folge werden die wesentlichen Gesichtspunkt der entsprechenden Willenserklärung beleuchtet, so etwa im Hinblick auf die Bindungswirkung (§ 145 Rn. 4 ff.). Dann folgt das Muster einer Annahmeerklärung, in den Erläuterungen findet sich ein Hinweis auf die Notwendigkeit des Zugangs (Rn. 8 ff.). Bei den Bestimmungen zum *Schaden* (§§ 249 – 251) findet sich als Muster eine Klage wegen Schadensersatzes aus Verkehrsunfall; also ein praktisch alltägliches Verfahren. In den Erläuterungen werden dazu typische Konstellationen angesprochen: Kreuzungszusammenstöße, Abrechnungsfragen, Nutzungsausfall und noch einiges mehr. Gleich mehrere Muster gibt es bei der *Abtretung* (§ 398). Hier werden eine Standardvereinbarung, eine einfache Sicherungsabtretung, eine Globalzession, ein Factoring-Vertrag, eine Inkassozession, eine dreiseitige Vertragsübernahme sowie in prozessualer Hinsicht Bausteine für eine Klage aus abgetretenem Recht gebracht. Detailliert wird die *Miete* (§ 535) behandelt, die einzelnen Klauseln eines Mietvertrages erfahren eine nähere Betrachtung. Dies gilt etwa für das gerne vom Vermieter auferlegte, gleichwohl in seiner Pauschalität unzulässige Tierhaltungsverbot (Rn. 10 ff.). Der Goldfisch mag also in seinem Glase kreisen. Ausführlich wird auch die *entgeltliche Geschäftsbesorgung* behandelt (§ 675). Auch dem Bankrecht wird hier genüge getan (Rn. 17 ff.). Im Deliktsrecht wird verschiedenen Standpunkten Rechnung getragen. So findet sich bei § 827 („Ausschluss und Minderung der Verantwortlichkeit“) zum einen die anwaltliche Sicht (Rn. 1 ff., 12 ff.), zum anderen die gerichtliche Sicht (Rn. 8 ff., 19 ff.). Das ist durchaus nachvollziehbar: Die Prozessvertreter wollen unbeschadet der Rechtslage das Verfahren gewinnen, der Richter ist gehalten, eine richtige Entscheidung zu treffen. Dass auch die anderen Rechtsgebiete des Bürgerlichen Gesetzbuches – das Sachenrecht, das Familienrecht und das Erbrecht – mit der gleichen Sorgfalt dem Leser nahegebracht werden, versteht sich von selbst. Wer also ein Grundpfandrecht lösen (§ 875), eine Ehescheidung voranbringen (§ 1564) oder einen Erbschafts Kauf tätigen möchte (§ 2033), wird das Passende finden.

3.058 Seiten umfasst das Opus, welches alle im Bürgerlichen Gesetzbuch vorhandenen Rechtsgebiete abdeckt. Rechtsprechungs- und Literaturnachweise fehlen natürlich auch nicht. Ein umfangreiches Stichwortverzeich-

nis rundet das Werk ab. Das kommentierte Vertrags- und Prozessformularbuch erspart einem also – auch dank des Online-Zugangs – in vieler Hinsicht die eigene Formulierungsarbeit und erklärt auch noch das außerprozessuale Vorgehen sowie das Verhalten im Prozess. Die Anschaffung lohnt sich also allemal. (cwh)

Schuschke, Winfried/Walker, Wolf-Dietrich/Kessen, Martin/Thole, Christoph (Hrsg.), Vollstreckung und Vorläufiger Rechtsschutz nach dem achten und elften Buch der ZPO einschließlich der europarechtlichen Regelungen, Kommentar, Carl Heymanns Verlag, Köln 2020, ISBN 978-3-452-29125-7, 2.580 S., € 269,00



Nunmehr schon in 7. Auflage erscheint der bislang von Winfried Schuschke und Wolf-Dietrich Walker allein herausgegebene Kommentar zu Zwangsvollstreckung und einstweiligem Rechtsschutz. Als Herausgeber hinzugekommen sind Kessen und Thole. Auch der Autorenkreis hat sich erwei-

tert. Waren es in der Voraufgabe noch acht Autoren, so werden nun deren neunzehn – also mehr als doppelt so viele – aufgeführt, um auf rd. 2.600 Seiten dem Leser eine aktuelle Darstellung des gesamten Stoffes zu präsentieren. Nichts vermag besser die geleistete Arbeit zu dokumentieren als ein Blick ins Vorwort, wo die seit Erscheinen der Voraufgabe im Jahr 2011 erschienenen einschlägigen Gesetze aufgelistet sind. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt naturgemäß auf der Zivilprozessordnung, sinnvollerweise werden aber die maßgeblichen Bestimmungen der thematisch zum Vollstreckungsrecht zugehörigen EU-Verordnungen mitkommentiert.

Die Kommentierung beginnt mit einer Einführung von Schuschke in das Achte Buch der Zivilprozessordnung. Die Ausführungen sind umso mehr zu begrüßen, als man beim Eintauchen in die einzelnen Vorschriften leicht die vollstreckungsrechtlichen Grundlagen aus dem Blick verlieren kann. Auch die Allgemeinen Vorschriften der §§ 704 – 721 ZPO werden von Schuschke, nunmehr unter Mitarbeit von Braun, erläutert, hilfreich ist auch die Vorbemerkung zu diesen Vorschriften. Dies gilt etwa für den Hinweis, wie man als Kläger mit einem unbestimmten Titel („Der Beklagte wird verurteilt, an den Kläger das weiße Fenster he-

Das Ideenbuch zum Design Thinking

978-3-03909-279-6
305 Seiten
Klappenbroschur
Euro 24,90



Mit Expertentipps und Online-Templates.

Michael Lewrick · Patrick Link · Larry Leifer

Das Design Thinking Toolbook

Die besten Werkzeuge und Methoden zum Design Thinking, verständlich beschrieben und sofort umsetzbar.

Denkangebote zur Zukunft der Führung



978-3-03909-285-7
167 Seiten
Hardcover
ca. Euro 25,00

Hans A. Wüthrich

CAPRICCIO

Ein Plädoyer für die ver-rückte und experimentelle Führung

Das neueste Buch des bekannten Musterbrechers und Querdenkers Hans A. Wüthrich

Führung quo vadis? – Verlässliche Antworten fehlen! CAPRICCIO lädt ein zu einer Selbstbeobachtung, zu einer persönlichen Denkreise. Es soll inspirieren, eigene, für den spezifischen Kontext passende Antworten zu finden, spielerisch nach Lösungen zu suchen, den intelligenten Regelverstoß zu wagen und mutig eigene, teilweise ver-rückte Wege zu gehen.

VERSUS VERLAG

www.versus.ch



VERSUS

rauszugeben“) umzugehen hat (Vor §§ 704 – 707 ZPO Rn. 19). Nachdem *Jenissen/Eichel* sich der Vollstreckung ausländischer Titel im Inland angenommen haben (§§ 722, 723 ZPO), besorgen dann *Schuschke/Hake* die §§ 724 – 749 ZPO. *Walker/Rodenburg* erläutern in der Folge die §§ 750, 751 ZPO, *Walker/Vuia* widmen sich §§ 752 – 766 ZPO. In einer Vorbemerkung wird näher auf die Rolle des Gerichtsvollziehers eingegangen, deutlich sprechen sich die Verf. gegen eine Privatisierung aus (Vor §§ 753 – 763 ZPO Rn. 9). Die Vollstreckungsabwehrklage, die Klage gegen eine Vollstreckungsklausel sowie einstweilige Anordnungen sind Sache von *Raebel*, bevor dann *Raebel/Thole* sich die Kommentierung bis § 787 ZPO teilen. Wichtig sind hier vor allem die Ausführungen zur Vollstreckungsabwehr- und zur Drittwiderspruchsklage. Dies gilt natürlich auch für die Kosten der Zwangsvollstreckung, unmissverständlich weisen *Schuschke/Grieff* (§ 788 ZPO Rn. 11) darauf hin, dass die Einschaltung eines Inkassobüros nicht die Kosten eines Rechtsanwalts übersteigen darf, geschweige denn, dass eine Doppelabrechnung zulässig wäre. Leider wissen das nur die wenigsten Schuldner. Die fundierte Kommentierung zu §§ 793 – 827 ZPO, bislang von *Walker* alleine verfasst, hat Mitautoren bekommen, *Gomille*, *Vuia* und *Loyal* sind hier zu nennen. Was die Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte anbelangt, beginnen *Schuschke/Plücker* mit den §§ 828 – 849 ZPO. Die §§ 850 – 856 ZPO und damit auch den wichtigen Pfändungsschutz behandeln *Kessel-Wulf*, *Lorenz* und *Els*. Dass eine Lohnpfändungstabelle mit abgedruckt wird, versteht sich für die Verf. von selbst (Anlage zu § 850 c ZPO). Die Zwangsvollstreckung in andere Vermögensrechte nehmen sich *Walker* und *Lorenz* vor (§§ 857 – 863), während *Schuschke/Göbel* die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen (§§ 864 – 871 ZPO) erläutern. *Walker/Grieff* kommentieren die §§ 872 – 882 a ZPO. Das Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung hat die §§ 882 b – 882 h in die Zivilprozessordnung neu eingefügt, *Schuschke/Grieff* nehmen sich ihrer kundig an. Die Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen ist zunächst Sache von *Walker/Koranyi* (§§ 883 – 888a ZPO), bevor dann *Sturhahn* die §§ 889 – 898 ZPO besorgt. Arrest und die in der Praxis so wichtige einstweilige Verfügung teilen sich im Wesentlichen *Walker/Kessen* (§§ 916 – 927, 942 – 945 ZPO) sowie *Schuschke*, *Kessen* und *Roderburg* (§§ 928 – 935, 938 – 941 ZPO). Sonderfragen in Bezug auf Abmahnung, Unterlassungserklärung und Abschlussschreiben im Wettbewerbsrecht (Anhang zu § 935 ZPO) behandeln *Kessen/Büch*.

Bei einigen Rechtsanwendern scheint sich noch nicht herumgesprochen zu haben, dass auch im Zivilprozess das Recht der Europäischen Union eine nicht zu unterschätzende Rolle spielt. Es ist daher zu begrüßen, dass im Rah-

men von „Buch 11. Justizielle Zusammenarbeit in der Europäischen Union“ nicht nur die ZPO-Normen kommentiert, sondern auch die einschlägigen Rechtsakte der EU jeweils von *Jenissen/Eichel* bzw. alleine von *Eichel* kommentiert werden. Nationales Recht stellen neben §§ 1079 – 1117 ZPO auch das Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetz (AVAVG) sowie das Auslandsunterhaltsgesetz (AUG) dar. Wer sich einen Überblick über das gesamte Regelwerk der Europäischen Union auf dem Gebiet des Prozessrechts verschaffen will, findet eine schöne Übersicht vor (Vor Brüssel-Ia-VO Rn. 2 ff.). *Jenissen/Eichel* gehen ein auf die VO (EG) Nr. 805/2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (EuVTVO), die VO (EG) Nr. 1896/2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (EuMahnVO) sowie die VO (EG) Nr. 861/2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (EuGFVO). Der VO (EU) 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung im Hinblick auf die Erleichterung der grenzüberschreitenden Eintreibung von Forderungen in Zivil- und Handelssachen (EuKoPFVO) nimmt sich kundig *Eichel* an.

Ein ausführliches Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab und macht dem Ratsuchenden schnell deutlich, wo er mit der Lektüre anzusetzen hat. Wer sich mit Fragen der Zwangsvollstreckung bzw. dem einstweiligen Rechtsschutz auseinandersetzen muss, ist mit dem Werk von *Schuschke/Walker/Kessen/Thole* nach alledem bestens beraten. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Bilanzrecht

Bertram/Brinkmann/Kessler/Müller (Hrsg.), Haufe HGB Bilanz-Kommentar §§ 238–342e HGB. Freiburg: Haufe Verlag, 10. Auflage 2019, inkl. erweiterter Online-Version, 2664 S., Softcover, ISBN 978-3-648-12458-1. € 219,80

Die praxisgerechte HGB Bilanz-Kommentierung namhafter Experten erweist sich wiederholt als unverzichtbares Hilfsmittel bei der Auslegung und Anwendung einschlägiger Bilanzierungsfragen. Das nunmehr in der 10. Auflage erschienene Werk überzeugt nicht nur durch seine klar strukturierten und detaillierten Einzelgliederungen, sondern vor allem durch die systematische Bezugnahme auf bedeutsame Themen der alltäglichen Bilanzierungspraxis. Vorteilhaft wirkt auch, dass die Herausgeberschaft sowohl durch Praktiker als auch Vertreter der Wissenschaft besetzt ist. Dem Anwender wird mit der Kommentierung der §§ 238 – 342e HGB eine ganzheitliche Darstellung der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften geboten, wobei sich wissenschaftlicher Anspruch und Kompetenz zu einem lösungsorientierten Bilanz-Kommentar vereinen, der sich an den besonderen Bedürfnissen der Praxis orientiert und insofern eine fundierte Unterstützung bei der Aufstellungs-, Beratungs- und Prüfungstätigkeit bietet. Die hohe Anwenderfreundlichkeit, die vor allem durch Fallbeispiele, Buchungssätze, Tabellen und Übersichten angereichert wird, machen diesen Kommentar zu einem unverzichtbaren Ratgeber.

Die 10. Auflage wurde umfangreich überarbeitet und neben zwischenzeitlich ergangenen Gesetzesänderungen, IDW Verlautbarungen, Standards des DRSC und Rechtsprechungen zudem erste Erfahrungen aus der Anwendung des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes berücksichtigt und die IDW Prüfungsstandards zum Prüfungsbericht und zum neuen Bestätigungsvermerk in das Werk eingearbeitet. Darüber hinaus wurden die geplanten Änderungen durch das ARUG II und den Deutschen Corporate Governance Kodex 2019 bereits thematisch berücksichtigt.

Ein weiteres hervorstechendes Merkmal ist, dass der Kommentierung der jeweiligen Paragraphen immer der entsprechende Gesetzestext, ein Inhaltsverzeichnis sowie ein Übersichtskapitel vorangestellt sind. Die Kommentierung enthält zudem zielgerichtete Querverweise, ohne dabei die Lesefreundlichkeit einzuschränken. Darüber hinaus bietet das ausgedehnte Stichwortverzeichnis eine nutzerfreundliche Nachschlagehilfe, das für die tägliche Verwendung sehr von Vorteil ist. Zugleich ist die Nutzung der regel-



mäßig aktualisierten Online-Version (die Ergänzungen und zusätzliche Kommentierungen zum EGHGB enthält) höchst komfortabel, da diese ein schnelles Recherchieren ermöglicht und durch die intelligente Verlinkung einen direkten Zugriff auf die Rechtsquellen erlaubt. Dem verändernden Nutzerverhalten wird auf diese Weise konsequent Rechnung getragen. Darüber hinaus ist zu begrüßen, dass die Printausgabe durch eine ebook-Version (PDF-Datei) ergänzt wird.

Insgesamt bietet der renommierte HGB Bilanz-Kommentar ein Nachschlagewerk auf einem sehr hohen qualitativen Niveau, das in seiner Anwenderfreundlichkeit durch eine zweigleisige Nutzung von Online- und (digitaler) Printversion zusätzlich bekräftigt wird. Die Handhabbarkeit macht das Werk zum Bestandteil der täglichen Arbeit. Durch die grenzüberschreitende und tiefgehende Kommentierung der einschlägigen Rechnungslegungsvorschriften erhält der Anwender zügig Antworten auf die Fragen, die sich bei der praktischen Anwendung des Bilanzrechts ergeben. ●

Dipl.-Kfm. (FH) René Pollmann ist Lehrbeauftragter für Rechnungslegung an der FOM Hochschule und Prüfungsleiter der bundesweit tätigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaft CURACON.
Rene.Pollmann@curacon.de



Bank- und Kapitalmarktrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Volker Baas/Petra Buck-Heeb/Stefan Werner (Hrsg.), Anlegerschutzgesetze, de Gruyter Berlin 2019. ISBN 978-3-11-044551-0; XLV, 863 S., geb., € 149,95.

Der vorliegende Kommentar, für den der Präsident der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) ein kurzes Vorwort verfasst hat, wird herausgegeben von drei Experten auf dem Gebiet des Bank- und Kapitalmarktrechts mit unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen (Rechtsanwalt, Universitätsprofessorin, Banksyndikus). Ihnen zu Seite stehen 13 Bearbeiter, von denen man außer dem Namen leider nichts erfährt, ein Bearbeiterverzeichnis mit näheren Angaben zur Person fehlt.

Die an den Finanzmärkten zu beobachtenden und in den letzten Jahren immer häufiger auftretenden Turbulenzen und Krisen zeigen die Notwendigkeit, Kapitalanleger und Verbraucher vor unübersehbaren und unkalkulierbaren Risiken zu schützen. Das Tempo und die Entwicklung des deutschen Kapitalmarkt- und Verbraucherschutzrechts wird dabei von europäischen Rechtsakten und dem Konzept der EU-Kommission und dem diesem entsprechenden Ausbau der Regulierung der Finanzmärkte bestimmt. Diesen in der Einleitung formulierten Überlegungen schließt sich eine übersichtliche Zusammenstellung der Rechtsgebiete an, in denen sich die Rechtssetzungsaktivitäten des Gesetzgebers erheblich ausgeweitet haben. Im Einzelnen handelt es sich um das Investmentrecht, das Wertpapier-

recht, das Recht der Zahlungsdienste, das Kreditrecht, das Recht der Prospekthaftung und Anlageberatung sowie das Strafrecht. Jedem dieser Rechtsgebiete wird im Folgenden ein eigener Teil der Darstellung gewidmet.

Der erste Teil (Investmentrecht) beginnt mit einem Kapitel zum Anlegerschutz im Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB). Abgedruckt und erläutert werden einzelne Vorschriften aus dem KAGB, die dem Anlegerschutz dienen. Genau so wird beim Vermögensanlagegesetz (VermAnlG) vorgegangen. Im Teil 2 befassen sich vier Bearbeiter (gemeinsam, nicht aufgeteilt) mit dem Wertpapierrecht und der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte und Finanzinstrumente (MIFID II). Die Vorbemerkungen lassen eine durchgehende Skepsis gegenüber staatlichen Eingriffen in Rechte und Interessen von Marktteilnehmern erkennen.

Den mit 300 Seiten umfangreichsten Teil (Recht der Zahlungsdienste) steuert *Ole Böger* bei. Es handelt sich um eine umfassende und gründliche Kommentierung der §§ 675c bis 676c BGB unter Einbeziehung der Vertragspraxis und Regelungen der AGB-Banken/Sparkassen. Der vierte Teil, Verbraucherkreditrecht, stammt aus der Feder von *Christian Kropf*, der die §§ 491 bis 498 und §§ 505a, 505b und 505d BGB präzise erläutert. Der fünfte Teil besteht aus zwei unterschiedlichen Kapiteln. Die Mitherausgeberin *Petra Buck-Heeb* stellt zusammen mit ihrem Mitarbeiter *Andreas Dieckmann* das System der Prospekthaftung dar, während *Klaus Nieding* einen knappen



Überblick über die Grundsätze der Anlageberatung gibt. Im Mittelpunkt stehen dabei die (aufsichtsrechtlichen) Regelungen im WpHG und deren Verhältnis zur zivilrechtlichen Haftung.

Umfangmäßig und auch inhaltlich dünner fällt der abschließende Teil zu den strafrechtlichen Implikationen aus. Kommt den Strafvorschriften aus dem WpHG, dem BörsG, dem KWG, dem ZAG und dem KAGB noch eine angemessene Behandlung zu, kann dies insbesondere für die klassischen Straftatbestände des StGB nicht gesagt werden. Der als „bedeutsamstes Vermögensdelikt und zentrale Vorschrift des Wirtschaftsstrafrecht“ bezeichnete Betrug wird in zwei Sätzen abgehandelt; nicht viel mehr wird dem Untreuetatbestand zugestanden. Der abschließende Abschnitt („Bedeutung für den Anlegerschutz“), in dem die „Aktualität des § 263 StGB für den Anlegerschutz“ durch „aktuelle Gerichtsentscheidungen“ (es handelt sich genau um eine einzige, die belegen soll, „welchen wesentlichen Bezug der Betrugstatbestand zum Kapitalmarktsektor einnimmt“) aufgezeigt werden soll, ist eine ungeordnete Zusammenstellung ganz unterschiedlicher Aspekte, er sollte in der nächsten Auflage nicht mehr auftauchen.

Der Kommentar vermittelt einen Überblick über die zivil- und aufsichtsrechtlichen Vorgaben, die Anleger und Verbraucher vor Fehlfunktionen des Finanzmarkts, seiner Dienstleistungen und Produkte schützen sollen. Als Gesamtdarstellung des Kunden- und Anlegerschutzes im Bank- und Investmentrecht dürfte er einzigartig sein. (bmc)

Siegfried Kümpel/Peter O. Mülbert/Andreas Früh/Thorsten Seyfried, Bank- und Kapitalmarktrecht, 5. Aufl., Verlag Dr. Otto-Schmidt, Köln 2019. ISBN 978-3-504-40059-0, XLVIII, 2592 S., geb., € 299,00.

War bei der Besprechung der 4. Auflage (fbj 5/2011, S. 38) noch von einem Übergang der Herausgeberschaft in jüngere Hände – auf *Siegfried Kümpel*, der dieses Standardwerk begründet und über drei Auflagen allein betreut hat, folgte *Arne Wittig* – zu berichten, so wurde nach dem beruflichen Branchenwechsel von *Wittig* nunmehr ein dreiköpfiges Team mit der Herausgabe der 5. Auflage betraut: Neben dem Mainzer Ordinarius *Peter O. Mülbert*, der zu den führenden Bankrechtlern in Deutschland zählt, mit *Andreas Früh* und *Thorsten Seyfried* zwei Chefsyndici von Großbanken.

Als Ziel der Neuauflage geben die Herausgeber an, das Werk mit Fokussierung auf die Produkte und Dienstleistungen des Commercial und Investment Banking noch praxisbezogener aufzustellen, die thematischen Schwerpunkte anpassen und weiterhin einen wissenschaftlichen Diskussionsbeitrag zu leisten. Um diese Ziele zu erreichen, haben die Herausgeber vorwiegend Autoren aus der Bankpraxis – ca. die Hälfte war schon bei der Voraufgabe tätig – gewonnen, die mit den von ihnen bearbeiteten Themen bestens vertraut und ausgewiesene Experten im Bank- und Kapitalmarktrecht sind. Das Werk verfolgt von Anfang an und weiterhin den Anspruch, dem Leser das gesamte Bank- und Kapitalmarktrecht zu erschließen. Das kann bei der Fülle des Materials und der Dynamik nur gelingen, wenn man – wie es das Konzept klugerweise vorsieht – Gebiete, die im besonderen Maße ständigen Veränderungen unterliegen und bei denen der Rechtssuchende für vertiefende Recherchen typischerweise Kommentare heranzieht, lediglich in ausführlichen Grundzügen dargestellt. Der Umfang des Werkes blieb so erfreulicherweise nahezu unverändert, auch weil Abschnitte, die für die aktuelle Rechtspraxis nicht mehr relevant sind, gestrichen wurden. Durch Änderungen in der Gliederung des Bandes wurde die Aufteilung in Commercial Banking und Investment Ban-

king sowie die Darstellung der jeweiligen Produkte/Dienstleistungen einerseits und der dafür geschaffenen Rahmenbedingungen andererseits konsequenter umgesetzt. Das vermeidet weitgehend das „Hin-und-her-Springen“ zwischen Produkten/Dienstleistungen und Rechtsgebieten.

Das auf dem Stand Mai 2019 befindliche Werk ist in drei Hauptteile gegliedert. Am Anfang des gegenüber der Voraufgabe stark gekürzten 1. Hauptteils „Allgemeines“ steht eine die neueren Tendenzen des Rechtsgebiets aufgreifende Einführung des Mitherausgebers *Früh*. Bei der ausführlich wiedergegebenen Kritik von *Herresthal* an Tendenzen in der Rechtsprechung (Rn. 1.94) hätte man gern die Fundstelle dieses kritischen Beitrags erfahren. Außerdem findet sich im 1. Hauptteil jetzt nur noch ein Überblick über das Bankaufsichtsrecht von *Isabelle Freis-Janik*.

Der 2. Hauptteil (Commercial Banking) beginnt mit der bankmäßigen Geschäftsverbindung, deren sich der Mitherausgeber *Mülbert* annimmt. Wie sein Vorgänger in der Kommentierung lehnt er die Lehre vom allgemeinen Bankvertrag ab (Rn. 3.6 – 3.13). Den Abschnitt „Allgemeine Geschäftsbedingungen“ hat *Christian Kropff* übernommen und ohne starke Eingriffe in den bestehenden Text aktualisiert. Die Erläuterung der AGB-Banken im Einzelnen, die in der Voraufgabe von dem früh verstorbenen Rechtsanwalt *Christian Merz* stammte, teilen sich drei Autoren. Den Abschnitt über Entgelte im Bankgeschäft hat *Judith Wittig* bearbeitet. Es folgen ein Überblick über die Kontoziehung und die in der Praxis gebräuchlichen Kontoarten (Bearbeiter *Kropff*). Dem bargeldlosen Zahlungsverkehr widmet sich wie bisher *Stefan Werner* auf über 250 Seiten unter Berücksichtigung aller neuen technischen Ausprägungen und der zahlreichen rechtlichen Änderungen. *Judith Wittig* (Verbraucherdarlehen), *Christian Kropff* und *Isabelle Freis-Janik* (Unternehmerdarlehen) sind die Bearbeiter der beiden Abschnitte zum Kreditgeschäft. Danach wird das praktisch wichtige Gebiet der Handelsfinanzierung (*Florian Bauer/Michael Seeger*) wird ebenso umfassend dargestellt wie das Kreditsicherungsrecht (*Federlin*). Den Abschluss des 2. Hauptteils bilden die Ausführungen von *Frank Peterek* zum Einlagen- und Spargeschäft, die grundlegend überarbeitet und durch einen Abschnitt zu Bauspareinlagen ergänzt wurden.

Am Beginn des 3. Hauptteils zum Investment Banking werden zunächst dessen Rahmenbedingungen und Grundlagen (*Mark Oulds* und *Kay Rothenhöfer*) behandelt. Es folgt ein Überblick über das Kapitalmarktverhaltensrecht, die Verhaltens-, Organisations- und Aufzeichnungspflichten, wo es umfassende rechtliche Neuerungen einzuarbeiten waren. Mit der Funktionsweise der Börsen und anderer Handelssysteme befasst sich *Julius Seiffert*, bevor umfassend das Emissionsgeschäft (*Robert Müller, Ulrich Brandt, Mark Oulds*), das Investmentgeschäft (*Thomas Chromek*) sowie das Effektingeschäft (*Sandra Braun/Martina Kern*) und das damit verbundene Depotgeschäft (*Frieder Bauer*)

erläutert werden. Die abschließenden Teile sind dem Derivategeschäft (*Andrea Kraft*) und dem Beratungsgeschäft im Corporate Finance (*Brandt*) gewidmet.

Hat bereits die für die Voraufgabe vorgenommene Überarbeitung und Neukonzipierung dem Werk gutgetan, so ist den neuen Herausgebern eine weitere Verbesserung gelungen. Ein Team von Experten stellt das Bank- und Kapitalmarktrecht in seiner ganzen Breite und Tiefe dar, aktuell und auf hohem Niveau. Angesichts der immensen Fülle des Stoffs eine imponierende Leistung. (*bmc*)

Hermann-Josef Bunte/Kai Zahrte, AGB-Banken, AGB –Sparkassen, Sonderbedingungen, 5. Aufl., Verlag C.H. Beck, München 2019. ISBN 978-3-406-70021-7. XXXIX, 1009 S., € 169,00.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) spielen eine wichtige Rolle im Bankrecht. Neben den gesetzlichen Regelungen bilden sie den Rechtsrahmen für die einzelnen Bankgeschäfte. Mit Hilfe von AGB können gleichartige Verträge typisiert und standardisiert werden; die Standardisierung bringt neben Rationalisierungseffekten auch Rechtssicherheit, weil die vertraglichen Inhalte in der Bank-Kunden-Beziehung transparenter werden. Neben den Allgemeinen Geschäftsbedingungen gibt es im Bankrecht zahlreiche Sonderbedingungen (SB) für einzelne Geschäftsbeziehungen, vom Überweisungs-, Scheck-, Lastschrift- und Sparverkehr über das Online-Banking bis zu Bedingungen für die Vermietung von Schließfächern.

Der in der gelben Reihe des Beck-Verlags erscheinende Kommentar zu den AGB der Kreditinstitute hat es in kurzer Zeit zu fünf Auflagen gebracht. Dies erklärt sich zwar auch, aber nicht nur mit der rasanten Entwicklung im privaten Bankrecht und den dadurch notwendig gewordenen Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Ein weiterer Grund für den Erfolg des Werkes liegt sicherlich darin, dass es in eine der wenigen noch verbliebenen Marktlücken gestoßen ist und diese offensichtlich zur Zufriedenheit seiner Nutzer geschlossen hat.

Die 5. Auflage arbeitet die Änderungen im Zahlungsverkehrsrecht durch das Gesetz zur Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie (ZDRL II) vom 13.01.2018 ein. Weitere Änderungen in den Geschäftsbedingungen der Banken und Sparkassen ergaben sich durch die SEPA-VO, durch die Regelungen zum Recht auf ein Basiskonto, durch das Einlagensicherungsgesetz sowie natürlich durch die höchstrichterliche Rechtsprechung zu einzelnen AGB-Klauseln. Zahl und Umfang der Änderungen machte eine grundlegende Neubearbeitung erforderlich. Dabei hat der Begründer des Werks, *Hermann-Josef Bunte*, früher Professor an der Universität der Bundeswehr Hamburg und heute Rechtsanwalt Unterstützung erhalten durch *Kai Zahrte*, seines Zeichens Regierungsdirektor im Finanzre-

ferat einer obersten Bundesbehörde und durch zahlreiche bankrechtliche Veröffentlichungen, u.a. im Münchener Kommentar zum HGB und im Beck'schen Online-Großkommentar als Experte bestens ausgewiesen.

Eingeleitet wird die Darstellung durch einen Überblick über das Recht der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (§§ 305 – 310 BGB), wobei die Themen Anwendungsbereich, Einbeziehung in den Bankvertrag, Auslegung von AGB und deren Inhaltskontrolle im Mittelpunkt stehen. Im 2. Teil folgen auf einen vollständigen Textabdruck der AGB-Banken (Stand 01.10.2018) „Vorbemerkungen“, in denen Entstehung, Aufgabe und Bedeutung der AGB erläutert werden. Hier finden sich auch Ausführungen zum Rechtsanspruch auf ein Girokonto, der nunmehr im Zahlungskontengesetz (ZKG) geregelt ist. Den Hauptteil des Werkes macht die Einzelkommentierung der aus 21 Nummern bestehenden AGB-Banken und der (zahlenmäßig) etwas umfangreicheren AGB-Sparkassen (Teil 3) aus. Sehr stark in der rechtlichen Diskussion stehen seit einiger Zeit die Regelungen in den AGB über Zinsen, Entgelte und Auslagen im Geschäft mit Verbrauchern (Nr. 12 Abs. 1 AGB-Banken bzw. Nr. 17 Abs. 1 AGB-Sparkassen). Die umfangreiche Rechtsprechung hierzu wird in einem Überblick von A (Abtretungserklärung) bis Z (Zessionsbearbeitung) bei den Erläuterungen zu Nr. 12 AGB-Banken zusammengefasst. Die Sonderbedingungen sind im 4. Teil des Werkes auf ca. 600 Seiten abgedruckt und kommentiert. Bei den Sonderbedingungen für den fast bedeutungslos gewordenen Scheckverkehr (SchB) ist, wie die Fußnoten zeigen, nicht viel neues dazugekommen. Im Literaturverzeichnis hierzu sind einige Werke (z.B. *Derleder/Knops/Bamberger*, Handbuch oder *Schwintowski*, Bankrecht) mit veralteten Auflagen angegeben, während die Ende 2019 noch nicht erschienene 24. Auflage des Standardwerks von *Baumbach/Hefermehl/Casper* schon aufgeführt ist. Ausgeweitet wurden die Erläuterungen zu den Bedingungen für die Sparkassen-Card (Debitkarte), die die Sonderbedingungen für die SparkassenCard (girocard) abgelöst haben. In den teilweise neu strukturierten und deutlich überarbeiteten Ausführungen zeigt sich die Handschrift des neuen Mitautors. Dies gilt auch für die folgenden Abschnitte, die die Sonderbedingungen für Sparkonten und für den Überweisungsverkehr behandeln. Hier könnte man die Darstellung etwas (platzsparend) straffen, indem man den gesonderten Textabdruck streicht, zumal der Regelungstext teilweise deutlich umfangreicher als die Erläuterung ist, etwa bei Nr. 3.1 bis 3.2.3.3. Dadurch entfielen auch der doppelte Abdruck des Anhangs (S. 569 und S. 656). Neu aufgenommen wurden die Bedingungen für Echtzeit-Überweisungen.

Die gründliche Überarbeitung der Sonderbedingungen Online-Banking, die infolge der Umsetzung der Zweiten Zahlungsdiensterichtlinie zum 13.01.2018 angepasst werden mussten, zeigt sich schon am Anwachsen des Literaturverzeichnisses. Auch hier gehen der eigentlichen Kom-

mentierung „Vorbemerkungen“ voraus, in denen *Zahrte* auch auf die streitige Frage eingeht, ob ein Anspruch auf Zulassung zum online-banking besteht (SB Online Rn. 14 ff.), was im Anwendungsbereich des Zahlungskontengesetzes zu bejahen ist. Die einzelnen Authentifizierungsverfahren sowie die neu eingeführten Zahlungsauslösedienste (§ 1 Abs. 33 ZAG) und Kontoinformationsdienste (§ 1 Abs. 34 ZAG) werden vorgestellt und verständlich erklärt. Bei der Kommentierung bildet erwartungsgemäß die Klausel zur Haftung (Nr. 10 SB online) den Schwerpunkt.

Die Erläuterungen zu den Sonderbedingungen Lastschrift wurden im Rahmen der Überarbeitung ebenfalls deutlich erweitert und mit einer Einführung versehen. Auch die Kommentierung der Sonderbedingungen für Wertpapiergeschäfte hat an Umfang deutlich zugenommen. Den Abschluss bilden die Erläuterungen zu den Sonderbedingungen für die Vermietung von Schrankfächern und für die Annahme von Verwahrstücken sowie zu den Sonderbedingungen für Anderkonten und Anderdepots von Rechtsanwälten und Notaren.

Der Kommentar von *Bunte/Zahrte* kann im Bereich AGB und Sonderbedingungen der Kreditinstitute als unangefochtenes Standardwerk gelten. Das Werk zeichnet sich durch eine praxisorientierte, gut verständliche Darstellungsweise aus. Durch den Eintritt eines Mitautors hat es erkennbar an Qualität gewonnen. Dass trotz der Konzentration auf das Wesentliche und einer erfreulichen Beschränkung bei den Fußnoten auf zentrale Entscheidungen und Literaturangaben der Umfang von Auflage zu Auflage zunimmt, erklärt sich durch die Komplexität der Materie und die Vielzahl der Änderungen. Mit dem Überschreiten der 1.000 Seiten-Marke ist allerdings auch die Grenze der Handlichkeit erreicht. Für die nächsten Auflagen wird deshalb der Verzicht auf die Kommentierung weniger bedeutender Regeln erwogen werden müssen. (*bmc*)

Klaus Rotter/Thomas Placzek. Beck'sches Mandats-handbuch Bankrecht. 2. Aufl., Beck-Verlag München 2019. ISBN 978-3-406-66058-0. XXIV, 486 S., € 79,00

Zehn Jahre nach der Erstauflage legen die Autoren, beide Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht, das Handbuch in deutlich erweitertem Umfang vor. Gelang es ihnen bei der Erstauflage noch, den Stoff auf 232 Seiten zusammenzudrängen, ist die 2. Auflage mit 486 Seiten mehr als doppelt so stark. Das ist kein Wunder, bedenkt man die zahlreichen Regelungen, die der (deutsche und europäische) Gesetzgeber dem dynamischen Rechtsgebiet Bankrecht in einem Jahrzehnt beschert hat. Hinzu kommen eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen, insbesondere zum Kredit- und Bankentgeltrecht, zur Prospekthaftung und zur Haftung für fehlerhafte Anlageberatung, die einzuarbeiten waren. Der Untertitel „Ansprüche, Verfah-

ren, Strategie“ zeigt die Zielrichtung des Handbuchs auf; es will neben einem Einblick in das Bankrecht taktische Tipps für den Umgang mit Kreditinstituten geben und den Rechtsanwalt bei der Beratung des Mandanten und der Rechtsverfolgung, sei es bei der Durchsetzung von Ansprüchen oder der Abwehr von Forderungen unterstützen. Die Darstellung ist in 21 Paragraphen gegliedert, beginnend mit den Rechtsbeziehungen zwischen Bank und Kunde und dem Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme von Bankdienstleistungen (§ 2, wo sich auch ein kurzer Überblick über das Basiskonto findet). Das neu eingefügte Kapitel „Willenserklärungen und Vertragsschluss“ enthält einen eigenen Abschnitt zum elektronischen Geschäftsverkehr. § 4, der sich mit „Entgelten und Zinsen des Kunden“ befasst, ist zwar gegenüber den dünnen Ausführungen der Voraufgabe deutlich erweitert, angesichts der Bedeutung dieses Themas in der höchstrichterlichen Rechtsprechung aber immer noch recht knapp. Die ihnen gebührende ausführliche Behandlung erfahren nun die klassischen bankrechtlichen Themen Zahlungsverkehrskonto (§ 5), Überweisung (§ 6) und Lastschriftverfahren (§ 7). Den früher fünfseitigen Abriss zu Zahlungskarten hat der Zweitautor, der im Übrigen für 17 der 21 Kapitel verantwortlich zeichnet, zu einer 20 Seiten umfassenden Darstellung der Debit- und Kreditkarten ausgebaut. Weniger Änderungen mussten im Abschnitt zum Scheckverfahren vorgenommen werden, weil die stark zurückgehende praktische Bedeutung des Schecks sich auch in der Gerichtspraxis widerspiegelt. Einen Schwerpunkt der Darstellung bildet das Kreditrecht, dem die §§ 10-13 gewidmet sind. Nach dem Einlagengeschäft (§ 14) und dem Kauf und Verkauf von Finanzinstrumenten (§ 15) folgt das wichtige von *Rotter* bearbeitete Kapitel zur Anlageberatung. Vor dem abschließenden zusammenfassenden Überblick zum bankrechtlichen Mandat (§ 21) findet sich eine etwas beliebige Auswahl übrig gebliebener Themen wie Vermögensverwaltung, Geheimhaltungspflichten des Kreditinstituts, Pfändung von Kontoforderungen und Rechtsprobleme beim Tod des Kunden. Das kompakte Handbuch hat durch die umfassende Neubearbeitung nicht nur an Umfang und Aktualität, sondern auch an Qualität gewonnen. (bmc) ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Erbrecht

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann

Anne Röthel. *Erbrecht*, 18. Aufl., Beck-Verlag, München 2020. ISBN 978-3-406-72854-9. XXV, 484 S., € 29,80.

Mit der 18. Auflage führt *Anne Röthel*, Professorin an der Bucerius Law School Hamburg, das bis zur 16. Auflage von *Wolfgang Schlüter* verantwortete traditionsreiche Kurzlehrbuch alleine weiter. Die mit der Voraufgabe (*Schlüter/Röthel*, *Erbrecht*, 17. Aufl. 2015, besprochen in fbj 4/2016 S. 37) eingeleitete Überarbeitung wird konsequent fortgeführt, auch wenn die Autorin betont, dass das Buch in der Tradition des Vorgängerwerks steht, was sich in der Darstellung historischer Wurzeln und der Hervorhebung familienrechtlicher Bezüge dokumentiert.

Das von *Anne Röthel* didaktisch neu konzipierte Werk ist in acht Kapitel mit 39 Paragraphen gegliedert, die (mindestens) den Pflichtstoff für die juristischen Examina behandeln. Auf die Einführung, in der die erbrechtlichen Grundbegriffe erläutert werden, folgt nach einem Überblick über die gesetzliche Erbfolge das ausführliche Kapitel zur Errichtung erbrechtlicher Verfügungen. Weitere Schwerpunkte sind die erbrechtlichen Wirkungen nach dem Erbfall (5. Kap.), die einzelnen erbrechtlichen Verfügungen (6. Kap.) sowie das Pflichtteilsrecht (7. Kap.). Etwas knapper behandelt werden die anderen Rechtsgeschäfte auf den Todesfall (4. Kap.); den Abschluss bildet der Erbschafts Kauf.

Das Werk hält in Umfang und Ausführlichkeit die Mitte zwischen Grundriss und großem Lehrbuch. Es ist für Studierende geschrieben und zwar gerade auch für diejenigen, die sich dem Erbrecht das erste Mal annähern. Die Autorin nennt im Vorwort als besonderes Anliegen, die großen konzeptionellen Entscheidungen des deutschen Rechts historisch zu erklären und in ihren rechtsvergleichenden Kontext zu stellen. Als Beispiel hierfür möge das einführende 1. Kapitel dienen.

Die zentralen Institutionen des Erbrechts werden im systematischen Zusammenhang erläutert, zahlreiche kleine Beispielfälle und Übersichten erleichtern das Erfassen des Stoffes und die spätere Anwendung des Gelernten. Die Hinweise in den Fußnoten beschränken sich auf das Wesentliche.

Das gut eingeführte Kurzlehrbuch zählt zu den Werken im Erbrecht, die man Studierenden und Referendaren ohne Einschränkung und guten Gewissens empfehlen kann. (bmc)

Walter Gierl/Andreas Köhler/Ludwig Kroiß/Harald Wilsch (Hrsg.). Internationales Erbrecht, 3. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. ISBN 978-3-8487-4808-2. 944 S., € 118,00.

Das hier vorzustellende Buch ist 2015 erstmals erschienen (besprochen in fbj 4/2016 S. 37) und war damals die erste umfassende Darstellung und Kommentierung der Europäischen Erbrechtsverordnung. Der Erlass der Durchführungsverordnung zur Erbrechtsverordnung war Anlass für die 2. Auflage 2017. Die nunmehr vorliegende 3. Auflage bringt die Darstellung nicht nur auf den neuesten Stand, sondern präsentiert ein Werk, dessen Umfang sich mehr als verdoppelt hat. Grund hierfür ist der neu aufgenommene über 500 Seiten starke 6. Teil mit Länderberichten aus 21 Staaten.

Der wie bisher ausschließlich von Köhler bearbeitete 1. Teil stellt nach einem einleitenden Überblick den Anwendungsbereich und das Zuständigkeitssystem der EuErbVO vor. Den Schwerpunkt bildet der knapp 80 Seiten umfassende Abschnitt über das Internationale Privatrecht (Art. 20-38 EuErbVO). Hier finden sich (wie in anderen Kapiteln auch) hilfreiche Übersichten und Formulierungsvorschläge, etwa eine Darstellung der Prüfungsschritte bei der Bearbeitung internationaler Erbfälle. Es folgt ein knapper Überblick über die Anerkennung, Vollstreckbarkeit und Vollstreckung von Entscheidungen sowie über öffentliche Urkunden und Vergleiche. Erläuterungen zu dem in Art. 62-73 EuErbVO geregelten Europäische Nachlasszeugnis schließen den 1. Teil ab.

Der 2. Teil widmet sich dem Internationalen Erbrechtsverfahrensgesetz (Int-ErbRVG), in welchem die zur Durchführung der EuErbVO erforderlichen Bestimmungen kodifiziert wurden. Schwerpunkte der Darstellung sind hier das Verfahren zur Anerkennung ausländischer Titel (Bearbeiter Gierl) und die Verfahrensvorschriften zum Europäischen Nachlasszeugnis (Bearbeiter Kroiß und Wilsch).

Teil 3 behandelt die Durchführungsverordnung, die die Europäische Kommission gemäß Art. 80 EuErbVO erlassen hat. Wilsch erläutert sämtliche Formblätter, die in der Durchführungsverordnung enthalten sind – sicherlich keine spannende Lektüre, aber im Bedarfsfall eine große Hilfe. Neu arrangiert wurde ein eigenständiges Kapitel (Teil 4), welches das internationale Erbrecht im Rechtspflegergesetz, im Grundbuchverfahren sowie im Kostenrecht darstellt. Die auf dem Gebiet des internationalen Erbrechts weiterhin zu beachtenden Staatsverträge finden nun im Teil 5 Berücksichtigung. In den für die starke Umfangserweiterung verantwortlichen 6. Teil sind ausführliche Länderberichte zu insgesamt 21 Staaten aufgenommen. Solche Länderberichte finden sich auch in anderen Kommentaren oder Handbüchern zum Erbrecht (z.B. Burandt/Rojahn, Erbrecht. 3. Aufl. 2019 oder NKBGB Bd. 5 Erbrecht, 5. Aufl. 2018). In allen Werken werden die Erbrechtsordnungen von ungefähr 20 Staaten vorgestellt, wobei die Auswahl etwas willkürlich erscheint und mögli-



cherweise davon abhängig ist, ob der Verlag einen passenden Autor gefunden hat. Im vorliegenden Band setzt sich das Autorenteam vorwiegend aus Hochschullehrern und Rechtsanwälten, teilweise, aber nicht immer aus dem jeweiligen Staat, zusammen. Die Berichte folgen einem einheitlichen Aufbau und sie sind unter dem spezifischen Blickwinkel der EuErbVO verfasst.

Handelte es sich bei der Erstauflage noch eher um einen Überblick, der die Erbrechtspraxis auf die neuen Herausforderungen durch die EuErbVO vorbereiten wollte, liegt inzwischen ein etabliertes Werk vor, das Gerichten, Anwälten und Notaren die alltägliche Arbeit mit internationalen Erbfällen erheblich erleichtert. (bmc)

Claus-Henrik Horn, Materialienkommentar Erbrecht. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden und zerb-Verlag Bonn 2020. ISBN 978-3-8487-5972-9 und 978-3-95661-099-8. XXV, 1662 S., € 169,00.

Warum ein weiterer Kommentar zum Erbrecht? Haben wir doch (neben Lehr- und Handbüchern) Großkommentare und zahlreiche mehr- und einbändige Kommentare zum BGB jeweils mit ausführlichen Erläuterungen zum Erbrecht, die etabliert und von ausgezeichneter Qualität sind. Ein Mangel an erbrechtlicher Literatur ist wahrlich nicht zu beklagen. Bei nicht wenigen dieser Werke ist im Übrigen der Autor des zu besprechenden Bandes *Claus-Henrik Horn*, Fachanwalt für Erbrecht und anerkannter Erbrechts-Experte selbst als Herausgeber und/oder Kommentator tätig. Nun geht er mit dem „Materialienkommentar Erbrecht“ das Wagnis einer weiteren großen Veröffentlichung ein. Welches Ziel will er damit erreichen?

Wie der Name des Kommentars zum Ausdruck bringt, bereitet er alle historischen Materialien und sämtliche Reformen für die heutige erbrechtliche Argumentation auf. Auf einen Blick werden so die Entwicklung einer jeden Norm und alle Gesetzesänderungen seit Inkrafttreten des BGB sichtbar und die Materialien systematisch verfügbar. Sinn und Nutzen dieses Bandes werden deutlicher, wenn man sich vergegenwärtigt, dass nur etwa ein Drittel der (ursprünglich 464) Paragraphen des Erbrechts seit Inkrafttreten des BGB geändert wurden. Umgekehrt formuliert, etwa 300 Paragraphen sind seit dem 01.01.1900 unverändert geblieben. Wie nur in wenigen Rechtsgebieten können daher die Materialien der Gesetzesentstehung bei der Auslegung der Vorschriften herangezogen werden. Der Zugang zu ihnen ist allerdings aufwändig, da die entscheidenden Stellen oft schwer auffindbar sind.

Entsprechend dem Aufbau eines klassischen Kommentars werden jedem Paragraphen (von § 1922 bis § 2385 BGB) in einem Teil A die Materialien (Motive, Protokolle, Denkschrift, Bericht der XII. Kommission, Reichstagsverhandlungen etc.) zugeordnet und zwar chronologisch.

Teil B erfasst dann die Gesetzesreformen seit dem Jahr 1900. Eine kurze Anleitung (S. XI - IVX) erläutert den Aufbau und Gebrauch des Kommentars anhand der Entstehungsgeschichte des BGB. Die Darstellung wird abgeschlossen durch sechs Anhänge (im Inhaltsverzeichnis durchgehend als „Angang“ bezeichnet), in denen die Gesetzesentwürfe zusammenhängend und vollständig abgedruckt sind.

Ein – offenbar auf hohem Niveau – geführter Rechtsstreit, bei dem die jeweiligen Prozessbevollmächtigten sich zur Stützung ihrer Rechtsauffassung auf Erwägungen des historischen Gesetzgebers beriefen, hat in *Horn* die Idee eines historisch-aktuellen Kommentars reifen lassen. Er musste zur Umsetzung dieses Vorhabens weit mehr als bei üblichen Kommentierungen leisten, nämlich umfangreiches, nicht immer leicht zugängliches Material sammeln, sichten und sortieren und zum Beispiel auch Dienstleister für die Umwandlung der Fraktur-Schrift in das Word-Textprogramm finden. Die ungemein produktive Schaffenskraft des Autors ist bewundernswert. Auch mit diesem einzigartigen Werk ist ihm ein großer Wurf gelungen. Dass er auf positive Resonanz hoffen darf, zeigen die beiden im Buch abgedruckten Grußworte aus der Wissenschaft (Prof. *Muscheler*, Universität Bochum) und aus der Richterschaft (von zwei Mitgliedern des für Erbrecht zuständigen Zivilsenats beim Bundesgerichtshof), in denen das Projekt lebhaft begrüßt wird. Man liest in Rezensionen immer wieder, ein Werk stelle eine wahre Fundgrube dar – es wird nur wenige geben, bei denen dieser Satz in so einzigartiger Weise zutrifft. (bmc) ●

VRiOLG a.D. Dr. Bernd Müller-Christmann war von 2002 bis Ende Februar 2016 Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht Karlsruhe. Er ist Mitautor in mehreren juristischen Kommentaren und Autor in juristischen Fachzeitschriften.

mueller-christmann-bernd@t-online.de

Insolvenzrecht

Schmidt, Andreas (Hrsg.), Sanierungsrecht. Außergerichtliche Sanierung, Präventive Restrukturierung. Insolvenzordnung, Carl Heymanns Verlag, Köln, 2. Aufl., 2019, ISBN 978-3-452-28978-0, 2.042 S., € 169,00.



Wer im Insolvenzrecht unterwegs ist, kennt den von *Andreas Schmidt* herausgegebenen Hamburger Kommentar zum Insolvenzrecht, wer sich mit dem Bankrott von Privatpersonen auseinanderzusetzen hat, auch das Erläuterungswerk zum Privatinvolvenzrecht. *Schmidt* hat nun nachgelegt und ein umfassendes Werk zum Sanierungsrecht vorgelegt. Beschränkte sich dieses in der ersten, im Jahre 2016 erschienenen Auflage noch im Wesentlichen auf die Insolvenzordnung, so finden sich in der nunmehrigen Fassung Kapitel zur außergerichtlichen Sanierung sowie zur präventiven Restrukturierung. 36 Autoren hat *Schmidt* um sich geschart, um die Eigenheiten dieser Verfahren zu beleuchten: vorwiegend aus der Anwaltschaft, vertreten sind aber auch Richter und – wie könnte es anders sein – Interim-Manager. Deutlich wird, dass Werke dieses Umfangs von wenigen Personen kaum mehr bewältigt werden können. Besieht man sich die Abschnitte im Einzelnen, so merkt man sehr schnell die spezifische Ausrichtung des Werkes.

Teil 1 ist der außergerichtlichen Sanierung gewidmet. Auf 287 Seiten erfährt man hier zum einen Grundlagen wie die Begrifflichkeiten (S. 6 ff.), zum anderen werden spezifische Fragestellungen behandelt. So ist Abschnitt 2 mit „Krisen-Compliance: Handlungspflichten und Haftungsrisiken in der Sanierungssituation“ überschrieben. Es geht also nirgendwo mehr ohne Compliance, auch wenn bei Lichte besehen damit nur Selbstverständliches und schon gar nichts Neues gesagt wird: Letztendlich geht es nämlich (nur) darum, dass sich Unternehmen und Selbständige an das geltende Recht zu halten haben. Sanierungskonzepte nach dem Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW S 6) bilden Abschnitt 3, Maßnahmen zur Krisenbewältigung folgen in Abschnitt 4. Der erste Teil wird beschlossen durch Investorenlösungen und Exit-Strategien.

Den präventiven Restrukturierungsrahmen behandelt Teil 2 des Buches. Hier geht es im Kern um den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission vom 22.11.2016 und seine weitere Entwicklung. Dargestellt werden zunächst der Gesetzgebungsprozess sowie die zentralen Regelungsbereiche. Wer wissen will, was ein „klassenübergreifender Cram-down“ ist, erfährt das in der Folge. Nach einem Eingehen auf die Interessenlage bei den Anteilseignern sowie

den Arbeitnehmern folgt dann ein Blick auf die Bewertung von Restrukturierungsplänen durch Justiz und Verwaltung. Auch Schutzmechanismen im Hinblick auf neue Finanzierungen und sonstige Transaktionen werden dargestellt. Wichtig sind auch die Pflichten der Unternehmensleitung bei drohender Insolvenz.

In Teil 3 ist die Sanierung nach der Insolvenzordnung dargestellt. Dies geschieht anhand einer Kommentierung ausgesuchter Paragraphen der Insolvenzordnung (Abschnitt 1). Behandelt werden §§ 1 – 9, aus dem Eröffnungsverfahren §§ 13 – 15a, ferner werden die einschlägigen Bestimmungen zur Antragstellung, zu den Insolvenzgründen und zum vorläufigen Verfahren kommentiert (Abschnitt 2). Insolvenzgläubiger und Massegläubiger kommen im nächsten Abschnitt 3 zu ihrem Recht. In Abschnitt 4 geht es um den Insolvenzverwalter und seine Haftung sowie die Gläubigermitbestimmung. Dauerschuldverhältnisse (Abschnitt 5) und die Einstellung des Verfahrens (Abschnitt 6) folgen, bevor dann in Abschnitt 7 – wie könnte es anders sein – dem Insolvenzplan breiter Raum geschenkt wird (S. 1074 – 1404). Die Konzerninsolvenz sowie die Eigenverwaltung bilden die letzten Abschnitte dieses Teils.

In Anhängen werden das zu beachtende Arbeitsrecht sowie das Steuerrecht der Sanierung dargestellt, bevor dann auf die Kosten sowie die Vergütung eingegangen wird. Immerhin lebt ja eine ganze Berufsgruppe – die Insolvenzverwaltung – von finanziell angeschlagenen Unternehmen. Dass das Werk ein ausführliches Stichwortverzeichnis hat, liegt auf der Hand, hingewiesen sei noch auf die detaillierten Gliederungsübersichten. Für den mit Sanierungen befassten Anwender ist das Buch ein wertvolles Nachschlagewerk. Der Kommentar kann daher jedem empfohlen werden, der Sanierungen bzw. Restrukturierungen begleitet. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Arbeitsrecht

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder

Boecken, Winfried/Joussen, Jacob Teilzeit- und Befristungsgesetz. Handkommentar, Nomos Verlagsgesellschaft 6. Aufl., Baden Baden 2019, ISBN 978-3-8487-5669-8, € 84,00.



Arbeitsverhältnisse werden häufig auf Zeit abgeschlossen. In Deutschland sind derzeit 8,5 Prozent der rund 40 Millionen Arbeitnehmer befristet angestellt. Im öffentlichen Dienst beträgt der Anteil rd. 11 Prozent. Wie sich § 620 BGB entnehmen lässt, sind Befristungen grundsätzlich zulässig; rechtspolitisch sind sie äußerst umstritten. Die Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers im Arbeitsverhältnis gebietet ohnedies Einschränkungen. Die Rechtsordnung kann Befristungen nicht unbeschränkt hinnehmen, weil durch sie der Schutz vor Entlassungen, wie ihn vor allem das Kündigungsschutzgesetz beinhaltet, umgangen werden könnte. Das gilt in erster Linie für sogenannte Kettenarbeitsverhältnisse, also wiederholte Befristungen, aber je nach Sachlage auch schon bei einmaliger Befristung. Durch den Kündigungsschutz soll dem Arbeitnehmer der Arbeitsplatz erhalten werden und lediglich bei Vorliegen sachlicher Gründe genommen werden können. Daraus ergibt sich, dass eine Befristung des Arbeitsverhältnisses grundsätzlich nur insoweit zulässig sein kann, als für sie ein hinreichender sachlicher Grund vorhanden ist. Gemäß § 620 Abs. 3 BGB gilt für Arbeitsverträge das Teil-

zeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), welches die Zulässigkeit befristeter Arbeitsverträge regelt und das Ziel verfolgt, die Diskriminierung von teilzeitbeschäftigten und befristeten Arbeitnehmern zu verhindern, vgl. § 1 TzBfG. Hinzu kommt eine Reihe vorrangiger spezialgesetzlicher Vorschriften, die Bedürfnissen bestimmter Branchen bzw. besonderen Konstellationen Rechnung tragen wollen. Das TzBfG regelt aber nicht nur die Befristung, sondern auch die Teilzeitarbeit. Um auch hier eine Zahl zu nennen: In Deutschland arbeiten 10 Millionen Menschen in Teilzeit, der Frauenanteil beträgt 81 %! Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit der Teilzeitarbeitnehmer beträgt rd. 15,1 Std. gegenüber 38,1 Std. der in Vollzeit Tätigen. Befristung und Teilzeit werfen eine Vielzahl arbeitsrechtlicher Probleme auf. Da trifft es sich gut, dass der Kommentar zum Befristungsrecht, für den *Boecken* und *Joussen* verantwortlich zeichnen, nun schon in 6. Auflage erschienen ist. Anzumerken ist insoweit, dass seit dem Erscheinen der Voraufgabe erst ein Jahr verstrichen ist: ein deutliches Indiz für die Qualität des Kommentars. Freilich gaben auch Gesetzgebung und Rechtsprechung Anlass zur Neubearbeitung.

Naturngemäß liegt der Schwerpunkt der Bearbeitung auf dem Teilzeit- und Befristungsgesetz. Es werden aber auch die einschlägigen Spezialregelungen in anderen Gesetzen behandelt, so §§ 15, 21 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG), § 21 Berufsbildungsgesetz (BBiG), § 41 S. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VI, § 164 Sozialgesetzbuch (SGB) IX, § 1 des Gesetzes über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung (ÄArbVtrG), §§ 3, 6 PflegeZeitG (PflegeZG), §§ 2, 2 a Familienpflegezeitgesetz (FPfZG), §§ 1 ff. Wissenschaftszeitvertragsgesetz (Wiss-ZVG) sowie die für den öffentlichen Dienst wichtige Vorschrift im Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst, nämlich § 11 TVöD. Im TzBfG galt es, das Gesetz zur Einführung einer Brückenteilzeit vom 11.12.2018 (BGBl. I 2018, 2384) einzuarbeiten, was *Boecken* besorgt. Dies betrifft zunächst § 7 TzBfG, der den Arbeitgeber u.a. dazu verpflichtet, mit dem Arbeitnehmer dessen Arbeitszeitwünsche zu erörtern (Rn. 10 ff.). Insbesondere interessiert die Kommentierung zu § 9a TzBfG, wonach Arbeitnehmern ein Anspruch auf eine zeitlich begrenzte Verringerung der Arbeitszeit – eben jene Brückenteilzeit – zusteht. Ausführlich erläutert *Boecken* die materiellen Voraussetzungen und Rechtsfolgen der Vorschrift (Rn. 5 ff.). Änderungen erfahren hat auch § 12 TzBfG, welcher die Arbeit auf Abruf, gemeinhin als

KAPOVAZ (kapazitätsorientiertes variables Arbeitsverhältnis) bezeichnet, regelt. Auch darauf geht *Boecken* ausführlich ein (Rn. 2, 15 ff.).

Seit der Voraufgabe war darüber hinaus wieder eine Vielzahl gerichtlicher Entscheidungen einzuarbeiten. Zwei Urteile sollen hier ausdrücklich genannt werden: Zum einen hat der Europäische Gerichtshof (v. 28.2.2019, C-46/17) die schon genannte Vorschrift des § 41 S. 3 Sozialgesetzbuch (SGB) VI für mit dem Unionsrecht vereinbar erklärt und zwar sowohl unter dem Diskriminierungsaspekt als auch unter befristungsrechtlichen Gesichtspunkten. Arbeitgeber können nun rechtssicher den Beendigungszeitpunkt des Arbeitsverhältnisses mit Arbeitnehmern, welche eine Altersrente beziehen können, unter den in der Norm genannten Voraussetzungen hinausschieben. Allerdings bleiben nach wie vor Fragen offen, *Boecken* hilft da weiter (Rn. 4 ff.). Einiges zu sagen gibt es ferner zum Vorbeschäftigungsverbot des § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG. Das Bundesarbeitsgericht hatte hier bekanntlich die Auffassung vertreten, eine dreijährige Karenzzeit zwischen der letztmaligen Beschäftigung sowie der erneuten Befristungsabrede sei ausreichend, um dem Vorbeschäftigungsverbot Genüge zu tun. Das Bundesverfassungsgericht (v. 6.6.2018, 1 BvL 7/14 und 1 BvR 1375/14) sah in dieser Judikatur eine Überschreitung der Grenzen vertretbarer Auslegung des § 14 Abs. 2 S. 2 TzBfG und erklärte die bundesarbeitsgerichtliche Rechtsprechung für verfassungswidrig. Allerdings soll aus Art. 12 Grundgesetz auch folgen, dass das Vorbeschäftigungsverbot dann nicht eingreift, wenn das betreffende Arbeitsverhältnis sehr lang zurückliegt, ganz anders geartet oder von sehr kurzer Dauer war. An die klare Grenze von drei Jahre ist nunmehr also eine „schwammige“ zeitliche Limitierung getreten. *Boecken* nimmt hierzu unter dem Gesichtspunkt der Rechtssicherheit kritisch Stellung (Rn.155). Allerdings ist für den Arbeitnehmer naturgemäß auch die wiederholte Befristung mit Sachgrund, bei der ein durch Fristablauf beendetes Arbeitsverhältnis mit neuer Befristung fortgesetzt wird (so genannte Anschluss- bzw. Kettenbefristung), bedenklich. *Boecken* geht deshalb ausführlich auf das Vorliegen eines Rechtsmissbrauchs in solchen Fällen ein, obschon an sich ein Sachgrund im Sinne des § 14 Abs. 1 TzBfG gegeben ist (§ 14 Rn. 26 ff.).

Ein Sonderbefristungsrecht enthält das WissZVG für den Wissenschaftsbereich, also insbesondere Universitäten, Fachhochschulen und Forschungsinstitute. Es trägt damit zum einen den insoweit bestehenden spezifischen Bedürfnissen der Branche Rechnung, die zur Sicherung ihrer Innovationsfähigkeit auf eine stete Personalfluktuation angewiesen ist und zum anderen schon wegen zeitlich nur begrenzt zur Verfügung stehender Drittmittel auch einen schwankenden Personalbedarf hat. Durch die Novellierung des WissZVG im Jahre 2016 sollten Missstände beseitigt werden. Mit der Neuregelung sind freilich viele neue Prob-

leme aufgetaucht, die Personalabteilungen der Hochschulen – stets in Sorge vor Entfristungsklagen – sind vielfach auf eine restriktive Linie eingeschwenkt. Umso mehr ist es zu begrüßen, dass *Joussen* sich der entsprechenden Fragen in der Kommentierung zu §§ 1, 2 WissZVG ausführlich annimmt.

Hervorzuheben an der Kommentierung von *Boecken/Joussen* ist die Praxisrelevanz. Gerade problematische Fragen werden ausführlich angesprochen, die genannten Beispiele machen dies deutlich. Fazit: Wer einen vertieften Blick ins TzBfG werfen muss oder will, ist mit dem Kommentar von *Boecken/Joussen* bestens beraten. Man erhält schnell und zuverlässig einen Überblick über das aktuelle Teilzeit- und Befristungsrecht. (cwh)

Richardi, Reinhard, Arbeitsrecht im Wandel der Zeit. Chronik des deutschen Arbeitsrechts, C.H.Beck, München 2019, ISBN 978-3-406-74304-7, 194 S., € 29,80.



Zu den profiliertesten juristischen Autoren unserer Zeit zählt *Reinhard Richardi*. Lehrbücher, Kommentare, Monografien, Aufsätze und mehr sind Zeichen seines Schöpfens. Da wird man natürlich neugierig, wenn aus der Feder dieses Autors ein Werk entspringt, welches man seiner Thematik nach nicht unbedingt erwartet: eine Chronik des Arbeitsrechts, also ein rechtsgeschichtliches Buch. Vier Epochen beleuchtet der Autor: die vorindustrielle Arbeitsverfassung, die Zwischenkriegszeit, die Nachkriegszeit und die Teilung Deutschlands sowie die Wiedervereinigung Deutschlands im Arbeitsrecht.

Der erste Abschnitt (S. 3 – 43) ist der vorindustriellen Arbeitsverfassung gewidmet. Begonnen wird mit der ständischen Ordnung und deren Verfall. Was die rechtlichen Grundentscheidungen des Arbeitsrechts anbelangt, stehen sich scheinbar unversöhnlich die Vertragsfreiheit auf der einen Seite sowie der soziale Aspekt des Arbeitsrechts gegenüber. Insoweit sei daran erinnert, dass noch heute die Imparität zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer das Arbeitsrecht als Leitprinzip beherrscht. Es liegt nahe, dass sich Richardi deshalb auch den Ansätzen zu einer paritätischen Arbeitsverfassung widmet (S. 19 ff.). Dogmatisch wird es anschließend, wenn auf die Begrifflichkeit des Arbeitsrechts sowie die Selbständigkeit des Arbeitsrechts im Rechtssystem eingegangen wird. Es mutet „sympathisch“ an, wenn Richardi ungeachtet aller Besonderheiten Arbeitsrecht nicht als Fremdkörper im Zivilrecht sieht (S. 42 f.).

In der Zwischenkriegszeit (Zweiter Abschnitt, S. 47 – 66) geht es zunächst um die Entwicklung des Arbeitsrechts in der Weimarer Republik. *Richardi* geht auf das Stinnes-Legien-Abkommen, die Weimarer Reichsverfassung sowie die Grundsätze der kollektiven Regelungsautonomie ein. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Betriebsverfassung (S. 55 f.). Nicht viel Platz nimmt das Arbeitsrecht im Nationalsozialismus ein (S. 60 ff.). Das liegt nahe, hat das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG) doch mit den freiheitlichen Errungenschaften, insbesondere dem kollektiven Arbeitsrecht, gründlich aufgeräumt. Da gibt es nicht viel zu sagen, was das Individualarbeitsverhältnis anbelangt, ist auch nichts Erfreuliches zu vermelden. Ein kurzer Blick auf das Kriegsarbeitsrecht schließt die Darstellung ab (S. 65 f.).

Im dritten Abschnitt (S. 69 – 103) geht es um die Nachkriegszeit. Durch Kontinuität und Wandel ist das Arbeitsrecht der Besatzungszeit geprägt. Die Teilung Deutschlands durch die Aufteilung in Besatzungszonen führte zu einer zunehmenden Rechtszersplitterung. Man erfährt, dass Arbeitnehmern bis 1945 ohne gesetzliche oder tarifvertragliche Grundlage kein Urlaubsanspruch zustand (S. 72); eine heute nicht mehr vorstellbare Beschränkung von Arbeitnehmerrechten. Bekanntes findet man im zweiten Teil dieses Abschnitts, der Arbeitsverfassung bis zum Ende der sozialliberalen Koalition (S. 79 – 103). Hier ist zunächst auf die Bedeutung der Grundrechte einzugehen, das Bundesarbeitsgericht bezeichnet *Richardi* als „Motor und Bewahrer“ (S. 83). Angesichts der vergeblichen Bemühungen um ein Arbeitsgesetzbuch (S. 93 ff.) kann man durchaus vom Richter als „Herrn des Arbeitsrechts“ sprechen (S. 96 ff.). Ob dies zu begrüßen ist, steht auf einem anderen Blatt. Auch die Wissenschaft kommt mit ausgesuchten Vertretern zu Wort (S. 99 ff.).

Die Wiedervereinigung Deutschlands bildet den Abschluss des geschichtlichen Aufrisses (Vierter Abschnitt, S. 107 – 191). Zunächst skizziert *Richardi* den seinerzeitigen Istzustand, wieder wird die Rolle der Rechtsprechung als

Rechtsbildungsfaktor betont (S. 111 ff.). Das Arbeitsrecht der DDR wird zunächst als Gegenpart angesprochen (S. 115 f.), danach seine Entwicklung bis zur Schaffung eines gesamtdeutschen Arbeitsrechts nachgezeichnet (S. 117 – 129). Anschließend erfährt man, dass vom ehemaligen Arbeitsrecht der DDR im nun wiedervereinigten Deutschland kaum etwas übrig geblieben ist (S. 131 ff.). Veränderungsbestrebungen nach der Wiedervereinigung sind das letzte Thema der Chronik. Die Überschrift „Appell ohne Widerhall“ (S. 145) macht am besten deutlich, dass der Gesetzgeber unbeachtet der Alternativen der Rechtswissenschaft nicht gewillt war und ist, eine Kodifikation des Arbeitsrechts auf den Weg zu bringen. Immerhin gilt es punktuelle Eingriffe des Gesetzgebers zu vermelden (S. 146 ff.). Freilich kommen diese beim Autor nicht immer gut weg (S. 146, 159).

Wer etwas über den Tellerrand des Arbeitsrechts hinausblicken will, ist mit dem Werk von *Richardi* gut beraten. In einer Zeit, in welcher die Digitalisierung neue Fragen aufwirft, aktuelle Erscheinungsformen der Arbeitswelt wie *crowdworking* oder *scrum* manchen ratlos zurücklassen, kann ein Blick in die Vergangenheit nicht schaden. Auch im Arbeitsrecht kann man aus der Geschichte lernen, viele Fehler ließen sich vermeiden, wenn man den historischen Wurzeln einer bestimmten Entwicklung nachginge. Mit rechtspolitischer Kritik spart *Richardi* jedenfalls nicht. Schon deshalb ist das flüssig und erfrischend prägnant geschriebene Buch empfehlenswert. (cwh)

Dudenbostel, Antje/Markowski, Jürgen/Oberthür, Nathalie/Schlegel, Kathrin/Schmid, Saskia, Das arbeitsrechtliche Mandat. Arbeitsrecht bei Umstrukturierungen aus Arbeitnehmerperspektive, Deutscher Anwaltverlag, Bonn 2019, ISBN 978-3-8240-1562-7, 434 S., € 169,00.



Ein Buch zum Umgang mit Unternehmensumstrukturierungen aus Arbeitnehmerperspektive zu schreiben, ist nicht selbstverständlich. Es hat umso mehr seine Berechtigung, als es in der Regel eben die Beschäftigten sind, welche die größten Nachteile aus entsprechenden Vorgängen zu erleiden haben. Immerhin steht zumeist der Arbeitsplatz auf dem Spiel, wird die Umstrukturierung doch regelmäßig auch eine Reduzierung der Personalkosten bezwecken. Vor diesem Hintergrund konzentrieren sich die VerfasserInnen auf die Beteiligungsrechte des Betriebsrats sowie kündigungsrechtliche Fragen.

An erster Stelle (§ 1, S. 39 – 133) geht es um die Mitwirkung des Betriebsrats bei Betriebsänderungen. Interessenausgleich, Sozialplan und Nachteilsausgleich, darum geht es bei der damit angesprochenen wirtschaftlichen Mitbestimmung des Betriebsrats. Voraussetzung für all das ist eine Betriebsänderung. Ihr widmet *Markowski* deshalb auch breiten Raum und erläutert die Tatbestände des § 111 BetrVG (S. 54 – 66). Die Rechte des Betriebsrats schließen sich an, geklärt wird auch, wann der Gesamt- und wann der Konzernbetriebsrat zuständig ist. Breiten Raum nimmt dann naturgemäß der Interessenausgleich ein. Hervorzuheben sind hier die Formulierungsbeispiele aus der Praxis (S. 87 – 93). Auch beim Sozialplan finden sich zahlreichen Hinweise zu dessen Gestaltung (S. 110 – 115). Eingegangen wird auch auf den Sozialplan in der Insolvenz, §§ 120 ff. enthalten hier Sonderregelungen (S. 116 – 122). Die Sanktionen bei Verletzung der Interessenausgleichspflicht, vornehmlich der Nachteilsausgleich, werden naturgemäß auch erörtert. Ein Blick auf sonstige denkbare Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats rundet die Darstellung ab.

Die betriebsverfassungsrechtlichen Auswirkungen von Unternehmensumstrukturierungen stehen an nächster Stelle (§ 2, S. 135 – 263). *Dudenbostel* und *Schmid* erledigen das. Eine wichtige Frage wird zunächst behandelt, nämlich das Schicksal des Betriebsratsmandats. Dass hier ein mögliches Rest- bzw. Übergangsmandat in Frage kommt, liegt auf der Hand und wird ausführlich erörtert. Im Rahmen unternehmensübergreifender Umstrukturierungen wird auf die interessante Frage eines Massenwiderspruchs nach § 613 a Abs. 4 BGB eingegangen (S. 161). Auch gewillkürte Strukturen nach § 3 BetrVG werden angesprochen. Wie auch sonst ist zwischen einem identitätswahrenden Übergang der wirtschaftlichen Einheit und einem Betriebsinhaberwechsel mit Identitätsverlust zu unterscheiden. Nicht zuletzt auch die Art der Fortgeltung von Betriebsvereinbarungen hängt davon ab (S. 176 ff.). Dem damit angesprochenen Schicksal von Kollektivvereinbarungen wird in der Folge noch ausführlich Raum gegeben (S. 181 – 263). Zu den wichtigen Einzelfragen zählt, was nach einem unternehmensübergreifenden Betriebsübergang mit Gesamtbetriebsvereinbarungen passiert (S. 229 ff.). Die Verfasser behandeln zahlreiche Fallgruppen, die übersichtliche

Gliederung erleichtert das Auffinden bei konkreten Problemen. Auch die Tarifverträge kommen insoweit nicht zu kurz (S. 251 ff.).

Zu den „traurigen“ Begleiterscheinungen von Umstrukturierungen gehören Massenentlassungen, die *Oberthür* behandelt (S. 265 – 320). Hier kann man seitens des Arbeitgebers viel falsch machen, für die Arbeitnehmerseite eröffnen sich dadurch Möglichkeiten, die ausgesprochene Kündigung erfolgreich anzugreifen. Denn neben den Voraussetzungen für eine wirksame Kündigung an sich müssen die in § 17 KSchG normierten speziellen Beteiligungsrechte des Betriebsrats gewahrt werden (S. 283 – 300), danach erst ist die Anzeige an die Agentur für Arbeit zu erstatten (S. 301 – 309). *Oberthür* bespricht dies alles kundig und geht auch noch auf wichtige Vorfragen ein, so auf den Begriff der „Entlassung“. Darüber hinaus werden auch die Rechtsfolgen bei Fehlern im Verfahren dargestellt, § 17 Abs. 2 KSchG sei eine Verbotsnorm im Sinne des § 134 BGB, die Kündigung sei regelmäßig unwirksam (S. 310). Im letzten Kapitel behandelt *Schlegel* die betriebsbedingte Kündigung (§ 4, S. 321 – 423). Zunächst werden die allgemeinen Grundlagen dargestellt, bevor dann auf die spezifischen Fallgruppen in Zusammenhang mit Umstrukturierungen eingegangen wird (S. 354 ff.). Breiten Raum nimmt die Sozialauswahl ein. Auch hier werden nicht selten seitens des Arbeitgebers Fehler gemacht, die vielen bundesarbeitsgerichtlichen Entscheidungen zu diesem Thema sprechen eine deutliche Sprache. Immerhin lässt sich das Risiko durch Auswahlrichtlinien minimieren (S. 392 ff.), auch auf den Interessenausgleich mit Namensliste geht *Schlegel* näher ein (S. 394 ff.). Der Weiterbeschäftigungsanspruch wird auch behandelt, abschließend erfolgt noch ein Blick auf die betriebsbedingte Änderungskündigung (S. 417 ff.). Die letzteren beiden Themenpunkte sind dann von Bedeutung, wenn nach der Umstrukturierung noch Arbeitsplätze vorhanden sind.

Der Vorteil der Darstellung liegt darin, dass auf die relevanten Problemkreise im Zusammenhang eingegangen wird. Zahlreiche Praxistipps helfen dem Leser bei der Bewältigung der auftretenden Fragen. Dass sich das Handbuch durch ein umfangreiches Stichwortverzeichnis auszeichnet, verdient ebenfalls Erwähnung. Fazit: Wer sich kurz und prägnant, aber gleichwohl mit dem nötigen Tiefgang informieren möchte, ist mit dem Werk bestens beraten. (cwh) ●

Prof. Dr. Curt Wolfgang Hergenröder (cwh), Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Arbeits-, Handels- und Zivilprozessrecht, Johannes Gutenberg-Universität, Fachbereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften. Seine Forschungsschwerpunkte sind: Deutsches, Europäisches und Internationales Arbeits-, Insolvenz- und Zivilverfahrensrecht.
cwh@uni-mainz.de

Wissenschaftlerinnen

Prof. Dr. Dieter Schmidmaier

„Die Stärke der Frauen ist viel größer, als sie selbst vermuten“, dieses Zitat der Ärztin, Missionarin und Ordensgründerin Anna Dengel (1892–1980) fasst die im Folgenden vorgestellten Lebenswege von Frauen in der Wissenschaft sehr gut zusammen.

DIE TRANSLATOLOGIN

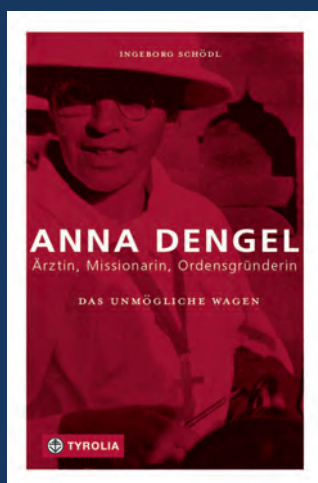
Heidemarie H. Salevsky: *Translatologie – meine Leidenschaft oder: „Ach, machen Sie doch lieber etwas Solides!“ Eine Autobiografie*. Berlin: trafo Verlagsgruppe, 2019. 798 S., Register-Heft (Reihe Autobiographien. Band 53)
ISBN 978-3-86465-121-2 € 39.80

Die Translatologie ist der berufliche Rahmen dieser Autobiografie, Vorkenntnisse darin sind für die Lektüre dieser außerordentlich interessanten und lesenswerten Autobiografie nicht nötig. Die Translatologie ist die Wissenschaft vom Dolmetschen und Übersetzen, sie ist eine interdisziplinäre Wissenschaft mit Beziehungen u.a. zur Linguistik, Kommunikationswissenschaft und Psychologie. Der Verlag kündigt dieses Buch mit dem Satz „Die Erinnerungen einer leidenschaftlichen Wissenschaftlerin und streitbaren Hochschullehrerin sind mit der Geschichte des 20. Jahrhunderts eng verflochten“ (Rückentitel) an – und er übertreibt nicht.

30 Jahre nach dem Mauerfall blickt die 1944 geborene Translatologin Prof. Dr. Heidemarie H. Salevsky auf ihr Leben zurück, „ein Stück Zeit-, Familien- und Wissenschaftsgeschichte ... mit großen und kleinen Problemen, Brüchen und (Un)Möglichkeiten“ (S. 13). Für den Rezensenten ein Bravourstück in der Sichtung und Inaugenscheinnahme eines Lebens!

Die Autobiografie ist in zwei Teile gegliedert, denn es sind „zwei Leben, das erste bis 1989 und das zweite ab 1990“ (S. 13).

Das erste Leben, das sind die familiären Wurzeln, die Kindheit an der Schwarzen Elster, die Schulzeit im geteilten Berlin, das Studium in Berlin, Moskau und Leipzig mit Abschlüssen als Diplom-Dolmetscherin und Diplom-Übersetzerin für Russisch und Englisch und Diplom-Konferenzdolmetscherin Russisch-Deutsch und Deutsch-Russisch, die Tätigkeit als Dolmetscherin, Übersetzerin und Lektorin und schließlich Lehre und Forschung an der Humboldt-Universität Berlin mit Promotion und Habilitation mit einer einzigen Arbeit. Mit dem Ende der DDR endet das erste Leben, es endet mit „bis dahin ungekannter Exis-



tenzangst“, mit sieben Entlassungsversuchen „aufgrund fiktiver Anschuldigungen in der ersten Hälfte der 1990er Jahre“ (S. 14-15).

Das zweite Leben gewährt Heidemarie Salevsky große berufliche Erfolge. Sie ist Professorin für Translationswissenschaft, Angewandte Sprachwissenschaft und Fachkommunikation Russisch an der Hochschule Magdeburg-Stendal, Professorin für Translatologie an der Okan University Istanbul, dazu Gastprofessorin u.a. in Heidelberg, Binghamton (dem Zentrum der Translationsforschung), Innsbruck und Wien, Autorin zahlreicher Publikationen, Mitglied in wissenschaftlichen Gesellschaften und Wahlfunktionen in internationalen Fachgremien „Nichts davon wäre ohne die Öffnung der Mauer möglich gewesen“ (S. 14).

Heidemarie Salevsky versteht es ausgezeichnet, Berichte über das berufliche Leben eng mit den gesellschaftlichen Bedingungen und dem Privaten zu verbinden, ergänzt um Zitate von Schriftstellern, Dichtern und Philosophen aus aller Welt, bestens eingewoben in den fortlaufenden Text und ergänzt um einen Block mit Fotografien. Das alles ist akribisch erarbeitet, stilistisch hervorragend, optimal erschlossen durch Anmerkungen, Literaturverzeichnis, Schriftenverzeichnis und Register. Es gibt m.E. keine Schwachpunkte.

„Wenn ich einen Wunsch für die Zukunft äußern dürfte, dann den, dass es möglich sein sollte, nach Erkenntnis und Wahrheit zu suchen, ohne Abhängigkeiten und ohne bereits das Resultat zu kennen.“ (S. 642)

Die Memoiren enden mit einem 18seitigen Kapitel „Wie soll man leben? (Für meine Enkelkinder)“; ein Lehrbeispiel für die Weitergabe von Lebenserfahrungen an die nächsten Generationen.

DIE SOZIALWISSENSCHAFTLERINNEN

Marion Keller: Pionierinnen der empirischen Sozialforschung im Wilhelminischen Kaiserreich. Stuttgart: Franz Steiner Verl., 2018. 444 S. (Wissenschaft, Politik und Gesellschaft. Band 8) ISBN 978-3-51511985-6 € 66.00

Die Autorin beschreibt in ihrer Dissertation vier Pionierinnen, „die wichtige Impulse zur Entwicklung der empirischen Sozialforschung setzen und gleichzeitig zu Wegbereiterinnen des sozialwissenschaftlichen Frauenstudiums und der Sozialen Arbeit“ (S. 8) werden. Das sind: Elisabeth Gnauck-Kühne (1850–1917) Sozialwissenschaftlerin, Sozialpolitikerin, Pädagogin und Frauenrechtlerin. Sie „erregt „mit ihrer Feldforschung zu Fabrikarbeiterinnen und ihren sozialstatistischen Analysen zur Frauenarbeit große öffentliche Aufmerksamkeit“ (S. 8).

Gertrud Dyhrenfurth (1862–1946) Sozialwissenschaftlerin, Sozialreformerin und Gutsfrau. Sie erforscht „die La-

ge der Heimarbeiterinnen und der Frauen in der Landwirtschaft“ (S. 8).

Rosa Kempf (1874–1948) Sozialwissenschaftlerin, Pädagogin und Frauenrechtlerin.

Marie Bernays (1883–1939) Max-Weber-Schülerin, DVP-Politikerin, Gründungsdirektorin der Sozialen Frauenschule Mannheim und Frauenrechtlerin, ihre sozialen Studien zur Fabrikarbeiterschaft gehören zu den „bedeutendsten Untersuchungen der empirischen Sozialforschung im Kaiserreich“ (S. 8).

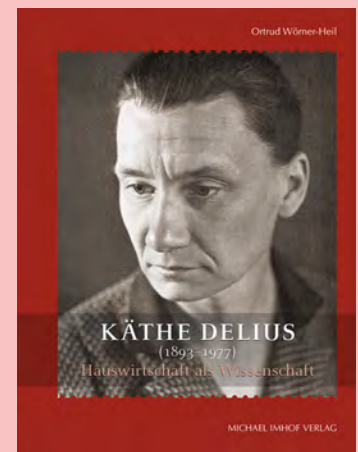
Die Protagonistinnen zeigen eine „Dreieinigkeit“ von empirischer Sozialforschung, Mitarbeit in der konfessionellen und bürgerlichen Frauenbewegung und sozialpolitisches Engagement in der Sozialreformbewegung. Ihre Untersuchungen zeichnen sich „durch eine aufwendige, gründliche und zugleich innovative methodische Vorgehensweise sowie durch eine breite Resonanz in der zeitgenössischen Fach-, Sozialreform- und Frauenbewegungspresse aus“ (S. 10). Trotzdem werden sie erst in den letzten zwanzig Jahren wiederentdeckt. Ihre Arbeitsergebnisse werden nicht in den Kanon der jeweiligen Fächer aufgenommen und finden keinen Eingang in die Gesamtdarstellungen zur Soziologie. Sie werden aufgrund ihrer Geschlechterzugehörigkeit nicht als äquivalent registriert und rezipiert, sie werden absichtlich übersehen.

„Trotz der schwierigen Quellenlage ist es gelungen, die Entstehungskontexte ihrer Sozialforschung und der zeitgenössischen Wissenschaft, Politik und Gesellschaft herauszuarbeiten ... die empirischen Studien der vier Pionierinnen markieren den Beginn einer sozialwissenschaftlichen und feministisch orientierten Frauenforschung, da sich ihr Forschungsinteresse auf die Beschreibung und Analyse sozialer Ungleichheiten in den Geschlechterverhältnissen richtete.“ (S. 353, 355–356) Eine lesenswerte und gut lesbare Studie. In ihr wird zum wiederholten Mal darauf hingewiesen, dass im Wilhelminischen Kaiserreich, und nicht nur dort, Frauen der Zugang zur Wissenschaft erschwert wird, dass sie trotz aller Widerstände bedeutende Leistungen erbringen, die dann aber Jahrzehnte lang ignoriert oder marginalisiert werden.

DIE BIOLOGIN UND ZELLFORSCHERIN

Hans-Christian Jasch: Rhoda Erdmann (1870–1935). Leben und Karriere einer frühen Krebsforscherin zwischen internationaler Anerkennung und nationaler Marginalisierung. Berlin: be.bra wissenschaft verl., 2017. 46 S. (Hefte zur Geschichte der Charité – Universitätsmedizin Berlin. Heft 2) ISBN 978-3-95410-206-8 € 7.00

Nach einer umfänglichen Dissertation von Sabine Koch aus dem Jahr 1985 wird nun für einen größeren Leser-



kreis mit einem kleinen Heft eine große Frau geehrt: die Mitbegründerin der Zellforschung Rhoda Erdmann (1870–1935). Der erschwerte Hochschulzugang im wilhelminischen Deutschland zwingt die naturwissenschaftlich Interessierte zu einem Umweg über Volksschullehrerin mit Oberlehrerprüfung, ehe sie Zoologie, Botanik, Mathematik und Physik in Zürich und nach Öffnung der großen deutschen Universitäten für Frauen auch in Marburg, München und Berlin studiert. Nach ihrer Promotion 1908 ist sie wissenschaftliche Hilfskraft bei Robert Koch am Institut für Infektionskrankheiten. Da sie als Frau in Deutschland

nur eingeschränkt wissenschaftlich arbeiten kann, geht sie 1913 in die USA und arbeitet an der Yale University und am Rockefeller Institute. 1918 als feindliche Ausländerin nach Deutschland abgeschoben, kann sie in Berlin eine Abteilung für experimentelle Zellforschung am Institut für Krebsforschung der Charité aufbauen, die 1930 in ein selbständiges Universitätsinstitut für experimentelle Zellforschung umgewandelt wird. Sie wird im Fach Protozoologie und im Fach Medizin habilitiert, erhält eine Professur und veröffentlicht 1922 das erste deutschsprachige Lehrbuch zur Gewebezüchtung.

Hochgeachtet im Ausland, ist die Anerkennung in Deutschland mit zahlreichen Hindernissen verbunden. Außerdem kursiert das Gerücht, sie sei Jüdin und „stehe mit entlassenen jüdischen Kollegen in Verbindung und versuche diese, im Ausland unterzubringen“ (S. 26), das führt Ende 1933 zur Versetzung in den Ruhestand und im Februar 1934 zur Entbindung von der Leitung des Instituts.

Rhoda Erdmann ist in mehrfacher Hinsicht eine Ausnahmerei: Sie ist eine Pionierin des Frauenstudiums, sie ist ein „role model“ für Wissenschaftlerinnen (S. 5), sie ist Mitbegründerin eines neuen interdisziplinären Wissenschaftszweiges, der Zellforschung, und sie ist ein Beispiel für internationale Spitzenforschung mit internationaler Vernetzung.

Diese kleine Broschüre, 2017 erschienen, ist ein gelungener Beitrag zum 150. Geburtstag der großen Forscherin am 5. Dezember 2020.

DIE ÄRZTINNEN

Heidi Thomann Tawarson: Die ersten Zürcher Ärztinnen. Humanitäres Engagement und wissenschaftliche Arbeit zur Zeit der Eugenik. Basel: Schwabe Verl., 2018. 174 S. ISBN 978-3-7965-3750-9 € 38.00

„Die vorliegende Studie geht der weithin vergessenen und verkannten Geschichte der ersten vier Zürcher Ärztinnen nach,“ (S. 7) die sich in erster Linie dem neuen Fachbereich der Psychiatrie widmen und sich bedingungslos für das Wohl ihrer Patienten in einer Zeit einsetzen, in der die Rassenhygiene einen immer größeren Stellenwert einnimmt. Die Autorin zeigt den Werdegang der Ärztinnen und analysiert ihre wichtigsten Werke, häufig fehlen persönliche und berufliche Unterlagen.

- Jenny Thomann-Koller (1866–1949), Frauen- und Kinderärztin und Abteilungsleiterin der Schweizerischen Pflegerinnenschule in Zürich. Ihre Forschung richtet sich gegen die damals weit verbreitete, auf statistischen Studien begründete Degenerationstheorie.
- Ida Hilfiker-Schmid (1867–1951) schreibt gegen die eugenischen Theorien an, kämpft für die Gleichberechtigung der Frau, „über die Zeit von mehr als vierzig Jahren, in denen sie als geschätzte Ärztin wirkte, fehlen jedoch jegliche Zeugnisse“ (S. 21).
- Josephine Fallscheer-Zürcher (1866–1932), „die kühnste und vielleicht auch die begabteste unter den hier besprochenen Zürcher Medizinerinnen“ (S. 53), häufig als Ärztin und Wohltäterin unterwegs (u.a. Urfa, Aleppo, Haifa, Jerusalem), kämpft gegen die Tendenz in der Psychiatrie, außergewöhnliche Menschen kategorisch als psychisch krank zu erklären und zu hospitalisieren.
- Pauline Gottschall (1867–1932) gibt ihre Tätigkeit in psychiatrischen Kliniken auf, kehrt der Psychiatrie den

Rücken und lebt als praktische Ärztin im Zürcher Arbeiterviertel Aussersihl. Die dankbaren Patienten nennen sie die Sonne von Aussersihl.

Dies ist ein wichtiger Beitrag zur Zürcher Medizin- und Sozialgeschichte im letzten Drittel des 19. und ersten Drittel des 20. Jahrhunderts.

Doris Fischer-Radizi: Vertrieben aus Hamburg. Die Ärztin Rahel Liebeschütz-Plaut. Göttingen: Wallstein Verl., 2019. 366 S. (Wissenschaftler in Hamburg. Band 2) ISBN 978-3-8353-3383-3 € 29.90

Das Buch enthält biografische Skizzen über Rahel Liebeschütz-Plaut aus größtenteils unveröffentlichtem Material (Verfasserin: Doris Fischer Radizi), nach 1979 und vor 1985 verfasste autobiografische Aufzeichnungen für den Zeitraum von 1932 bis 1938 mit großartigem Personenverzeichnis (Verfasserin: Rahel Liebeschütz-Plaut), eine Analyse der wissenschaftlichen Arbeiten von Rahel Liebeschütz-Plaut (Verfasser: Christiane K. Bauer, Hobe Schröder und Jürgen R. Schwarz) und im Anhang ein Faksimile der Arbeit zu Gaswechseluntersuchungen bei Fettsucht aus dem Jahr 1923 (Verfasserin: Rahel Plaut).

Die Tochter des Bakteriologen Hugo Carl Plaut, Rahel Plaut (1894–1993) wird 1923 die erste habilitierte Ärztin an der Medizinischen Fakultät der 1919 gegründeten Universität Hamburg und dritte habilitierte Ärztin in Deutschland, anschließend leitet sie als Privatdozentin das Physiologische Praktikum, hält Vorlesungen zur pathologischen Physiologie und publiziert 26 wissenschaftliche Arbeiten. Sie setzt „frühzeitig und erfolgreich eine Methodik der Grundlagenforschung, die Kalorimetrie, auch in der Klinik zu Erforschung von Stoffwechselkrankheiten“ (S. 8) ein. 1924 heiratet sie den Historiker Hans Liebeschütz (1893–1978). 1933 verliert sie als Jüdin die Lehrbefugnis an der Universität, 1938 wird ihr die Approbation aberkannt, im gleichen Jahr flieht das Ehepaar nach England. Aufgrund fehlender Anerkennung ihrer medizinischen Qualifikationen kann sie hier nicht mehr unterrichten, widmet sich dem Familienleben und arbeitet für wohltätige Organisationen.

Es ist das große Verdienst der Autorin, erstmals eine Wissenschaftlerin zu würdigen, „deren couragierte und selbstbewusste Haltung bis zum heutigen Tag beispielhaft ist“. Die Veröffentlichung erhält 2019 den zweiten Platz beim Herbert-Lewin-Preis, der Arbeiten zur Aufarbeitung der Geschichte der Ärzteschaft in der Zeit des Nationalsozialismus honoriert.

Martin Doerry: Lilli Jahn. »Liebe Kinder helfft, dass ich hier erlöst werde!« Berlin: Hentrich & Hentrich Verl., 2018. 76 S. (Jüdische Miniaturen. Band 217) ISBN 978-3-95565-255-5 € 8.90

Lilli Schlüchterer (1900–1944), Tochter eines wohlhabenden Kaufmanns im jüdisch-liberalen Milieu Kölns studiert an verschiedenen Universitäten Medizin, wird 1924 promoviert und arbeitet als Assistenzärztin im Israelitischen Asyl für Kranke und Altersschwache in Köln. 1926 heiratet sie den evangelischen Arzt Ernst Jahn, sie eröffnen eine gemeinsame Hausarztpraxis in Immenhausen. In „privilegierter Mischehe“ lebend, ist Lilli Jahn relativ geschützt – bis 1942, als sich ihr Mann in eine nichtjüdische Kollegin verliebt und diese heiratet. Von da an lebt sie ungeschützt, 1943 wird sie denunziert, verhaftet, verhört und nach Auschwitz-Birkenau verschleppt, 1944 erhalten die Kinder die Nachricht vom Tod ihrer Mutter. Der geschiedene Ernst Jahn (1900–1960) gibt sich offensichtlich keine Mühe, die Mutter seiner fünf Kinder aus Auschwitz zu befreien.

Nach dem Tod des Sohnes Gerhard Jahn 1998, von 1969 bis 1974 Bundesminister der Justiz, finden die Erben über 250 Briefe der Kinder Lilli Jahns an ihre Mutter. Sie gelangen in die Obhut eines Sohnes von Lilli Jahns Tochter Ilse, des Historikers Martin Doerry. Er ediert 2002 eine Auswahl der Briefe zusammen mit weiteren Briefen aus Familienbesitz unter dem Titel „Mein verwundetes Herz. Das Leben der Lilli Jahn 1900–1944“. Das Buch ist ein großer Erfolg, es erscheinen immer neue Auflagen, 19 Übersetzungen in andere Sprachen folgen. Die vorliegende Publikation ist eine stark gekürzte, „auf den Kern beschränkte Fassung der Biographie“ (S. 8). Eine wichtige Edition!

Ingeborg Schödel: Anna Dengel. Ärztin, Missionarin, Ordensgründerin. Das Unmögliche wagen. Neuauflage. Innsbruck, Wien: Tyrolia-Verl., 2019. 142 S. ISBN 978-3-7022-3795-0 € 10.00

Über die gebürtige Tirolerin Anna Dengel (1892–1980) gibt es zahlreiche Veröffentlichungen, die neueste und auch umfassendste ist die vorliegende Publikation von Ingeborg Schödel. Die Autorin beschreibt Leben und Werk einer engagierten Ärztin, Ordensschwester und Frauenrechtlerin: „Ich habe versucht, mit der vorliegenden Biographie mich einer ungewöhnlichen Frau anzunähern“ (S. 8). Und das gelingt ihr ausgezeichnet.

Anna Dengel studiert Medizin in Cork/ Irland, wird 1920 promoviert und arbeitet anschließend bis 1924 als Missionsärztin im St.-Katharinen-Spital in Rawalpindi im heutigen Pakistan. Ärztinnen aber ist es nach Kirchenrecht verboten, auf dem Gebiet der Chirurgie und Geburtshilfe tätig zu sein. Deshalb beschließt Dengel, sich in der katho-

lischen Kirche für die Aufhebung dieses Verbotes einzusetzen und reist mehrfach nach England und in die USA. „Ausgestattet mit einer besonderen Gabe für das dafür notwendige „Netzwerken““ (S. 7) erhält sie 1925 die Genehmigung zur Gründung eines eigenen medizinisch orientierten Ordens, der Society of Catholic Medical Missionaries, deren Generaloberin sie von 1926–1967 ist. 1927 wird das erste Missionsspital in Rawalpindi eröffnet, weitere 51 Niederlassungen weltweit folgen. Offiziell erlaubt ein päpstliches Dekret erst 1936 den Ordensfrauen in Geburtshilfe und Chirurgie medizinisch tätig zu sein, erst 1941 wird die Society als Kongregation anerkannt. Mutter Teresa bezeichnet sie als ihr Vorbild.

Maren Richter: »Aber ich habe mich nicht entmutigen lassen« Maria Daelen – Ärztin und Gesundheitspolitikerin im 20. Jahrhundert. Göttingen: Wallstein Verl., 2019. 223 S. (Veröffentlichungen zur Geschichte der deutschen Innenministerien nach 1945. Band 3) ISBN 978-3-8353-3477-9 € 22.00

Maria Felicitas Daelen (1903–1993) – Ärztin in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus, aktiv im Widerstand, erfolgreiche Gesundheitspolitikerin in der Bundesrepublik, ist Lebenspartnerin des Dirigenten Wilhelm Furtwängler, bis der sie wegen ihrer jüngeren Halbschwester verlässt. Sie heiratet 1967 nach jahrelanger Beziehung den Verleger Ludwig Strecker, zu ihren Freunden zählen Erika Mann, Käthe Dorsch und Annemarie Schwarzenbach, Max Horkheimer und Carlo Schmid, sie diskutiert mit André Gide und Gottfried von Einem. Dieses turbulente Leben deutet sich keineswegs in ihrer Kindheit an, denn ihre Mutter Katharina Daelen geb. van Endert und spätere von Kardorff-Oheimb und als solche in der Weimarer Republik eine bedeutende politische Salonnière und Publizistin (s.a. fachbuchjournal 11 (2019)1, S. 56,58), verlässt die Familie, der Vater erhält das Sorgerecht.

Maria ist eine emanzipierte Frau, sie studiert Medizin in Hamburg und München, es folgen Staatsexamen und Promotion und Assistenzärztin in Berlin. 1939 eröffnet sie eine eigene Praxis für Innere Krankheiten. 1943–1945 kann sie als Kreisärztin vielen Künstlern helfen, sich dem Kriegsdienst zu entziehen, und sie stellt sich mutig hinter die Widerstandskämpfer des 20. Juli 1944. Kurz vor Kriegsende kommt sie einer Inhaftierung durch Flucht nach Österreich zuvor.

Ab 1946 arbeitet sie im Staatsdienst, zuerst im Hessischen Staatsministerium, später im Bundesinnenministerium und im Bundesgesundheitsministerium, und sie ist Delegierte der Bundesrepublik im Europarat und in der WHO. Anhand zahlreicher Dokumente schildert die Historikerin Maren Richter detailliert das Leben dieser außergewöhnlichen Frau, und da ist auch viel zu lesen von der Demü-

tigung der Frauen in der Bundesrepublik, „die Vorstellungen der Geschlechterrollen“ (S. 136) wandeln sich nur sehr langsam. Noch 1969 bemerkt Maria von einer Reise nach Addis Abeba: „Die Männer empfinden die meisten Frauen als Suffragetten u. ich glaube ich bin als Paradepony mitgenommen worden.“ (S. 136)

DIE ZAHNÄRZTINNEN

**Ingeborg Boxhammer: »Herrin ihrer selbst«
Zahnkunst, Wahlrecht und Vegetarismus. Margarete Herz und ihr Freundinnen-Netzwerk. Berlin, Leipzig:
Hentrich & Hentrich Verl., 2019. 352 S.
ISBN 978-3-95565-339-2 € 24.90**

„Anfangs kannte ich nur diese beiden Frauennamen: Margarete Herz und Helene Wolff. Herz und Wolff wohnten unter derselben Adresse in Bonn, teilten sich eine Zahnarztpraxis und hatten beide 1912 ein in der Zeitung abgedrucktes politisch-emanzipatorisches Statement unterzeichnet ... Diese Kombination ließ für die Zeit des frühen 20. Jahrhunderts auf unangepasste Frauen schließen, die bisher weitgehend unbeachtet geblieben sind.“ (S. 12) Das sind die spärlichen Details über zwei Dentistinnen. Daraus werden durch aufwendige Recherchen „bemerkenswerte und mitreißende Geschichten“ (S. 12). Im Verlauf der Forschung kristallisieren sich „beeindruckende Persönlichkeiten heraus, nämlich beharrliche und willensstarke moderne ledige Frauen, die sich von der klassischen Frauenrolle in Ehe und Familie, aber auch von den Traditionen der jüdischen Religion abwandten und andere Sinngebungen ins Auge fassten.“ (S. 12-13)

Margarete Herz (1872–1947) steht im Mittelpunkt eines kleinen Netzwerkes selbständig arbeitender Frauen. Dazu gehören ihre früh verstorbene Freundin Helene Wolff (1871–1917), ihre Mutter Sophie Herz, ihre Schwester Lina Herz (Dentistin), ihre Schwägerin Alice Herz (Journalistin und Pazifistin, die im Alter von 82 Jahren aus Protest gegen den Vietnamkrieg Suizid durch Selbstverbrennung an einer Detrouer Straßenkreuzung begeht) und deren Tochter Helga Herz, Luise Mayberg (Dentistin) und Johanna Elberskirchen (Medizinerin, Publizistin, Homosexuellen- und Stimmrechtsaktivistin).

Dieses Netzwerk vereint Frauen im Kampf um die Anerkennung der Zahnheilkunde als Beruf für Frauen, um politische Frauenrechte (u.a. freie Berufswahl für Frauen, Aufhebung des Vereinsverbots für Frauen) und um die Berücksichtigung der Naturheilkunde in der Medizin (Reformlehre und körperliche Leiden, Eröffnung und Betrieb einer vegetarischen Gaststätte und eines Reformhauses). Ihre Lebens- und Arbeitsmodelle stehen „konträr zum geforderten Struktur- und Ordnungsprinzip für bürgerliche Frauen als Ehefrau und Mutter.“ (S. 262) Die ökonomische

Unabhängigkeit ebnet ihnen den Weg „für weitreichende persönliche Entscheidungen: Berufliche Selbständigkeit und gegenseitige soziale Absicherung ermöglichten ihnen die Freiheit, ledig und frauenbezogen ... zu leben sowie politisch aktiv zu werden.“ (S. 263)

Ab 1933 bedrohen die Nationalsozialisten und der zunehmende institutionelle Antisemitismus das Leben der gebürtigen Jüdinnen. Ihnen bleibt nichts weiter als die Flucht aus Deutschland.

Es ist ein außergewöhnliches Buch, das einen Einblick in das Leben einer ungewöhnlichen Frau gibt, die den Mittelpunkt eines feministischen Netzwerkes bildet – ein Vorzeigebild feministischer Biografien.

DIE MATHEMATIKERINNEN

**Margot Lee Shetterly: Hidden figures. Unerkannte Heldinnen. Hamburg: HarperCollins Germany, 2017. 416 S. (HarperCollins Band 100064)
ISBN 978-3-95967-084-5 € 14.00**

John Glenn, den ersten US-Amerikaner, der die Erde in einem Raumschiff umkreist, und die nachfolgenden Weltraummissionen der USA kennt wohl jeder, die Namen der Mathematikerinnen, die an vielen Unternehmungen beteiligt sind, sind eher unbekannt, auch in den USA.

Diese Romanbiographie ist die Geschichte von drei afro-amerikanischen Mathematikerinnen, die für die NASA und die Vorgängerinstitution NACA arbeiten:

- Katherine G. Johnson (1918–2020), die 1953 ihre NACA-Karriere beginnt, berechnet die Flugbahnen für das Mercury-Programm und den ersten bemannten Flug zum Mond im Rahmen der Apollo-11-Mission und ist danach an weiteren Projekten der NASA beteiligt; für ihre Leistungen als Pionierin der Raumfahrt erhält sie 2015 von Präsident Barack Obama die Presidential Medal of Freedom.
- Mary Winston Jackson (1921–2005) beginnt 1951 ihre Arbeit in der NACA und leitet u.a. die aeronautischen Tests mit Modellen in einem Windkanal.
- Dorothy Vaughan (1910–2008) beginnt 1943 für die NACA zu arbeiten und spezialisiert sich auf Programmierung, insbesondere die Programmiersprache FORTRAN.

Durch dieses Buch und einen darauf basierenden Film erhalten sie nun eine sehr späte weltweite Anerkennung. In den 1950er und 1960er Jahren werden sie in der weißen und männerdominierten US-amerikanischen Gesellschaft diskriminiert – wegen ihrer Hautfarbe und ihres Geschlechts. Sie sind *Hidden Figures*, müssen im Verborgenen arbeiten, haben gesonderte Büros, betreiben ihre Forschungen abgeschottet, müssen separate Toiletten und Pausenräume nutzen. Erst 1964 hebt der damalige Präsident Lyndon B. Johnson mit dem Civil Rights Act zu-

mindest juristisch die Trennung von Schwarzen und Weißen auf.

Die Autorin zeigt, wie die drei Mathematikerinnen zur Gleichstellung der Geschlechter und zur Gleichberechtigung der Ethnien beitragen. Ihr akribisch recherchiertes, durch viele Zahlen und Fakten nicht immer leicht lesbares Buch wird in 16 Sprachen übersetzt, die Filmbiografie erhält zahlreiche Auszeichnungen, 2017 leider nur drei Oscar-Nominierungen – zu schwarz, zu viele erfolgreiche Frauen?

Dank für diese Erinnerung, für diese andere, ungewöhnliche Perspektive auf die Geschichte der US-amerikanischen Raumfahrt.

PS. In der sowjetischen Raumfahrt wird Galina Balaschowa (1931 geb.) als Architektin des Raumprogramms gefeiert. In fast 30 Jahren im Dienst der Kosmonautik entwirft die Architektin die Innenräume für die Sojus-Kapseln, die Weltraumstationen Mir und Saljut und die Internationale Raumstation ISS, parallel dazu gestaltet sie Medaillen und Missionsabzeichen. Die ausgezeichnete Biografie von Philipp Meuser unter dem Titel *Galina Balaschowa. Architektin des sowjetischen Raumfahrtprogramms* (Berlin, 2014. ISBN 978-3-86922-345-2) gibt erstmals Auskunft über Leben und Werk.

DIE PHYSIKERINNEN

David Rennert, Tanja Traxler: Lise Meitner. Pionierin des Atomzeitalters. Salzburg, Wien: Residenz Verl., 2018. 220 S. ISBN 978-3-7017-3460-3 € 24.00

Es gibt zahlreiche exzellente Veröffentlichungen über Lise Meitner (1878–1968) und ihre Weggefährten. Die zum 50. Todestag der Wissenschaftlerin erscheinende Biografie des Historikers David Rennert und der Physikerin Tanja Traxler bezieht nun inzwischen veröffentlichte Briefwechsel und unveröffentlichtes Archivmaterial ein. Das ergibt ein lückenloseres Bild, leider kommt aber die Nachkriegszeit zu kurz.

Die Autoren erzählen Leben und Werk chronologisch, zitieren aus Briefen und aus Nachlässen.

In Berlin verbringt die studierte und promovierte österreichische Physikerin ihre produktivsten Jahre (1907–1938), hier lernt sie den Chemiker Otto Hahn kennen; ihre jahrzehntelange Freundschaft ist mit zahlreichen Erfindungen verbunden. 1918 wird sie Leiterin der physikalisch-radioaktiven Abteilung des Kaiser-Wilhelm-Instituts für Chemie und nach Habilitation 1926 Deutschlands erste Professorin für Physik. Nach der Annexion Österreichs 1938 wird Meitner deutsche Staatsbürgerin und ist als gebürtige Jüdin in besonderer Weise gefährdet. Ihr gelingt noch im gleichen Jahr die illegale Ausreise nach Schweden. 1939 veröffentlicht sie zusammen mit ihrem Neffen Otto Frisch die erste

physikalisch-theoretische Erklärung der Kernspaltung, die Hahn und Fritz Straßmann wenige Monate vorher auslösen und mit radiochemischen Methoden nachweisen. Bis 1946 arbeitet sie am Nobel-Institut für physikalische Chemie, ab 1947 leitet sie die kernphysikalische Abteilung an der Königlichen Technischen Hochschule Stockholm. 1960 siedelt sie nach Cambridge über.

Meitner wird zu Lebenszeiten und postum vielfach geehrt. Sie erhält über 20 wissenschaftliche Auszeichnungen. Hahn erhält für die Entdeckung und den radiochemischen Nachweis der Kernspaltung den Nobelpreis für Chemie für das Jahr 1944, Meitner und Frisch werden nicht berücksichtigt. 48mal wird Meitner für den Nobelpreis nominiert (29mal für Physik, 19mal für Chemie), die Auszeichnung bleibt ihr verwehrt. Mit Donna Strickland wird 2018 erst zum dritten Mal eine Frau mit dem Nobelpreis für Physik geehrt, nach Marie Curie 1903 und Maria Goeppert-Mayer 1963.

Meitners Arbeit legt den Grundstein sowohl für die friedliche Anwendung der Atomenergie als auch für die Vernichtung durch die Atombombe, an deren Entwicklung sie allerdings nie beteiligt ist.

Zu der Zeit nach 1945 eine kleine Begebenheit aus dem Jahr 1958. Dazu schreibt die Schriftstellerin Helga Königsdorf in ihrem Buch „Respektloser Umgang“ (1986) u.a.: „Ich: Studentin der Physik. Drittes Studienjahr ... Der Festakt. Plancks hundertster Geburtstag ... Die Großen sehen und hören. Max Volmer. Gustav Hertz. Max von Laue ... Bloß diese Frau dort auf der Bühne? Laborantin von Otto Hahn. Wie heißt sie gleich? Lise Meitner. Nie gehört. Emigrieren musste sie. Sonst wäre sie bei der Entdeckung der Kernspaltung dabei gewesen ... Sie war achtzig! Und ich zwanzig!“ Und der Rezensent sitzt mit ähnlichen Gedanken damals neben seiner Kommilitonin. Der Festakt findet am 24. April 1958 in Berlin in der Deutschen Staatsoper Unter den Linden statt, veranstaltet von dem Verband Deutscher Physikalischer Gesellschaften – eine der letzten gemeinsamen gesamtdeutschen Veranstaltungen der Physiker bis 1990.

Waltraud Voss: Lieselott Herforth. Die erste Rektorin einer deutschen Universität. Bielefeld: Transcript Verl., 2016. 321 S. ISBN 978-3-8376-3545-4 € 29.99 (Gender Studies)

Die Mathematikerin und Wissenschaftshistorikerin Waltraud Voss legt erstmals eine umfassende Biografie über eine der bedeutendsten deutschen Physikerinnen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts vor: Lieselott Herforth (1916–2010), die leider nur (noch) in Fachkreisen bekannt ist. Das wird sich mit diesem Buch ändern, denn die Autorin berichtet sehr ausführlich über alle Lebensstationen von Lieselott Herforth, auch über ihre Familie, über ihre Lehrer, Kollegen, Freunde und Schüler. Den jeweiligen Kapiteln

vorangestellt ist ein Abschnitt über die wichtigsten gesellschaftspolitischen und wissenschaftlichen Ereignisse.

Der Vater ist Sozialdemokrat, Kaufmann und später Verleger und Schriftsteller. Herforth studiert an der TH Berlin-Charlottenburg angewandte Mathematik und Physik. Ihre ersten Arbeitsjahre sind von zahlreichen Wechseln von einem kriegszerstörten oder verlagerten Institut an das nächste gekennzeichnet (Kaiser-Wilhelm-Institut Berlin, Physikalische Institute der Universitäten in Leipzig und Freiburg, TH Berlin Verlagerungsort Schwarzenfeld), sie wird dreimal ausgebombt (Berlin, Leipzig, Freiburg), sie verliert den einzigen Bruder und den Bräutigam. Nach ihrer Promotion baut sie am Institut für Medizin und Biologie Berlin-Buch der neu gegründeten Deutschen Akademie der Wissenschaften ein Labor auf, nach ihrer Habilitation wird sie Dozentin für Strahlenphysik an der Universität Leipzig und später Professorin für angewandte Radioaktivität an der TH für Chemie in Leuna-Merseburg.

1960 wird sie sesshaft: sie geht nach Dresden, in das Zentrum der Kerntechnik in der DDR, und wird als Professorin an die TH Dresden berufen, wird Direktorin des Instituts für Anwendung radioaktiver Isotope und von 1965–1968 erste Rektorin einer deutschen Universität. Sie liefert im Laufe ihrer langen Karriere wichtige, auch international anerkannte Beiträge zur Grundlagenforschung auf dem Gebiet der Lumineszenzphysik und ihrer Anwendung. Noch heute erscheint das von ihr und Hartwig Koch 1959 erstmals herausgegebene Praktikum der Radioaktivität und Radiochemie. Herforth erhält zahlreiche Auszeichnungen.

1962 wird sie Mitglied der SED und ein Jahr darauf in den Staatsrat gewählt. Hier setzt sie sich für die Förderung der Frauen und die stärkere Gewinnung von Mädchen und Frauen für mathematisch-naturwissenschaftlich-technische Berufe und Studienrichtungen ein.

Was für eine beeindruckende Karriere als Frau! Ohne einen eisernen Willen, ohne diese vielen Stationen und ohne interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit an Hochschulen und die enge Zusammenarbeit mit der Industrie wäre dies alles undenkbar. Von dieser beeindruckenden Frau konnte sich der Rezensent anlässlich mehrerer Vorträge selbst überzeugen.

DIE ARCHITEKTIN

Margarete Schütte-Lihotzky: *Warum ich Architektin wurde* / Hrsg. Karin Zogmayer. 2., aktualisierte Aufl. Salzburg: Residenz-Verl., 2019. 227 S. ISBN 978-3-7017-3497-9 € 24.00

Wilhelm Schütte. *Architekt. Frankfurt. Moskau. Istanbul. Wien* / Hrsg. ÖGFA – Österreichische Gesellschaft für Architektur, Ute Waditschatka. Zürich: Park Books, 2019. 175 S. ISBN 978-3-03860-140-1 € 38.00

2020 jährt sich der Todestag der österreichischen Architektin Margarete Schütte-Lihotzky (1897–2000) zum zwanzigsten Mal. Aus diesem Anlass erscheinen mehrere Veröffentlichungen. Dem Rezensenten liegen zwei vor: eine Neuauflage ihrer Memoiren *Warum ich Architektin wurde* für den Zeitraum von 1915 bis 1930 (Erstauflage 2004) und ein Sammelband zu ihrem Mann, mit dem sie von 1927 bis 1951 verheiratet ist, *Wilhelm Schütte. Architekt. Frankfurt. Moskau. Istanbul. Wien*. Hinzuweisen ist außerdem auf einen Band von 2014 *Margarete Schütte-Lihotzky: Erinnerungen aus dem Widerstand. Das kämpferische Leben einer Architektin von 1938–1945* (Rez. in: fachbuchjournal 7 (2015) 6, S. 33–34).

Warum ich Architektin wurde wird von der Philosophin und Philologin Karin Zogmayer im Nachlass von Schütte-Lihotzky unter dem Titel „Erinnerungen und Betrachtungen“ entdeckt und 2004 veröffentlicht. Nun liegt eine zweite Auflage mit neuem Vorwort vor.

Die Memoiren sind in drei Abschnitte unterteilt. Der erste (1915–1920) behandelt die Studienzeit in Wien, sie studiert als erste Frau in Österreich Architektur, arbeitet mit Oskar Strnad, Adolf Loos und Ernst May zusammen und betreibt Architektur als soziale Aufgabe. Der zweite Abschnitt (1920–1925) ist ihren Wiener Jahren gewidmet, sie arbeitet für die Wiener Siedlerbewegung, entwickelt Prototypen für einfach zu errichtende Häuser und entwirft erste Inneneinrichtungen, Persönlichkeiten der Siedlerbewegung sind u.a. Adolf Loos und Otto Neurath. Im dritten Abschnitt (1925–1930) berichtet Schütte-Lihotzky über ihre Jahre im Hochbauamt in Frankfurt am Main und ihre Mitarbeit im Projekt „Neues Frankfurt“, ihre Themen sind Wohnungsbau und Rationalisierung der Hauswirtschaft – und hier entsteht die berühmte Frankfurter Küche, auf die sie leider viel zu oft reduziert wird. Die politische Situation in Deutschland lässt sie 1930 in die Sowjetunion gehen. Und damit enden diese Memoiren, die durch Biographisches, ein Personenregister und eine editorische Nachbemerkerung ergänzt werden. Sie finden ihre Fortsetzung in den eingangs erwähnten *Erinnerungen aus dem Widerstand. Das kämpferische Leben einer Architektin von 1938–1945*, die übrigens zuerst (1985) in der DDR erscheinen, Österreich folgt 1994 und 2014.

Wilhelm Schütte. Architekt. Frankfurt. Moskau. Istanbul. Wien ist die erste umfangreiche Studie zu Leben und Werk eines Mannes, dessen Wahrnehmung im Schatten seiner dominanten Frau, der „Jahrhundertgestalt“ Margarete Schütte-Lihotzky“ (S. 25) steht. Er gilt als international anerkannter Schulbauexperte. Der Band umfasst vier aus den Quellen erarbeitete Beiträge zu den Stationen Reformschulneubau im Neuen Frankfurt (1925–1930), Schulbau in der Sowjetunion (1930–1937), Tätigkeit in der Türkei (1938–1946) und Architekt im Nachkriegs-Wien (1947–1968). Diese Phasen sind auch für die häufig von Biografen vernachlässigte Zeit von Schütte-Lihotzky

ergiebig. Das Ehepaar hat sie übrigens gemeinsam erlebt. Dann gibt es fünf Beiträge, die sich mit dem Schaffen von Schütte an Einzelbeispielen beschäftigen wie der Neubau der Globus Zeitungs-, Druck- und Verlagsanstalt (1954–1961) und die Sanierung, Rekonstruktion und Nutzung der Freiluftschule Floridsdorf (1961). Eingeschlossen in die berufliche Tätigkeit ist auch immer das politische Engagement des Ehepaars für den Kommunismus.

Das Buch ist von Gerda Wimmer bestens gestaltet (man beachte die Marginalien), mit zahlreichen Fotos versehen und ausreichend durch Bibliografie und Register erschlossen. Es ist der früh verstorbenen großartigen Architekturhistorikerin und -publizistin Iris Meder (1965–2018) gewidmet, die viele Jahre auch in der diesen Band herausgebenden ÖGFA arbeitet.

Noch ergänzend zu Schütte-Lihotzky: 1939 tritt sie in die Kommunistische Partei Österreichs ein, arbeitet im Widerstand und bleibt bis zu ihrem Tod überzeugte Kommunistin. 1941 wird sie mit dem Architekten Herbert Eichholzer festgenommen, er wird zum Tode verurteilt, sie erhält 15 Jahre Zuchthaus, die sie bis zur Befreiung im Frauengefängnis im bayrischen Aichach verbringt. Danach arbeitet sie in Sofia, kehrt 1947 nach Wien zurück, erhält aber wegen ihrer politischen Ansichten keine öffentlichen Aufträge. Sie wird Beraterin in der Volksrepublik China, in Kuba und in der DDR. Erst nach 1980 werden ihre Verdienste um die Architektur in Österreich durch die Verleihung von Titeln und Preisen und durch die Benennung von Straßen und Plätzen anerkannt.

Leider gibt es m.E. noch immer keine umfassende Biografie zu Leben und Werk von Schütte-Lihotzky, die bisherigen Veröffentlichungen beschränken sich immer auf einige Details. Dafür sind allerdings beide Publikationen von großer Bedeutung.

DIE HAUSWIRTSCHAFTLERIN

Ortrud Wörner-Heil: Käthe Delius (1893–1977).
Hauswirtschaft als Wissenschaft. Petersberg: Michael Imhof Verl., 2018. 384 S. ISBN 978-3-7319-0737-4
€ 24.95

In dieser gründlichen und detailgenauen Biografie würdigt die Historikerin Ortrud Wörner-Heil auf der Basis umfangreicher Recherchen in Archiven die weitgehend in Vergessenheit geratene Hauswirtschaftlerin und Bildungsplanerin Käthe Delius (1893–1977). Mit dieser Veröffentlichung wird wieder eine Lücke in der Frauengeschichte geschlossen, denn Käthe Delius ist bisher nicht gewürdigt „weder als Bildungsplanerin für ein ländlich-hauswirtschaftliches Schulwesen noch als Wissenschaftlerin und auch nicht für die Schaffung von Strukturen für eine Wissenschaft der Hauswirtschaft“ (S. 9).

Delius ist nach beruflicher Ausbildung zur Gewerbelehrerin im Pestalozzi-Fröbel-Haus in Berlin Lehrerin in der Wirtschaftlichen Frauenschule Obernkirchen und verfasst 1920 einen Leitfaden für Nahrungsmittellehre. Begeistert von der Siedlungsidee erprobt sie diese auf einem Hof in der Nähe von Königsberg. 1922 wird sie Geschäftsführerin des Reichsverbandes der Beamtinnen und Fachlehrerinnen in Haus, Garten und Landwirtschaft. Ein Jahr später wird sie als erste Frau in ein Landwirtschaftsministerium berufen, dem Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten (Delius: „für die Frauen zu arbeiten, sollte jetzt in Erfüllung gehen“ S. 119). Sie kämpft hier von 1923–1934 für Veränderungen in der Ausbildung für Frauen und Mädchen auf dem Land, baut ein Netzwerk für Frauenausbildung und Frauenarbeit auf dem Land auf, unternimmt erste Schritte zur Konstituierung einer Wissenschaft von der Hauswirtschaft und gründet eine Zentrale für Hauswirtschaftswissenschaften an der Akademie für soziale und pädagogische Frauenarbeit.

Im Rahmen der Reorganisation der preußischen Ministerien wird Delius 1934 in das Reichsministerium für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung versetzt und verbleibt dort bis 1945. Über ihre Zugehörigkeit zur nationalsozialistischen Ministerialbürokratie wird in dieser Veröffentlichung erstmals berichtet; die Autorin kann sich dabei aber nur auf wenige Quellen, meist unveröffentlichte und schwer zugängliche stützen.

Nach 1945 arbeitet Delius in der russischen Zentrale für Land- und Forstwirtschaft der sowjetisch besetzten Zone und wird trotz Zugehörigkeit zu dieser Verwaltung Ende 1945 verhaftet und ohne Anklage in einem Speziallager Sachsenhausen/Oranienburg bis 1950 interniert. Nach ihrer Entlassung tritt sie in das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten ein. Das führt zum Höhepunkt ihrer Karriere, denn sie übernimmt 1951 die Leitung der Bundesforschungsanstalt für Hauswirtschaft, die 1974 mit anderen Forschungsanstalten und Instituten die heute noch bestehende Bundesforschungsanstalt für Ernährung mit Hauptsitz in Karlsruhe bildet. 1955 wird sie aus gesundheitlichen Gründen in den vorzeitigen Ruhestand versetzt.

Eine großartige Biografie! ●

Prof. em. Dieter Schmidmaier (ds), geb. 1938 in Leipzig, studierte Bibliothekswissenschaft und Physik an der Humboldt-Universität Berlin, war von 1967 bis 1988 Bibliotheksdirektor an der Bergakademie Freiberg und von 1989 bis 1990 Generaldirektor der Deutschen Staatsbibliothek Berlin.

dieter.schmidmaier@schmidma.com

Über Krisen, Fußball in Kriegszeiten, Antisemitismus und einen genialen Fußballspieler

Prof. Dr. Dittmar Dahlmann

Dietrich Schulze-Marmeling, *Ausgespielt?*
Die Krise des deutschen Fußballs, Göttingen:
Verlag Die Werkstatt 2019, 219 S., Paperback,
ISBN 978-3-7307-0449-3, € 18,00

Dietrich Schulze-Marmeling ist als Autor von Büchern über Fußball und Fußballgeschichte seit Jahrzehnten eine feste Größe als Publizist. Er ist ein exzellenter Kenner des deutschen und des internationalen Fußballs und seine Publikationen behandeln die deutsche Nationalmannschaft, aber auch Vereine wie den FC Barcelona oder Celtic Glasgow und Fußballstars wie George Best oder Johan Crujff, dessen Name inzwischen zu „Cruyff“ angliert und internationalisiert wurde. Die Amsterdamer Arena, wie Stadien nun weltweit genannt werden, heißt allerdings weiterhin offiziell auf Niederländisch „Johan Crujff-Arena“.

Nach dem frühen Ausscheiden der deutschen Fußballnationalmannschaft in der Vorrunde bei der Weltmeisterschaft 2018 in Russland, was zuvor noch nie geschehen war, läuft die Diskussion über dessen Gründe und Ursachen, lang- und kurzfristige Fehlentscheidungen und -entwicklungen, also über die Krise des deutschen Fußballs. Schulze-Marmeling betont, er habe sich „mit diesem Begriff schwergetan“ und im Inhaltsverzeichnis setzt er die „Krise“ auch in Anführungszeichen. Letztlich überlässt er die Beurteilung dann aber dem Leser, der nach der Lektüre selbst entscheiden soll, ob man es mit einer „handfesten Krise“ oder sogar schon mit dem „Übergang zu einer Katastrophe“ zu tun habe. Da stellt sich gleich die Frage, warum dieser Untertitel

und wozu dieses Buch? In jedem Falle ein Buch, um über eine „Krise“ nachzudenken, die möglicherweise gar keine „Krise“ ist oder war, aber „Krisen“ verkaufen sich immer gut. Die ersten drei Kapitel bringen kaum neue Erkenntnisse. Der Autor referiert die Spiele bei den großen internationalen Turnieren seit dem Gewinn der Weltmeisterschaft 2014 in Brasilien, teils auch schon davor, also vor allem die Europameisterschaft 2016, als die deutsche Mannschaft im Halbfinale gegen Frankreich ausschied, obwohl sie, so Schulze-Marmeling und diverse andere Experten, die bessere Mannschaft gewesen sei. Diese Analysen sind durchgängig auf hohem Niveau als Fußballexperte mit den entsprechenden Rückgriffen auf die Entwicklung des Fußballsports, insbesondere auf die taktischen Veränderungen. Da darf dann auch die Erörterung des sogenannten „Totaalvoetbal“ niederländischer Prägung mit seinem führenden Protagonisten Johan Crujff seit Mitte der 1960er Jahre nicht fehlen. Dieser „Totaalvoetbal“, auf den die Niederländer zu Recht stolz sind, hat allerdings mehrere Väter, unter anderem den immer wieder gerne vergessenen John „Jack“ Reynolds, ein Engländer, der aber vor allem niederländische Mannschaften trainierte, darunter insbesondere auch Ajax Amsterdam. Übrigens sprach auch Josef „Sepp“ Herberger schon bei seiner Rede zum 50-jährigen Gründungstag des DFB 1950 davon, dass im modernen Fußball jeder Spieler auf allen Positionen spielen müsse. Zudem durchlebte auch der niederländische Fußball seine „Krisen“, zuletzt fehlte die Nationalmannschaft sowohl bei der Europameisterschaft 2016 als auch bei der Weltmeis-

terschaft 2018, um nun wie Phönix aus der Asche wiederzukommen und im Finale der Nations League zu spielen, nachdem sich die Mannschaft gegen den so hochgelobten und allseits gepriesenen Weltmeister Frankreich mit seinen „großartigen“ Einzelkönnern durchgesetzt hatte. Das Endspiel verloren die Niederländer jedoch gegen Europameister Portugal, das keinen berauschenden Fußball spielt, sondern recht altbacken aus einer sicheren Abwehr auf Konter und auf Cristiano Ronaldo setzt.

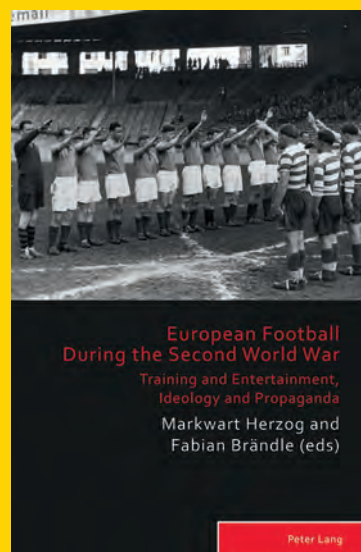
Eigentlich sollte man wissen, dass solche Turniere wie eine Europa- oder Weltmeisterschaft nichts anderes sind als Momentaufnahmen, denn, wie der Verfasser selbst schreibt, war Brasilien die letzte Mannschaft, die ihren WM-Titel (1958 und 1962) verteidigen konnte und das liegt nun auch schon einige Zeit zurück. In Europa konnte nur Spanien (2008 und 2012) den Titel verteidigen. Die Siege von Außenseitern wie Griechenland (2000) und Portugal (2016) bei den europäischen Turnieren zeigen deutlich, wie zufällig es bisweilen dabei zugeht.

Ansonsten ist der häufig wiederkehrende Rekurs auf Johan Crujff und seine „Lehren“ über den „richtigen“ Fußball ein bisschen nervig und passt auch nicht immer in den Kontext. Einige Passagen sind aus dem Buch des Autors über Crujff „Der König und sein Spiel“ übernommen worden. Nicht nachvollziehbar bleiben für mich auch die Lobeshymnen auf die lebenden „Trainerlegenden“ Josep „Pep“ Guardiola, ein Crujff-Adept, Jürgen Klopp, Thomas Tuchel und Lucien Favre. Jürgen Klopp konnte nun endlich im Juni 2019 nach sechs Finalniederlagen in einem wenig berauschenden Spiel seinen ersten internationalen Titel – Sieger der Champions League – holen und steht kurz vor dem Gewinn der englischen Meisterschaft mit dem FC Liverpool. Guardiolas internationale Erfolge mit dem FC Barcelona liegen nun auch schon acht Jahre zurück, mit dem FC Bayern München gewann er 2013 den UEFA-Supercup und die Klubweltmeisterschaft. Ein Schelm, wer Böses dabei

denkt! Die anderen drei gelten als „innovativ“, wobei Klopp und Favre immerhin national mehrfach erfolgreich waren. Es folgen einige Kapitel über die fußballerische Ausbildung von Kindern und Jugendlichen vor allem in Deutschland, in denen immer wieder der Verfall der Sitten und körperliche Mängel beklagt werden. Dabei sei angemerkt, dass ich aus eigener Erfahrung als „Fußballvater“ und zudem „Betreuer“ einer Kindermannschaft (E- und D-Jugend) sagen muss, dass es schon in den 1990er Jahren hysterisches Verhalten und übermäßigen Ehrgeiz von Müttern und Vätern auf und neben dem Platz gab, ebenso wie „körperliche“ Defizite der Mittelschicht-Kinder. Den Begriff „Honorar“, über den sich Schulze-Marmeling bezüglich der Jugendtrainer auslässt, habe ich in meinen vier Jahren als Jugendtrainer nie gehört, noch nicht einmal das Wort „Aufwandsentschädigung“; Telefonate, Benzinkosten und Zeit gingen auf eigene Rechnung. Dem Verein im Münsterland, dem er vorsitzt oder vorsah und für den er als Trainer gearbeitet hat, muss es finanziell richtig gutgehen. Bei meinem Dorfverein gab es nur Ehrenämter im vollen Wortsinn.

Um am Ende noch einmal auf die „Krise“ zurückzukommen, deren Erkenntnis ja dem Leser überlassen wurde. Nein, ich sehe keine Krise des deutschen Fußballs. Ich sehe einige Defizite in der Ausbildung und in den Kräften der Beharrung. Es gibt den alten Spruch: Wenn es am schönsten ist, soll man aufhören. Joachim Löw und seine Mitstreiter sowie die DFB-Führung hätten dies 2014 beherzigen sollen.

Dass der „deutsche“ Nachwuchs international durchaus mithalten kann, wenn man ihn denn spielen lässt, zeigte sich nicht nur bei den Auftaktspielen der Qualifikation für die Europameisterschaft 2020, als eine radikal verjüngte deutsche Mannschaft die allgemein favorisierten Niederländer, die ihre Krise schon gehabt hatten, im Amsterdamer Stadion besiegte und gegen Belarus und Estland problemlos gewann. Dabei saßen auf deutscher Seite, angetreten



mit sieben Spielern, die gerade 25 Jahre oder jünger waren, noch weitere sechs Spieler auf der Bank, die 23 Jahre oder jünger waren. Bei der letzten Europameisterschaft der U 21 erreichte die deutsche Mannschaft den 2. Platz, auch dort fehlten u.a. mit Leroy Sané, Kai Havertz und Julian Brandt drei absolute Hochkaräter, die für diese Mannschaft spielberechtigt waren. Wo hat sie sich versteckt die Krise? Von einer Ausbildungskrise kann doch gar keine Rede sein, höchstens von einer „Unterlassungskrise“, wenn man es milde ausdrücken möchte, der für die Auswahl der Nationalmannschaft im Jahr 2018 verantwortlichen Personen. Abschließend bemerkt, finde ich es ganz witzig, dass auch solch erfahrenen Autoren wie Schulze-Marmeling und seinem gleichfalls versierten Verlagslektor Bernd-M. Beyer, der auch einige Fußballbücher verfasst hat und dem der Autor ausdrücklich dankt, einige läppische Fehler unterlaufen konnten. So wechselte Pierre-Emerick Aubameyang 2018 nicht von Borussia Dortmund zum FC Liverpool, sondern zum FC Arsenal (S. 114), und der Schweizer Torhüter Marwin Hitz kam nicht vom FSV Mainz 05 zu Borussia Dortmund, sondern vom FC Augsburg (S. 128).

Fazit: Kein Buch, das man lesen müsste und aus dem man neue Erkenntnisse gewinnen könnte.

Florian Schubert, Antisemitismus im Fußball. Tradition und Tabubruch, Göttingen: Wallstein 2019, 488 S., zahlreiche Abbildungen, geb. Schutzumschlag, ISBN 978-3-8353-3420-5, € 39,90

Das Buch ist aus einer sozialwissenschaftlichen Dissertation am Zentrum für Antisemitismusforschung an der Technischen Universität Berlin hervorgegangen. Es behandelt ein brisantes und in jeder Hinsicht höchst relevantes Thema, aber es enttäuscht von Beginn an. Die ersten fünf Kapitel, in denen Schubert Theorie und Methode sowie seinen Forschungsgegenstand vorstellt, lesen sich über weite Strecken wie Exzerpte aus Hauptseminarreferaten zu Theorie und Methodologie der Sozial- und Politikwissenschaften. Der Autor hat fleißig exzerpiert und, wie er selbst schreibt, auch das Programm „Citavi“ benutzt. Fein säuberlich sind alle relevanten Äußerungen zusammengetragen worden und werden nun gewogen, ob sie denn für die Theoriebildung und die Beschreibung taugen und welche Schlüsse man aus ihnen ziehen kann. Solche Aneinanderreihungen bringen dann bisweilen die Simplizität wissenschaftlicher Forschung auf den Punkt. So lesen wir auf S. 25f., dass „die Konstruktion eines Anderen und die binäre Aufteilung der Welt“ ein „Merkmal der Fußballkultur“ sei. Nun schlage ich vor, „Merkmal der Fußballkultur“ durch „Merkmal der Politik Donald Trumps“ zu ersetzen und finde, dass auch dies zutrifft. Was, so ist zu fragen, erklärt uns das? Die Welt? Den Fußball? Oder die Politik von Donald Trump? Oder alles? Den Zentralbegriff seiner Untersuchung, Antisemitismus, definiert Schubert auf knapp zwei Seiten und lässt Leser/

in staunend und verwundert zurück. Denn Antisemitismus gab und gibt es in unterschiedlichen Erscheinungsformen und der eine ist nicht wie der andere. Erst am Ende seines Buches verweist er darauf, dass in jüngster Zeit vor allem muslimische Fans und Spieler in unteren Ligen durch antisemitische Handlungen auffällig wurden. Zugleich aber bemängelt er, dass Verbands- und Vereinsfunktionäre „anscheinend keine Definition für Antisemitismus“ haben und diesen „weder klar benennen noch erkennen“. Das verwundert nicht, wenn auch der Autor eines Buches zum Gegenstand nicht bereit ist, sich an den vielfältigen Gründen und Formen des Antisemitismus abzuarbeiten.

Ähnlich geht er mit Begriffen wie „Katharsis“ oder „Vergemeinschaftung“ um. Bei letzterem fällt mir Ferdinand Tönnies ein, nein, nicht der Clemens von Schalke 04 mit der Fleischfabrik und den rassistischen Unter- oder Obertönen, sondern der Kieler Soziologe mit seinem das Fach begründenden Werk „Gesellschaft und Gemeinschaft“ aus dem Jahr 1887. Beide kommen im Buch nicht vor.

Zudem erlaube ich mir die Frage, welchen wissenschaftlichen Wert Expertenaussagen haben, wenn der Leser/die Leserin gar nicht weiß, wer denn in dieser Funktion agiert. Solche Personen, hoffen wir, dass es sie gibt, tauchen bei Schubert durchgängig als „EXP“ auf. Auf Seite 485 gibt es eine Liste dieser 19 „Experteninterviews“, bei denen jedoch nur Datum und Ort verzeichnet sind; 13 wurden 2011, vier 2012 und zwei 2013 geführt. Schubert zitiert sich bei Bezug auf diese Interviews selbst mit Angabe von Ort und Datum des Gesprächs. Ich halte das für wissenschaftlich völlig wertlos und für unredlich. Weder weiß ich, mit wem der Autor worüber, noch wie lange und wann er an welchem Ort mit der betreffenden Person gesprochen hat. Aus solchen völlig anonymisierten Aussagen, die in jeder Hinsicht unüberprüfbar sind, irgendeine Schlussfolgerung abzuleiten, ist meines Erachtens schlichtweg unseriös. Darüber täuschen auch Schuberts Ausführungen über „Experteninterviews in der empirischen Sozialforschung“ (S. 59-70) nicht hinweg. Und daran ändert auch der Beitrag des Bielefelder Soziologen Stefan Kühl zur „bewussten Verfälschung“ empirischer Daten in der Sozialforschung, in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung vom 8. Januar 2020, um die Anonymität zu gewährleisten, nichts. Welcher wissenschaftlich verwertbare Erkenntniswert wird erzielt, wenn ich die in einem niederbayerischen Dorf gewonnenen Ergebnisse nach Dithmarschen verlege? Das mag jeder anders beurteilen. Nach meiner Ansicht sind solche Erträge der Forschung wenig bis gar nicht relevant.

Darüber hinaus unterlaufen dem Autor auch hin und wieder sachliche Fehler oder Ungenauigkeiten. So war die „EM 1998 in Frankreich“ (S. 87f.) eine Weltmeisterschaft, bei der Frankreich erstmals Fußballweltmeister wurde. Nach 1984 fand erst 2016 die EM wieder in Frankreich statt. Austria Wien, längere Zeit auch als „Amateure“ bekannt, werden „jüdische Wurzeln“ (S. 83 und 406-408) nicht nur „zu-

geschrieben“. Der Verein hat seine jüdischen Wurzeln im weitgehend assimilierten Wiener jüdischen Bürgertum des späten 19. und frühen 20. Jahrhundert. Die Nationalsozialisten jedenfalls haben den Verein wenige Tage nach dem „Anschluss“ 1938 verboten und das Vereinsvermögen beschlagnahmt. Der größte Kontrahent der Austria war übrigens der SC Hakoah (Die Kraft) Wien, der sich explizit als Vertreter des Zionismus definierte.

Auch die Feststellung Schuberts, es habe in den 1980er Jahren vermehrt „afrikanische Spieler“ in der Bundesliga gegeben, kann ich so nicht nachvollziehen. Bei Internetrecherchen konnte ich drei Spieler ausfindig machen, von denen allerdings zwei, Ibrahim Sunday bei Werder Bremen und Etepe Kakoko beim VfB Stuttgart, kaum in Erscheinung getreten sind. Längere Zeit aktiv war der 1965 in Bonn-Bad Godesberg als Diplomatensohn geborene Anthony Baffoe, der mit wechselndem Erfolg zwischen 1983 und 1992 in der 1. und 2. Bundesliga spielte. Die Zeit der afrikanischen Fußballer in der Bundesliga begann mit Anthony Yeboah und Jay-Jay Okocha bei Eintracht Frankfurt erst in den 1990er Jahren.

Als Fazit ist festzuhalten, dass ein durchaus informatives und wichtiges Buch vorliegt, ein erster Schritt zur Aufarbeitung der Thematik geleistet wurde, allerdings mehr möglich gewesen wäre.

Markwart Herzog/Fabian Brändle (Hg.), European Football During the Second World War. Training and Entertainment, Ideology and Propaganda, Oxford u.a.: Peter Lang 2018, 507 S., zahlreiche Abbildungen, ISBN 978-1-78874-476-8, € 69,95

Der vorliegende Band ist die englische Übersetzung der 2015 in Stuttgart erschienenen deutschen Originalfassung „Europäischer Fußball im Zweiten Weltkrieg“. Die Bände versammeln die Beiträge einer Konferenz in der Schwabenakademie Irsee im Februar 2012 zu diesem Thema. Markwart Herzog, Direktor der Akademie, ist seit Jahren als einer der profiliertesten Sport-, insbesondere Fußballhistoriker bekannt, und auch sein Schweizer Mitherausgeber Fabian Brändle gilt seit langer Zeit als fundierter Kenner der internationalen Sport- und Fußballgeschichte. Versammelt sind insgesamt 19 Beiträge von mehr oder weniger renommierten Kolleginnen und Kollegen über Fußball im Verlauf des Zweiten Weltkrieges in Deutschland, Österreich, Spanien, Italien, die Schweiz, Großbritannien, auf England reduziert, Palästina, die Sowjetunion, Serbien und Polen. Das Thema ist in jeder Hinsicht wichtig und bisher kaum behandelt worden, vor allem nicht in vergleichender Perspektive, die dieser Band nun bietet.

Am Ende stehen drei Aufsätze zum Thema „Fußball im Krieg als Thema der Künste“. Der Musikwissenschaftler Martin Hoffmann beschäftigt sich mit der Oper des englischen Komponisten Mark-Anthony Turnage „The Silver

Tassie“ (entstanden zwischen 1997 und 1999), in der es um Fußball während des Ersten Weltkrieges geht. Turnage, so erfahren wir, ist, wie einige andere bekannte Komponisten auch, darunter Dmitrij Schostakowitsch (Fan von Zenit Leningrad bzw. St. Petersburg), ein bekennender Fußballfan des FC Arsenal London. In Deutschland wurde diese Oper offensichtlich bislang noch nicht aufgeführt, auch über Aufführungen in Großbritannien erfahren wir kaum etwas. Markwart Herzog behandelt den deutschen Spielfilm „Das große Spiel“ des Film- und Theaterregisseurs sowie Autors Robert Adolf Stemmle, der sowohl in der Weimarer Republik als auch im Nationalsozialismus und in der Bundesrepublik erfolgreich war. Im Film geht es um eine Liebesgeschichte und um den Gegensatz zwischen einem „bürgerlichen“ und „proletarischen“ Verein. Neben bekannten Schauspielern waren auch der damalige Reichs- und spätere Bundestrainer Josef „Sepp“ Herberger sowie einige Nationalspieler am Film beteiligt. Der dritte Beitrag des Filmhistorikers und -wissenschaftlers Jan Tilman Schwab behandelt die literarische und filmische Behandlung des „Todesspiels von Kiev“ im August 1942, worauf ich gleich noch eingehen werde.

Wie bei Sammelbänden üblich, fehlt der Platz, um alle Beiträge zu würdigen. Sie sind durchaus lesenswert und bieten viele neue Fakten, Aspekte und Gesichtspunkte. Sie alle zeigen, in wie hohem Maße Sport, hier der Fußballsport, ein Stück Normalität inmitten der Schrecken des Krieges und des Grauens der Vernichtung darstellte. In seinem Beitrag über Fußball im besetzten Polen geht Thomas Urban auch sehr knapp auf die Spiele in den Konzentrations- und Vernichtungslagern Auschwitz und Birkenau ein. Zum Sport in Lagern, lange Zeit ein verdrängtes Thema, haben Anke Hilbrenner, Gregor Feindt und ich 2018 im Verlag Vandenhoeck & Ruprecht den Band „Sport under Unexpected Circumstances. Violence, Discipline, and Leisure in Penal and Internment Camps“ veröffentlicht.

Der Band enthält neben dem schon genannten Aufsatz von Jan Tilman Schwab noch einen zweiten Artikel der ukrainischen Wissenschaftler/Publizisten Maryna und Oleksandr Krugliak aus Zhitomir zum sog. Todesspiel in Kiev, ein mit sowjetischen Propagandamythen behaftetes Spiel zwischen der ukrainischen Mannschaft einer Brotfabrik (FK Start) und einer Elf der deutschen Luftwaffe (Flakelf) im August 1942. Nach einem hohen Sieg von „Start“, zumeist Spieler des aufgelösten Vereins Dynamo Kiev, gegen die „Flakelf“ kam es drei Tagen später zu einem „Revanchespiel“ – so wurde das Match auch auf Plakaten angekündigt – das erneut die Ukrainer mit 5:3 Toren gewannen. Daraufhin, so die nach dem Kriegsende einsetzende sowjetische Propaganda, seien die Spieler der ukrainischen Mannschaft von deutschen Soldaten ermordet worden. Dies ist in Russland die bis heute weitgehend gültige Lesart, die 2012 noch einmal in dem russischen Film „Das Match“ verfestigt wurde. In der Ukraine und im restlichen Europa ist dies seit Be-

ginn des 21. Jahrhunderts als „Mythos“ und Propaganda enthüllt worden. Leider benutzen die beiden ukrainischen Autoren/innen nur ukrainische und russische Literatur und auch Schwab verweist nicht auf den Beitrag von Gregor Feindt aus dem Jahre 2012 in dem online zugänglichen „Handbuch der Sportgeschichte Osteuropas“, das seit 2012 federführend von Anke Hilbrenner herausgegeben wird und auf dem Server des Leibniz Instituts für Ost- und Südosteuropaforschung in Regensburg liegt. Feindt befasst sich mit diesem Spiel als „Erinnerungsort“ der sowjetisch-ukrainischen Geschichte. Auf dessen Beitrag verweist nur Markwart Herzog in seinem einführenden Artikel.

Im Beitrag der ukrainischen Autor/innen gab es „die Ukraine“, so wird suggeriert, als eine Einheit schon im 19. Jahrhundert. So fand das erste ukrainische Fußballspiel am 14. Juli 1884 in Lemberg (L'vov, L'viv, Lwów) statt, als die Stadt im Habsburgerreich lag und nach dem Ende des Ersten Weltkrieges bis 1945 zu Polen gehörte. Man kann dies auch anders sehen. Lemberg war ein Teil Galiziens, das in der österreichischen Reichshälfte eine relativ große Autonomie besaß; die Einwohner waren mindestens zur Hälfte Polen, ein weiteres Viertel waren Juden, das letzte Viertel verteilte sich auf Ruthenen (Ukrainer), Deutschsprachige (Österreicher und Deutsche), Armenier und andere. Das erste Fußballspiel fand nach polnischen Quellen am 14. Juli 1894 zwischen Stadtmannschaften aus Lemberg und Krakau statt. Es endete nach sechs Minuten, nachdem Włodzimierz Chomicki aus Lemberg das erste Tor geschossen hatte. Der Staat Polen existierte zu dieser Zeit ebenso wenig wie ein ukrainischer Staat. Welche Rolle dabei die polnische nationale Turnbewegung „Sokół“ (Der Falke) gespielt hat, ist bisher kaum geklärt. In jedem Falle aber war der Lemberger Universitätsprofessor Henryk Jordan dabei sehr aktiv, der das Fußballspiel wahrscheinlich während seiner Auslandsaufenthalte in England und der Schweiz kennengelernt hatte.

Interessanterweise gibt es in dieser knappen historischen Einleitung keinen Hinweis auf die Geschichte des heute zumindest Fußballkennern bekannten ukrainischen Klubs „Shakhtar Donetsk“, der schon, wie die meisten sowjetischen Klubs, vor dem Ersten Weltkrieg entstanden ist, als die 1869 gegründete Stadt Juzovka hieß, benannt nach ihrem britischen Gründer John Hughes. Jan Tilman Schwab schreibt übrigens in der deutschen Fassung, auf den Ankündigungsplakaten des Spiels seien die Namen der Spieler ukrainisch geschrieben (S. 371). Da die Plakate in beiden Fassungen abgebildet sind, ist festzuhalten, dass dies nicht der Fall ist. Zwar ist das Plakat ansonsten auf Ukrainisch, aber die Namen sind russisch geschrieben. Warum das so ist, wäre eine Erklärung wert.

Wer etwas über Sport, insbesondere über Fußball als Massensport, im Laufe des Zweiten Weltkriegs erfahren möchte, dem sei dieser Band in deutscher oder englischer Version sehr nachdrücklich empfohlen. Lohnend sind vor allem

die Beiträge der beiden Herausgeber, von Ulrich Matheja zur deutschen Nationalmannschaft von 1942 bis 1950, von David Forster und Georg Spitaler zum Wiener Fußball in den Kriegsjahren, von Christian Koller zum Schweizer Fußball im Ersten und Zweiten Weltkrieg, von Alexander Friedman über Fußball in den besetzten sowjetischen Gebieten und von Thomas Urban über Fußball im Untergrund im besetzten Polen und in den Konzentrations- und Vernichtungslagern.

Hans Woller, Gerd Müller. Oder wie das große Geld in den Fußball kam. München: C.H. Beck Verlag 2019, 352 S., 29 Abbildungen, Hardcover, ISBN 978-3-406-74151-7, € 22,95

Gerd Müller, geboren 1945 in Nördlingen, seit einiger Zeit an Demenz erkrankt, ist eine Legendengestalt des Weltfußballs: „Bomber der Nation“, „achtes Fußball-Weltwunder“ und „kleines, dickes Müller“. So lauten nur einige der gängigen Bezeichnungen für ein Phänomen der Fußballgeschichte. Aus seinem Nachnamen wurde das Verb „mülden“ gemacht, um die häufig einmalig genialische Art und Weise seiner Tore adäquat zu beschreiben. Er ist auch mehr als 40 Jahre nach seinem letzten Bundesligaspiel immer noch deren Rekordtorschütze mit 365 Treffern in 427 Spielen und war siebenmal Torschützenkönig der Saison.

Nun ist dieses Buch des Münchner Historikers Hans Woller, ein Spezialist für die Geschichte Italiens, nicht die erste Biographie dieses Jahrhundertspielers, allerdings die erste wissenschaftlich fundierte Studie. Woller war in München am Institut für Zeitgeschichte tätig und dort über 20 Jahre Chefredakteur der „Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte“. Er neigt bisweilen zu einer leicht selbstgefälligen Überheblichkeit und sieht sich augenscheinlich als Pionier einer fachlich fundierten Sport- bzw. Fußballgeschichte (S. 12). Aber vor ihm gab es mit seinem Münchner Kollegen Thomas Raithel, mit Franz-Josef Brüggemeier, Nils Havemann, Wolfram Pyta, Markwart Herzog, Christiane Eisenberg und vielen anderen schon eine ganze Reihe von Fachhistorikern, die das Feld beackert haben. Von den angloamerikanischen Kollegen/innen einmal ganz abgesehen, die der deutschsprachigen Sporthistoriographie um einiges voraus sind. Auch ich habe, wenn auch meist im Bereich der Osteuropäischen Geschichte, zur Sport- und Fußballgeschichte gearbeitet und hinlänglich publiziert. Und ärgerlich sind solche journalistischen Koketterien, wie der alberne Satz Dirk Schümers: „Über Fußball kann man nicht schreiben, Fußball ist selbst Literatur.“ Als ob man nicht über Literatur geschrieben hätte oder weiterhin schreiben würde.

Wie auch immer, Woller geht es, dies wird bald deutlich, nicht so sehr um Gerd Müller als legendären Fußballspieler, sondern, wie es der Untertitel deutlich macht, um die Begleiterscheinungen des „modernen“ Fußballs, um po-

litischen und finanziellen Einfluss, um die Beziehungen zwischen Fußball und Journalismus und um Sport und Medizin. Und selbstverständlich auch darum, wie ein Fußballverein in den 1960er und 1970er Jahren funktionierte, falls denn der FC Bayern München dafür ein geeigneter Prototyp ist. Was man auch bezweifeln kann, wenn man vom Niederrhein kommt, also etwa aus dem Großraum Mönchengladbach, und nicht die Protektion einer Landesregierung, der dort regierenden Partei und der städtischen Politik und Verwaltung genießt.

Woller nutzt die Lebensgeschichte Gerd Müllers, um die Verstrickungen des FC Bayern München in das System „Schwarzer Kassen“, illegaler Zahlungen und Steuerhinterziehungen aufzudecken. Dies war seit der Mitte der 1960er Jahre, der Einführung der Fußballbundesliga, ein Teil des sich entwickelnden „Filz“ zwischen dem aufstrebenden Fußballsport und den politischen Entscheidungsträgern. Dafür bietet der Verein ein gutes Beispiel. Der Autor konnte zwar nicht das Archiv des FC Bayern, dafür aber staatliche und Parteiarchive nutzen, darunter auch den Bestand zum Verein beim Münchner Registergericht. All dies zeigt deutlich, wie das System funktionierte, ist aber nicht gänzlich neu und unbekannt.

„Schwarze Kassen“ und illegale Zahlungen kennt der Fußball in Deutschland spätestens seit den 1920er Jahren, als ein gewisser Josef „Sepp“ Herberger für einen Vereinswechsel ein Handgeld kassierte, das er dann allerdings wieder zurückzahlte. Auch der FC Schalke 04 war 1930 wegen „überhöhter“ Spesenzahlungen vom Spielbetrieb ausgeschlossen worden; 1965 wurde Hertha BSC Berlin zum Zwangsabstieg aus der Bundesliga verurteilt, weil rund 200.000 DM nicht ordnungsgemäß verbucht worden waren. 2012 erzählte ein ehemaliger Spieler von Eintracht Frankfurt auf einer Tagung in Leipzig im Vorfeld der Europameisterschaft in Polen und der Ukraine wie Ende der 1950er Jahre größere Summen in Briefumschlägen an Spieler verteilt wurden, um sie vom Vereinswechsel abzuhalten. Ob auf diese Weise tatsächlich das „große Geld“ in den Fußball kam, lasse ich einmal dahingestellt. Ebenso war die Praxis der Auslandstourneen nach Nord- und Südamerika zur Geldbeschaffung spätestens seit den 1920er Jahren üblich, als Hakoah Wien, in Österreich gab es Profifußball seit Anfang der 1920er Jahre, diese Möglichkeit nutzte, um die teure Mannschaft zu finanzieren. Sogar in der DDR wurde dies praktiziert, um Devisen zu beschaffen, wie Peter Ducke, einer der großen Stars des DDR-Fußballs der 1960er und 1970er Jahre berichtet.

Und überall verbreitet war auch, gesundheitsschädlich hin oder her, das Schlucken aller möglichen Pillen und das Setzen von Spritzen unklaren Inhalts, das schon beim Finale in Bern 1954 praktiziert worden sein soll. Das sind sicherlich alles sehr unerfreuliche Fakten und Ereignisse für den „sauberen“ Sport, aber umwerfend neu sind sie nicht, wenn auch dieses Mal ausgesprochen gut dokumentiert.

Darüber hinaus schreibt auch Woller die ein oder andere Mär weiter fort. Die nicht nur in diesem Buch gebetsmühlenartig wiederholte Behauptung, der Fußball sei vor den 1970/80er Jahren ein „Proletensport“ gewesen, wird dadurch nicht richtiger und ist und bleibt ein Mythos, den Mittel- und Oberschichten „erfunden“ haben, um von ihrer Faszination für ein an sich völlig sinnloses Spiel abzulenken. Wenn man genauer hinschaut, so stammte die Führung fast aller Fußballvereine, auch im Ruhrgebiet, das vor den 1930er Jahren sowieso ohne große Bedeutung für den Fußballsport war, aus den Mittel- und Oberschichten. Schon Konrad Adenauer hatte in seinen Zeiten als Kölner Oberbürgermeister (1917–1933) dessen politische, wirtschaftliche und soziale Bedeutung erkannt und ließ keine Gelegenheit aus, bei Länderspielen im Müngersdorfer Stadion eine Bankettrede zu halten.

Bisweilen durchzieht ein etwas herablassender Ton das Buch. Udo Jürgens wird als „Schlagersänger“ charakterisiert, die Fußballer sind „Unterhaltungskünstler“ und Gerd Müller erscheint an einigen Stellen als tumber Tor aus einer schwäbischen Kleinstadt. Inwieweit die häufiger zitierten Boulevardblätter wie „Bild“, die Münchner „Abendzeitung“ oder Illustrierte wie „Quick“ oder „Bunte“ verlässliche Quellen sind, lasse ich einmal dahingestellt. Zu selten, so finde ich, wird die Bedeutung Müllers für den FC Bayern, den bundesdeutschen und den internationalen Fußball hervorgehoben. Wie auch immer das Verhältnis zwischen Gerd Müller, Franz Beckenbauer und Paul Breitner gewesen sein mag, so treffen ihre Einschätzungen doch den Kern der Sache. „Ohne die Tore vom Gerd“, so Beckenbauer, „würden wir immer noch in der Bretterbude an der Säbener Straße sitzen“; „Gerd Müller“, so Paul Breitner, in Wollers Darstellung einer, wenn nicht der Intimfeind Müllers, „ist der wichtigste und größte Fußballer, den Deutschland nach 1954 gehabt hat.“ Da konnte die „Lichtgestalt“ Beckenbauer noch so schön spielen, ohne Müllers Tore wär's brotlose Kunst geblieben. Nur eingangs schildert der Autor einmal Müllers große Kunst des Toreschießens am Beispiel seiner zwei Treffer in der Wiederholung des Finales im Europapokal der Landesmeister (Vorläufer der Champions League) gegen Atlético Madrid am 17. Mai 1974 im Brüsseler Heysel-Stadion. Kaum Raum gibt es für die Spiele der Europameisterschaft 1972 und vor allem für die der Weltmeisterschaft 1974, die fußballerisch „große Kunst“, nicht nur zur Unterhaltung, boten. Wenn man über Fußball schreibt, dann sollte man den Ereignissen auf dem grünen Rasen auch ihren gebührenden Platz einräumen. ●

Prof. em. Dr. Dittmar Dahlmann (dd), von 1996 bis 2015 Professor für Osteuropäische Geschichte an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, hat folgende Forschungsschwerpunkte: Russische Geschichte vom 18. bis zum 20. Jahrhundert, Wissenschafts- und Sportgeschichte sowie Migration.

ddahlman@gmx.de

Die Unterschiede feiern!

Renate Müller De Paoli

Charlotte Link, Regisseurin und Oscar-Preisträgerin, sagte in einem ZEIT-Interview am 12. Dezember 2019: „Meiner Tochter Pauline sage ich immer: Es geht nicht darum, dass wir alle gleich sind. Es geht darum, dass wir die Unterschiede feiern.“ Genau dieses Thema zelebrieren Kinder- und Jugendbuchverlage immer wieder mit wunderbaren Büchern.

■ In *Alle behindert!* stellen Monika Osberg und Horst Klein „25 spannende und bekannte Beeinträchtigungen“ steckbriefartig jeweils auf einer Seite vor, bunt und schrill, frech und provokant, dazu die Illustrationen von Horst Klein. Da ist Anna mit Down-Syndrom, Pippa mit Querschnittslähmung, Neo, der Kleinwüchsige, Oskar mit ADHS, Xenia mit Epilepsie, Max, der Spastiker, ebenso wie Julien, der Angeber, Vanessa, die Tussi, Paul, der Mitläufer oder Victoria, das Helikopterkind. Dabei geht es nicht um Ausgrenzung oder Abwertung und auch nicht um Gleichmacherei. Offen, ehrlich und berührend haben Kinder und Eltern

gegenüber den Autoren individuelle Besonderheiten und Bedürfnisse beschrieben. Die Antworten auf Fragen wie „Mag gerne (...), Mag weniger (...), Was ist daran einfach nur doof (...)“ zeigen nicht nur wie groß die Gemeinsamkeiten sind, sondern dass jedes Kind letztendlich etwas Einzigartiges und sehr Besonderes ist. Spielerisch wird ferner viel Wissenswertes über die jeweilige Behinderung vermittelt: „Wo kommt das her? Wie oft kommt das vor? Geht das wieder weg? Wie gehe ich auf dich zu? Kann ich mit dir spielen?“ Der „Supertrumpf“ wird am Schluss ausgespielt: „Welche Behinderung hast Du denn? Raus mit der Sprache! Füll den Steckbrief aus!“

■ Das Bilderbuch aus Argentinien *Clara und der Mann im großen Haus* entführt uns in ein kleines Dorf in der Weite der argentinischen Pampa. Mit sensibler Bildsprache unterstreicht die Illustratorin Martina Trach durch warme Farben, feinen Strich und verschiedenen Perspektivwechseln die Zartheit dieser textlich kurzen, biografischen Geschichte von Maria Teresa Andruetto: Clara wird von ihrer Mutter mit Wäsche zu Juan, dem Mann im großen Haus geschickt. „Er geht nie aus dem Haus. Er mag das Tageslicht nicht.“ Und er legt das Geld stets

unter die Fußmatte. Doch die Neugierde des kleinen Mädchens lockt ihn ans Fenster und Juan fragt sie, ob sie lesen könne. Beim nächsten Mal liegt auch ein Buch unter der Fußmatte. Schließlich freunden sich beide an, sie darf Juans Bibliothek betreten, seine Bücher lesen und erfährt den Grund für die Zurückgezogenheit: In seiner Jugend hatte er sich in einen jungen Mann verliebt, doch ihm fehlte die Courage. „Was bedeutet ‚Courage‘?“, fragt sie. „Courage ist der Mut, so zu leben, wie man möchte, und das zu leben, woran man glaubt.“ Grübelnd geht Clara und vergisst ihr Buch. Juan läuft hinterher und verlässt endlich wieder das Haus. Das kleine Mädchen ist die Mutter der Autorin gewesen.

■ Mitreißend und humorvoll erzählt Anne Becker in ihrem Roman *Die beste Bahn meines Lebens*, wie der 13-jährige Jan, ein Super-Schwimmtalent, nach einem Umzug beginnt auch seine Stärken zu sehen. Dank einer „abgedrehten Therapeutin“ ist er in der Lage, seiner neuen Klasse seine Leserechtschreibschwäche (LRS) einzugestehen und das „LRS-Monster am Halsband spazieren“ zu führen: „Aber du sagst, wann und wo.“ Tricks und Schwänzen aus Angst vor dem Lesen sind vorbei. Auch Linus, das Klassen-



Monika Osberghaus, Horst Klein (Ill.), *Alle behindert!* 40 S., Klett Kinderbuch Verlag, Leipzig 2019. Ab 5 und für alle



Maria Teresa Andruetto, Martina Trach, (Ill.), *Clara und der Mann im großen Haus*. Übersetzung aus dem Spanischen von Jochen Weber. 56 S., Baobab Books, Basel 2019. Ab 6



Anne Becker, *Die beste Bahn meines Lebens*. 176 S., Beltz & Gelberg, Weinheim 2019. Ab 11

Großmaul, ist mit seinen Mobbing-Versuchen „Ich mach dich platt, du Nichtskönner!“ in seine Schranken gewiesen. Jan hat sich sowohl auf der Schwimmbahn als auch bei Flo, seiner flippigen Mitschülerin, Nachbarin und „Hühnerflüsterin“, gegenüber Linus durchgesetzt. So zeigt Flo – wegen ihrer Mathekenntnisse Erpressungsversuchen und Stalking ausgesetzt – in witzigen Bilddiagrammen wie ihre Zuneigung zu Jan wächst. Es ist einfach überzeugend, mit welcher Leichtigkeit Anne Becker, die auch als Förderschullehrerin arbeitet, Schwächen und Stärken in die Waagschale wirft und ausgleicht.

■ Lotte, 13 Jahre alt und Ich-Erzählerin in Lena Hachs Roman *Grüne Gurken*, hat es nicht leicht. Gerade musste sie die hessische Dorfidylle verlassen und nach Berlin-Kreuzberg umziehen; da machen die Eltern auch schon wieder Druck, dass sie sich auf die nächste Aufnahmeprüfung in die „Gesellschaft für Hochbegabte“ vorbereite. Ein Akt, den sie Jahr für Jahr über sich ergehen lassen muss, denn alle in der Familie, auch die Cousins und Cousinen sind hochbegabt. Nur sie ist die „unfreiwillige Ausnahme“ und vergeigt es jedes Mal. Schlagfertig und mit viel Selbstironie beschließt Lotte, sich „selbst zu akzeptieren“, findet einen Ferienjob im Kiez-Kiosk gegenüber und verliebt sich in den Jungen, der jeden Montag zehn grüne Gurken aus dem Weingummi-glas kauft. Ein amüsanter Jugendroman mit originellen Wendungen, der

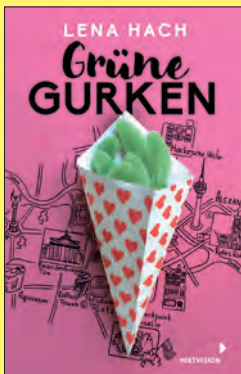
insbesondere durch die witzigen Infografiken von Katja Berlin bereichert wird. Denn Lotte schreibt kein Tagebuch, sondern sie entwirft Torten-, Block- und Mengendiagramme, z.B. das Tortendiagramm „Das Schlimmste an der Pubertät“ mit zwei kleinen Stücken blau „Pickel“ und gelb „Stimmungsschwankungen“ – und der große Rest grün „Aufklärungsgespräche mit den Eltern“.

■ „Er hat seine Familie verloren“, ruft der 16-jährige Jadran verzweifelt, als er mit seinem jüngeren Bruder Josh einen verletzten, jungen Kranich findet, der nicht mit den anderen Vögeln nach Süden fliegen kann. Damit hat der flämische Autor Jeff Aerts in *Die blauen Flügel* das Thema gesetzt. Denn Jadran – vielleicht traumatisiert durch die Trennung seines Vaters von der Familie, als er noch klein war – „denkt und spricht noch wie ein kleines Kind, aber ist groß und stark geworden“. Als er erfährt, dass er in ein Zimmer in die Wohngruppe im „Freiraum, seine Spezialechule“ ziehen soll, entschließt er sich, den jungen Kranich zu seiner Familie in den Süden zu bringen. Denn „Im Freiraum ist alles kaputt. (...) Sogar die Menschen dort sind kaputt. (...) Aber das ist nicht wahr, oder? Ich bin noch ganz heil!“ Er schnappt sich einen Traktor, holt Josh und eine abenteuerliche Flucht beginnt. Ein bewegendes Road-Movie mit überraschendem Ausgang.

■ „Ich möchte eine Brücke zwischen den Menschen bauen“, schreibt die

dänische Autorin Kristina Aamand in ihrem Nachwort zu *Wenn Worte meine Waffe wären*. Aamand, Tochter einer dänischen Mutter und eines palästinensischen Vaters, kennt seit ihrer Kindheit den Streit über Religion, Christentum und Islam, Tradition und Wahrheit. Mit ihrer 17-jährigen Protagonistin Sheherazade hat sie eine unglaublich starke Waffe entwickelt. „Mein Pfeil in die Zukunft“ nennt sie ihr Vater. Er ist Schriftsteller, wegen seiner Texte im Gefängnis gefoltert worden und flieht mit der Familie nach Dänemark. Ihre Mutter wird dort zunehmend religiöser und sieht in ihrer Tochter die zukünftige Ärztin heranwachsen. Sheherazade wächst in den „kleinen Betonkästen“ eines Immigrantengettos auf. Hier versucht jeder, den Regeln der Ehre zu folgen. In ihrer Schule muss sie als einzige Muslima viel aushalten. Sie flüchtet sich wie ihr Vater ins Schreiben, schneidet Bilder und Fotos aus und fügt sie zu kleinen Magazinen – „Zines“ – zusammen. Und sie findet Unterstützung in der 18-jährigen Thea, in die sie sich verliebt. Sheherazade ist mutig, ihre Sprache schonungslos und unter die Haut gehend, denn sie „handelt von uns und denen. Und davon, anders zu sein. (...) Aber ich hoffe, dass sie sich eines Tages an ihre eigenen Worte erinnern (...). Die Welt wäre ein besserer Ort, wenn wir einander mit all unseren Unterschieden akzeptieren würden“. ●

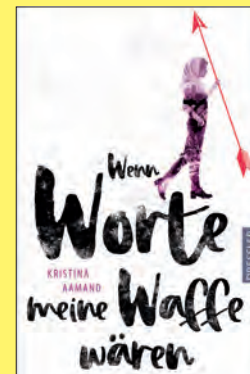
Renate Müller De Paoli ist freie Journalistin.
RMDEP@t-online.de



Lena Hach, Katja Berlin (Ill.), *Grüne Gurken*. 224 S., Mixtvision, München 2019. Ab 12



Jef Aerts, Martijn van der Linden (Ill.), *Die blauen Flügel*. Übers. a. d. Flämischen v. Eva Schweikart. 216 S., Urachhaus, Stg. 2019. Ab 10



Kristina Aamand, Sune Ehlers (Ill.), *Wenn Worte meine Waffe wären*. Übers. a. d. Dänischen v. Ulrike Brauns. 288 S., Dressler, Hamburg 2018. Ab 14

eBooks sind mir egal.

Unser Fragebogen

Antworten von Jan Wenzel,
Spector Books, Leipzig

Was ist Ihre Erinnerung an Ihr erstes Buch? Um welches Buch handelt es sich?

Ein Buch an das ich mich sehr stark erinnere, ist der Band „Sagen der Lausitz“ aus dem Bautzener Domowina-Verlag, mit den Illustrationen von Martin Nowak-Neumann. Meine Mutter las mir aus diesem Buch jeden Abend vor – mein Bruder war gerade geboren und mein Vater musste für einige Monate als Reservist zur Armee. Dieses abendliche Vorlesen ist mir stark im Gedächtnis geblieben – und die Mittagsfrau, der Smy, Krabat und Irrlichter sind mir noch heute präsent. Das Buch, das 1962 erschienen ist, ist inzwischen in der 16. Auflage und auch im Bücherschrank meiner Kinder findet sich ein Exemplar.

Ihre drei Lieblingsbücher sind ...

- Friederike Mayröcker: Reise durch die Nacht (in der von Lothar Reher gestalten Spektrum-Ausgabe von Volk & Welt)
- Michail Bachtin: Karneval und Lachkultur
- Ferdinand Kriwet: Apollo Amerika

Würden Sie Ihre Lieblingsbücher auch als eBook lesen?

Auf gar keinen Fall: ich will Bücher, aufgeschlagene Bücher, Stapel von Büchern, die ich in dem Raum, in dem ich bin, um mich platzieren kann. Ich will mit ihnen leben. eBooks sind mir egal.

Entspannen Sie beim Lesen oder was sind Ihre Mittel gegen Stress?

Wenn ich lese, kann ich von mir absehen, ich folge dem Geflecht der Bücher, ich komme mit ihnen in Zeiten, zu denen ich sonst keinen Zugang hätte und verkehre mit Menschen, die ich nie gesehen habe; ich folge den Büchern, lasse mich von ihnen leiten.

Traumjob VerlegerIn? Beruf oder Berufung?

Es ist fordernd, manchmal nervenaufreibend, aber es ist eine Form intellektueller Arbeit, die mir gefällt, da man beim Verlegen einen intensiven Kontakt zur Welt hat: zu den Autoren, zu den Gestaltern, zu den Druckern, den Distributoren, den Lesern. Man kommt in jeden Winkel, und hat dabei die unterschiedlichsten Aufgaben zu lösen.

Wie kam es zu dieser Entscheidung?

1996 haben wir uns in der GfZK in Leipzig beim Aufbau einer Installation von Ilya Kabakow kennengelernt, deren Dokumentation war unser erstes gemeinsames Buch. Dabei haben wir Feuer gefangen. 2001 haben wir dann den Verlag gegründet.

Gibt es für Sie ein Vorbild aus der Welt der VerlegerInnen?



Ich schätze besonders die Verleger des Malik-Verlags Wieland Herzfeld und John Heartfield.

Wie beginnt ein guter Tag als VerlegerIn?

Möglichst ruhig. Wenn die Kinder aus dem Haus sind, arbeite ich zwei Stunden zu Hause, erst dann gehe ich in den Verlag. Dort ist dann kein Tag wie der andere.

Und wie sieht ein schlechter Tag aus?

Es gibt Tage, wo man die Gewalt der Zeit spürt, wo die Dinge schneller gehen müssen, als es möglich ist, das können dann sehr mühsame Tage sein.

Was war das spannendste Ereignis in Ihrem Berufsleben?

Ein Verlag ist kein Unternehmen wie jedes andere. Er ist intellektuelle Arbeit und unternehmerisches Spiel. Wirtschaftlichkeit und Verschwendung. Kalkül und Leidenschaft. Jeder Verleger verfolgt mit den unterschiedlichsten Strategien und Taktiken das selbe Ziel: sich und seine risikoreiche Unternehmung zu erhalten. Das heißt, sicherzustellen, dass auch weiterhin produziert werden kann; ökonomisch so erfolgreich zu sein, dass ein hochkomplexes Programm jedes Jahr aufs Neue finanzierbar ist. Dass uns das schon fast zwanzig Jahre gelungen ist, ist das spannendste Ereignis das mir einfällt.

In einem FAZ-Interview stellte Felicitas von Lovenberg Verlegern diese Frage: Wenn Sie eine einzige Veränderung am Buchmarkt bestimmen könnten – welche wäre es?

Die Backlist ist genauso wichtig wie das aktuelle Programm. Bücher haben andere Zyklen als Obst. Sie sind keine verderbliche Ware.

Wie viel Prozent seines Umsatzes wird Ihr Verlag im Jahr 2025 durch elektronische Informationen erwirtschaften?

Unser Geschäftsfeld sind Bücher, mit elektronischen Informationen sollen andere ihre Geschäfte machen.

Und die große Frage am Schluss: Wie wird sich die Verlagslandschaft in den nächsten zehn Jahren verändern?

Sie wird in Bewegung sein. Wie schrieb Ferdinand Kriwet: „Die Zeit des Buches kommt erst noch.“ Das Medium Buch wird durch seine Robustheit sicher für das Anthropozän wichtiger werden als der Computer. Das zumindest zeichnet sich deutlich ab.

Neuerscheinungen



Munzert/Raab/Strauß (Hrsg.)
Sportpsychologie
 Ein Lehrbuch

2020. 298 Seiten. 34 Abb., 3 Tab.
 Kart. € 39,-
 ISBN 978-3-17-021436-1

Kohlhammer Standards
 Psychologie

auch als
EBOOK



Gee Vero
**Das andere Kind
 in der Schule**
 Autismus im Klassenzimmer

2020. 270 Seiten. 1 Tab.
 Kart. € 28,-
 ISBN 978-3-17-034701-4

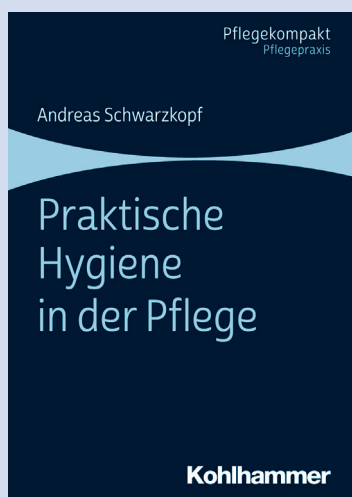
auch als
EBOOK



Hellmann/Meyer/Ohm/Schäfer (Hrsg.)
**Karriereplanung
 für Mediziner**
 Der Weg in Führungspositionen
 ist weit, aber er lohnt sich

2020. 292 Seiten. 28 Abb.,
 9 Tab. Kart. € 39,-
 ISBN 978-3-17-035098-4

auch als
EBOOK

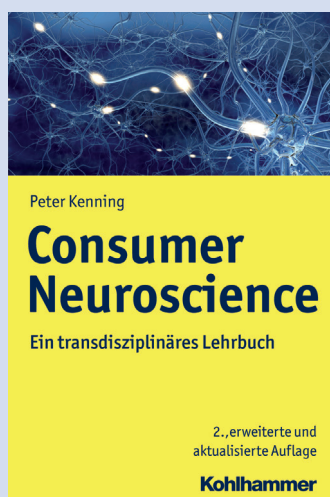


Andreas Schwarzkopf
**Praktische Hygiene
 in der Pflege**

2020. 198 Seiten. 14 Abb.,
 33 Tab. Kart. € 20,-
 ISBN 978-3-17-036762-3

Pflegekompakt

auch als
EBOOK



Peter Kenning
Consumer Neuroscience
 Ein transdisziplinäres Lehrbuch

2., erw. und aktual. Auflage 2020
 Ca. 270 Seiten. 62 Abb., 5 Tab.
 Kart. Ca. € 40,-
 ISBN 978-3-17-037351-8

auch als
EBOOK



Ulrich G. Leinsle
Die Prämonstratenser

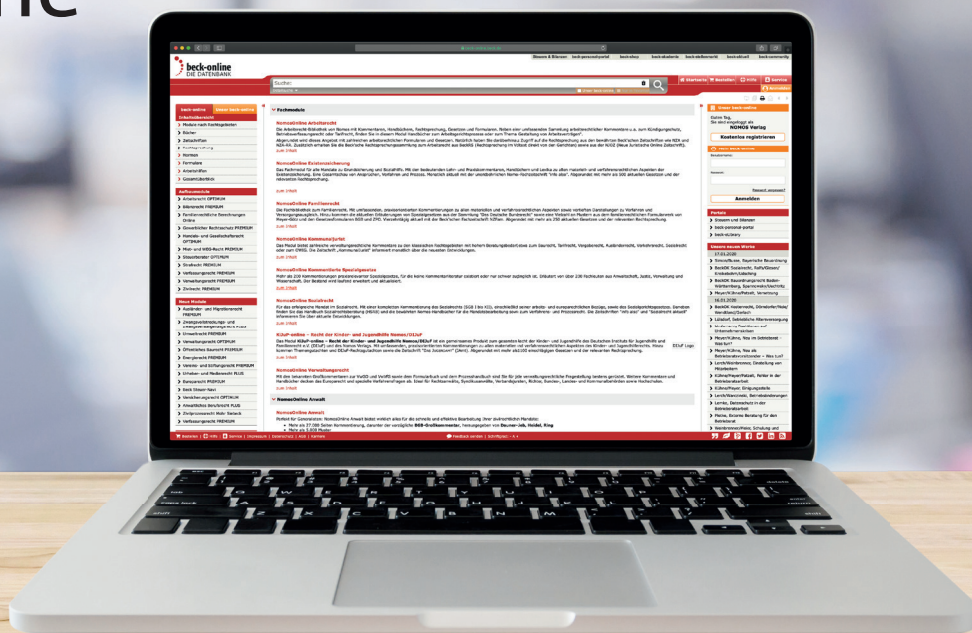
2020. Ca. 244 Seiten.
 Kart. Ca. € 29,-
 ISBN 978-3-17-032389-6

Urban-Taschenbücher

auch als
EBOOK

Schnell die richtige Literatur zu jedem Problem

Die Nomos-Module in beck-online



NomosOnline

- PREMIUM
- Anwalt
- Formulare
- Arbeitsrecht
- Sozialrecht
- Existenzsicherung
- Familienrecht
- Recht der Kinder- und Jugendhilfe
- Kommunaljurist
- Verwaltungsrecht
- Kommentierte Spezialgesetze
- Bundesrecht
- Eisenbahnrecht
- Bayerisches Mediengesetz

Die Stärken von NomosOnline

- Das umfangreiche Angebot an renommierten und modernen Kommentaren, Handbüchern und Zeitschriften zu den jeweiligen Schwerpunkten ermöglicht es, effizient und zeitnah eine qualitativ hochwertige Übersicht über die zu lösenden Rechtsfragen zu gewinnen und Einzelfragen gezielt zu vertiefen.
- Das Angebot an Modulen deckt thematisch alle wichtigen Rechtsgebiete ab.
- Häufig stehen innerhalb des Moduls zu zentralen Gesetzen des Rechtsgebietes mehrere Kommentierungen zur Verfügung.
- Die zitierten Vorschriften und die Rechtsprechung innerhalb der Erläuterungen sind im Volltext aufrufbar. Durch Verlinkungen der Rechtsprechung untereinander, können mühelos alle wesentlichen Urteile, die sich auf eine konkrete Rechtsfrage beziehen, gefunden werden.
- Die Musterformulare lassen sich unmittelbar in eine eigene Word-Datei importieren.
- Alle Module sind in beck-online vollständig integriert, d.h. sämtliche Inhalte von C.H.Beck sind parallel recherchierbar.
- Der Zugriff ist schnell, von überall und jederzeit möglich.

Die NomosOnline-Module sind somit Grundstock und **unverzichtbare Ergänzung Ihrer Kanzleibibliothek.**